




Mittheilungen

aus der

livländischen Geschichte.

Vierten Bandes zweites Heft.



Mittheilungen

ans dem

Gebiete der Geschichte

Liv-, Ehst- und Kurland's,

herausgegeben

von der

*Gesellschaft für Geschichte und Alter-
thumskunde der russischen Ostsee-
Provinzen.*

Vierten Bandes zweites Heft.

Riga 1848.

Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

Der Druck ist unter der Bedingung gestattet, dass
nach Beendigung desselben die gesetzliche Anzahl von
Exemplaren an das Censur-Comitât abgeliefert werde.

Dorpat, den 22. März 1848.

(L. S.)

Censor *Michael v. Rosberg.*

I.

A b h a n d l u n g e n .

1.

Kriegszüge der Nowgoroder in Ehstland in den Jahren 1267 und 1268, nebst dem Friedensschlusse. Aus den frühesten Zeugnissen übertragen und mit Anmerkungen begleitet

von

K. H. v. Busse.

(Verlesen in der 126. Versammlung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen zu Riga, den 14. Januar 1848.)

V o r w o r t.

Der nachstehende Bericht hauptsächlich über einen merkwürdigen Kriegszug in Ehstland, findet sich in der *Nowgoroder Chronik*, die zuerst 1786 gedruckt erschien in der Fortsetzung der *Drewnaja Rossijskaja Wivliofka* (alte Russische Bibliothek) Th. 2., neuerdings aber 1841, in berichtiger und ergänzter Gestalt in der *Polnoje sobranije Ruskich Lietopisej* (vollständige Sammlung Russischer Jahrbücher) Th. 5. abgedruckt ist. Diese Chronik wird von einigen, nach einem muthmasslichen Verfasser, die *Chronik des Popen Iwan* genannt, wie ungefähr die *livländische Reimchronik* nach einem *Ditleb von Alnepeke* ihren Namen hat. Die hier übersetzte Stelle findet sich in der erst angeführten Ausgabe von S. 544 bis 551, und in der zweiten von S. 59 bis 61. Der jetzt in seiner ursprünglichen

Gestalt mitgetheilte Bericht des alten Annalisten ist schon mehrmals von neuern russischen Geschichtschreibern für ihre historischen Darstellungen benutzt worden und darauf auch den livländischen Geschichtschreibern nicht unbekannt geblieben. In welcher Art die alte Nachricht durch solche Vermittelung in die currente Geschichtserzählung eingetragen wurde, darüber ist in den Anmerkungen Mehreres dargelegt. Solche Darstellung entspricht der frühern Behandlung der Geschichte nach damals vorhandenen Hilfsmitteln. Da indessen die fortschreitende Beschäftigung mit der Historie viele bis vor kurzem unbekannte alte Zeugnisse zur Erkenntniss der historischen Wahrheit und des wirklichen Zusammenhangs der Begebenheiten an den Tag bringt und der Benutzung übergiebt, so schien es nicht unrathsam, den einfachen Bericht des Nowgorodischen Annalisten in einer treuen Uebertragung, mit einigen Anmerkungen und Erläuterungen, wie sie der jetzige Stand der Forschung möglich macht, Freunden der Landesgeschichte vorzulegen, um dadurch zu weitem Aufklärungen und Ermittlungen, die besonders von denen zu wünschen sind, welchen bezügliche Oertlichkeiten aus eigener Anschauung bekannt sind, eine Veranlassung und Anstoss zu geben.

Es wäre interessant, so wohl das vermuthliche alte Schlachtfeld bei dem Dorfe Kehhala, unweit Finn, als auch den unterirdischen Zufluchtsort der Ehsten am Ajabach, im Kirchspiele Wendau, wenn diese Oertlichkeit richtig errathen wäre, durch nähere Erörterungen und vergleichende Beschreibungen noch sicherer zu ermitteln.

Die im Anhange mitgetheilten zwei Urkunden sind nicht ohne Wichtigkeit für die Berichtigung der Zeitrechnung, so wie Feststellung der Ereignisse in der Zeit und der Namen der dabei beteiligten Männer.

Zur leichtern Uebersicht des Inhalts zählen wir hier schliesslich die einzelnen Stücke auf, in die das Ganze zerfällt: I. Text des Nowgorodischen Annalisten mit Anmerkungen zu demselben. II. Bezügliche Stellen aus livländischen Geschichtschreibern. III. Ausführliche Darstellung des fraglichen Kriegs-

zuges mit Benutzung der anderweitig vorhandenen Berichte und Zeugnisse über denselben. IV. Anhang urkundlicher Beilagen.

I.

Text des Nowgorodischen Annalisten, aus dem Russischen Original übersetzt.

Im Jahr 6776 (1267) beschlossen die Nowgoroder mit ihrem Fürsten Jurij einen Kriegszug nach Lithauen zu unternehmen, andere wollten jedoch gegen Poltesk ziehen und wieder andere über die Narowa gehen. Als sie darauf bei Dubrowna lagereten, entstand hierüber ein Streit unter ihnen, sie gingen zurück und wandten sich über die Narowa gegen Rakowor *), wo sie viel dortiges Land verwüsteten, jedoch die Burg nicht nehmen konnten; aus der Burg aber wurde ihnen ein tapftrer Mann Fedor Sbylawitsch todt geschossen, so wie sechs andere Männer. Die übrigen kamen wohlbehalten heim.

Desselben Jahres beschlossen es die Nowgoroder mit ihrem Possadnik Michael und beriefen zu sich aus Perejeslaw den Fürsten Dmitri Alexan-

*) Rakowor ist bekanntlich Wesenberg und es ist diese Benennung der ehstnischen „Rakewerre“ nachgebildet. Die Nowgoroder und Pleskauer bezeichneten die deutschen Burgen mit den ehstnischen und lettischen Namen, daher das weiter unten vorkommende Fellin in der *Nowgorodischen Chronik* Weljan (nach dem ehstr. Wiliandi) heiest, nur Tarbeta (Jurjew) macht eine Ausnahme.

drowitsch mit seiner Kriegsmannschaft, auch sandten sie an den Fürsten Jaroslaw Bothen. Jaroslaw schickte an seiner Statt den Fürsten Swiatoslaw mit der Kriegsmannschaft und es wurden Bliedenmeister gefunden, die auf dem Bischöflichen Hofe das Rüstzeug in Stand zu setzen begannen.

Die Deutschen aber aus Riga, Weljan und Jürjew *) und aus andern Städten sandten ihre Bothen und liessen mit Freundlichkeit sagen: wir halten Friede mit euch, macht eure Sache mit denen von Kolywan **) und Rakowor ab, wir aber machen keine Gemeinschaft mit ihnen und küssen darauf das Kreuz. Darauf küssten die Bothen das Kreuz und hin in ihr Land reiste Lazar Moisiejewitsch und nahm von ihnen die Kreuzküssung ab, von den Bischöfen und den Gottesrittern, dass sie denen von Kolywan und Rakowor keinen Beistand leisten würden. Sie be-

*) d. h. von Fellin und Dorpat.

**) d. h. von Reval. Auch dem Namen Kolywan, womit Reval bezeichnet wird, liegt eine alte ehstnische Ortsbenennung zu Grunde, worauf die Endsylbe „wan“ hinweist, denn „wanna“ heisst ehstnisch alt und findet sich in andern zusammengesetzten Ortsnamen vor, wie z. B. Wannamois (Altenhof), Wannaküll (Altendorf) u. a. m. Nach Andern hängt der Ortsname Kolywan mit den alten Sagen und Ueberlieferungen über Kalew, den Vater des berühmten Riesen der ehstnischen Sagenwelt zusammen, und der Felsen, worauf das Schloss von Reval erbaut ward, hiess des Kalew's Grabstein. Vergl. *Hneck, Notizen über einige Burgwälle der Ureinwohner Liv- und Ehstlands* in den *Verhandlungen der Estnischen Gesellschaft in Dorpat*, I. Bd. 1. Heft S. 51.

hielten dort zurück als ihre haudveste Sicherheit einen wackern Mann aus Nowgorod, den Sejun, der ihnen das Kreuz küsste.

Darauf versammelten sich die Fürsten alle zu Nowgorod: Dmitri, Swiatoslaw, sein Bruder Michael, Konstantin, Jürji, Jaropolk, Dowmout von Pleskau und noch einige andere Fürsten und zogen gegen Rakowor aus am 23. Januar (1268)*). Als sie hierauf in das Land der Deutschen von Kolywan gekommen waren, theilten sie sich und schlugen drei Wege ein und überzogen mit Krieg eine grosse Menge der Landbewohner. Da trafen sie auf eine unzugängliche Höhle, in welche sich viele der Tschuden **) verkrochen hatten, und es war unthun-

*) Da die Nowgoroder nach 1217 das Jahr vom 1. September an rechneten, so entspricht das Jahr 6776 vom September bis December (diesen Monat mitgezählt) dem Jahr 1267, und vom Januar bis September dem Jahr 1268. Es ist nun anzunehmen, dass der Feldzug der Nowgoroder, von dem zuerst die Rede ist, zwischen September und December 6776 statt gefunden hat, da der andere, auch vom J. 6776, schon im Januar begann, daher denn hier zu dem erstern die Jahreszahl 1267 nach unserer jetzigen Rechnung gesetzt ist.

**) Tschuden d. h. Ehsten. Um die Erzählung des An-
 nalisten möglichst in ihrer ursprünglichen Gestalt dar-
 zulegen, sind die Eigennamen überall unübersetzt ge-
 lassen, d. h. nicht durch die entsprechenden deutschen
 Benennungen ersetzt. Die Höhle, in welche sich die
 Ehsten vor dem herandringenden Kriegsheere retteten,
 war offenbar eine Erdhöhle, doch wo ist sie zu suchen?
 Wäre es vielleicht die merkwürdige Erdhöhle im jetzi-
 gen Kirchspiel Wendau, am Ajabach, die aus *Kelch's*

lich sie daraus hervorzutreiben, obschon man drei Tage davor stand. Darauf liess ein Bliedenmei-

Beschreibung bekannt ist? Eine Auseinandersetzung, welchen Weg die Nowgorodischen Heere genommen haben können, findet sich im Nachstehenden dargelegt, wobei zugleich der Versuch gemacht ist, aus anderweitigen Nachrichten und Darstellungen ein grösseres Licht auf den ganzen Feldzug fallen zu lassen. Hier verweisen wir zunächst auf die ausführliche Beschreibung der Erdhöhle am Ajabach, die in *Kelch's* (nur handschriftlichem) 2. The. und nach ihm in *Friebe's Bemerkungen von Lief- und Ehtland (Riga 1794) S. 17 folg.* zu finden. Der Eingang ist nah bei einem fliessenden Wasser und führt zunächst durch einen Gang, der drei Ellen breit und sechs Ellen lang ist. Sodann folgt ein Gemach, das fünf Ellen in der Höhe hat und eine Länge von fast drei Faden auf zwei Faden Breite. Aus diesem Gemach kommt man in ein anderes noch grösseres, das von zwölf kleineren umgeben ist, so wie ein Nebengang wieder zu einem dritten grösseren Gemache führt, das sechs kleine Nebenhöhlen hat. Zwei Quellen rieseln in diesen unterirdischen Räumen, die trocken und luftig, aber finster sind. *Hupel (Topogr. Nachr. von Lief- und Ehtland, gedr. 1774, Th. I. S. 265.)* berichtet, dass man bei dem Gute Aja in einem kleinen Walde unter der Erde verschiedene Behältnisse zu Wohnungen entdeckte, die vermuthlich in den trübseligen Zeiten Zufluchtsörter für die Menschen, oder sichere und den Nachsuchungen entzogene Räume zur Bergung oder Verwahrung ihres beweglichen Vermögens waren. Er bemerkt dabei, dass ihm nicht bekannt wäre, ob sie noch vorhanden oder bereits verschüttet oder verfallen sind. — Die Erzählung des Nowgorodischen Annalisten dient auch als ein wohl zu beachtendes Zeugniß zu den vom Herrn Dr.

ster*) in sinnreicher Art Wasser auf sie hinab, worauf die Tschuden von selbst hinausliefen und erschlagen wurden. Was von Gütern daselbst gefunden ward, das haben die Nowgoroder alles dem Fürsten Dmitri gegeben. Von dort zogen sie auf Rakowor, und als sie am Fluss Kegola **) standen,

Kreuzwald im Inlande 1844 Nr. 44. aufgestellten Ansichten über die Bestimmung der unterirdischen Höhlen, die in den ehstnischen Landschaften zu verschiedenen Zeiten aufgefunden worden sind.

*) Der Annalist braucht den Ausdruck *master porocznyi*, d. i. ein Meister, der *poroki* oder Kriegswerkzeuge (Mauerbrecher, Wurfmaschinen, Blieden) verfertigt. — Sachverständige, die zugleich die Höhle bei Aja durch eigene Ansicht kennen sollten, mögen entscheiden, ob ihre Lage und ihre Räume der Art sind, dass die letztern, nach Durchbohrung der obern Erdschicht, durch eingegossenes Wasser ausgefüllt werden können, worauf freilich die Elenden, die innen ihr Leben und ihre Habe bergen wollten, daraus haben entweichen müssen. Die Bauern nannten die Höhle bei Aja zu *Kelch's* Zeiten das Himmelshaus, vielleicht in der Meinung, dadurch einen Ort der Rettung und Sicherheit zu bezeichnen.

**) Den Flussnamen Kegola weiss der Uebersetzer nicht zu deuten. *Gadcbusch* schreibt diesen Namen nach einer von ihm benutzten, frühern und wie es scheint, etwas willkürlichen und ausschmückenden Bearbeitung des einfachen Nowgorodischen Annalisten, Kegara oder Kegora und deutet ihn durch „die Semme oder auch denjenigen Bach, welcher Wesenberg vorbehey und in den finnischen Meerbusen, nicht gar weit von Tolsburg flusst.“ — Dieser Bach wird jetzt gemeinhin der Wesenbergsche Bach genannt, sollte er aber nicht einen eigenen Namen beim Landvolk haben? — Ausserdem

gewahrten sie sich gegenüber den deutschen Heerhaufen *) und war derselbe anzusehen wie ein Wald, denn das ganze deutsche Land war daselbst zusammengekommen **). Die Nowgoroder aber zauderten im geringsten nicht, gingen über den Fluss und ordneten ihre Heerhaufen. Die Pleskauer stellten sich rechter Hand und Dmitri und Swiatoslaw stellten sich auch rechts höher hinauf, aber linker Hand stand Michael, und die Nowgoroder stellten sich im Angesicht des eisernen Heerhaufens, dem grossen Eber gerade über. Also gingen sie auf einander los und als sie darauf an einander waren, so entstand eine furchtbare Schlacht, wie solche die Väter nimmer geschaut haben und nicht die Väter der Väter.

ist zu bemerken, dass auf der *Charte von Ehistland von J. H. Schmidt*, nahe bei Finn, etwa zehn Werst von Wesenberg, ein Dorf Kehhala, von 18 Gesinden, angegeben ist. Wäre dieser Ortsname Kehhala alt und ein Bach in der Gegend, so wäre man der Angabe des Annalisten so ziemlich auf der Spur. Nach demselben war das Schlachtfeld am Fluss Kegola über sieben Werst von Rakowor (Wesenberg) entfernt.

*) Im Original heisst es *Polk niemeczyi* und gleich darauf *wsia zemla niemeckaja*. Besonders durch den letztern Ausdruck scheint ein allgemeines Heeraufgebot aller Deutschen aus den verschiedenen von ihnen besetzten Landschaften hier gemeint zu sein, so dass die Einsassen der Bisthümer von Dorpat und Oesel, und vielleicht zum Theil auch die von Riga, sich mit den deutschen Einsassen in Ehistland, obwohl diese eines Theils dänische Lehnsträger waren, werden vereint haben.

**) S. die gleich vorhergehende *Ann.* und weiteres in der ausführlichen Darstellung unter III.

Da geschah denn ein grosses Leid, es ward erschlagen der Possadnik Michael, Twerdislaw Tschermny, Nikifor Rjadjatinitsch, Twerdislaw Moisewitsch, Michael Kriwtschewitsch, Iwanez, Boris Ildjatinitsch, sein Bruder Lazar Ratscha, Wasilij Boiborsowitsch, Jesip, Sbiroslaw Dorogomilowitsch, Poroman Podwoiski und Poljuda, auch viele andere tapfere Bojaren, von dem anderweitigen gemeinen Volke aber eine unzählige Menge, wobei viele noch, ohne weitere Kunde verschollen sind. Es fand sich nicht wieder der Tyssiazky Kondrat, so wie auch nicht Ratislaw Boldyschewitsch und Daniel Mosotinitich, auch andere mehr, deren Schicksal Gott bekannt ist. Den Pleskauern und den Männern von Ladoga erging es in gleicher Weise. Fürst Jürji aber kehrte den Rücken oder er ergab sich dem Feind; es mag das Gott wissen. So geschah es, Brüder; für unsere Sünden suchte uns Gott heim und nahm von uns diese tapfern Männer, auf dass wir in uns gehen sollten und Reue fühlen, der Schrift eingedenk, die da sagt: Wunderbare Waffen sind Gebete zu Gott und Fasten, so wie hinwiederum die Schrift spricht: Die Barmherzigkeit verbunden mit Fasten und Gebet erlöst den Menschen vom Tode. Also wollen wir auch noch des Propheten Jesaias gedenken, welcher sagt: der Herr spricht: wollet ihr mir dienen, so werden euch die Güter der Erde zu Theil werden; wollet ihr aber solches nicht und höret ihr nicht auf mich, so werdet ihr den Wallen der Feinde erliegen und je ein Hundert von euch, wird von einem einzigen Gegner hinge-

würgt werden und vor einem Hundert derselben werden Tausende von euch die Flucht ergreifen. Als wir aber das Verderben über uns gesehen, haben wir unsere Sünden doch nicht bereut, sondern wir haben uns dem Argen noch mehr dahingegeben; ein Bruder wollte den andern neidisch bevorthellen und diejenigen, so einander Treue geschworen, brachen sie dennoch, nicht eingedenk dessen, wie gewaltig das Kreuz des Herrn ist, da doch durch das Kreuz die Feinde erlegt werden und die Macht des Satans, denn das Kreuz hilft den Fürsten im Streit und beschirmt die Getreuen, also dass sie die Widersacher niederringen, sintemahl die, so das Kreuz nicht achten, schon hienieden Strafe erleiden, in jener Welt aber ewiger Pein anheimfallen. Wir wollen aber zu dem, was wir uns oben vorgenommen, zurückkehren. Da also zu der Zeit eine so grosse Niederlage geschah und tapfere Männer ihren Leib für die heilige Sophia dahin gaben, so erwies uns der allgütige Gott bald abermalige Gnade, nicht wollend, dass der Sünder ganz der Vernichtung anheimfalle; er strafte uns zwar, richtete uns aber wieder auf, nahm seinen Zorn von uns und schützte uns durch sein allgütiges Auge und die Macht des heiligen Kreuzes, so wie den Beistand der heiligen Sophia, liess auch die Gebete zu Unserer lieben Frauen der Mutter Gottes und zu allen Heiligen wirksam werden. Es half der Allmächtige dem Fürsten Dmitri und den Nowgorodern am 18. Februar, dem Gedächtnisstage des heiligen Vaters Leo, am Sonnabend vor den grossen Fasten, und sie trieben die Feinde zurück und schlugen sie rückwärts zur Stadt

auf drei Wegen an sieben Werst lang, so dass die Pferde nicht vorwärts schreiten konnten vor Leichen. Sie liessen daher von der Stadt ab und erblickten andere Heerhaufen mit dem grossen Eber, welche in das Hintertreffen der Nowgoroder eingedrungen waren und gedachten die Nowgoroder, denselben anzugreifen, aber es sprachen etwelche: es ist schon zu nahe an der Nacht, kommen wir in Unordnung, so werden wir uns einander anfallen. Also blieben sie stehen, nahe bei einander, und harrten auf das Tageslicht. Aber die verruchten Kreuzabtrünnigen warteten das Tageslicht nicht ab, sondern rannten hinweg. Die Nowgoroder standen auf dem Schlachtfelde über den Gebeinen der Todten drei Tage lang und gingen darauf nach Nowgorod zurück. Sie führten ihre erschlagenen Brüder mit sich und begruben den Possadnik Michael in der Kirche der heiligen Sophia. Sei ihnen der allmächtige Gott gnädig und lasse sie in jener Welt stehen zu seiner Rechten neben andern gottgefälligen Männern, da sie ihr Blut vergossen für die heilige Sophia und ihr Leben ehrbar dahin gegeben haben. Das Amt des Possadnik ward dem Pawscha Onanjewitsch übertragen, die Stelle des Tyssiazky aber nicht gleich besetzt, denn es mogte sein, dass Kondrat noch lebte.

Im Jahr 6777 (1268) kamen die Deutschen mit grosser Macht vor Pleskau um das Fest Allerheiligen*) und berannten die Stadt, richteten aber nichts

*) Das Fest Allerheiligen feiert die Kirche am 1. November. Nach der Zeitrechnung der Nowgoroder, die das Jahr von September zu September rechneten, fiel die

ans, hingegen erlitten sie grosses Unheil und standen davor 10 Tage. Die Nowgoroder mit ihrem Fürsten Jürji zogen ihnen entgegen, einige zu Ross, andere legten sich in Hinterhalt und nahmen den Kampf mit einzelnen auf. Als aber die Deutschen von dem Nowgoroder Heerzuge vernahmen, eilten sie zurück über den Fluss *). Die Nowgoroder kamen vor Pleskau und schlossen Frieden (mit den Deutschen) über den Fluss hinüber, wie solcher ihnen, den Nowgorodern, anstand**).

Schlacht bei Wesenberg 6776 im Februar vor und die Berennung Pleskau's fand 6777 im November, also nach der Nowgorodischen Rechnung im folgenden Jahr, statt. Nach der abendländischen Rechnung aber, die das Jahr damals mit dem 25. December (der Geburt Christi) anhub, geschahen beide Ereignisse im Lauf eines Jahres, des 1268sten.

- *) Das Ordensheer zog sich wohl über die Welika oder Welikaja zurück; an deren rechtem Ufer Pleskau liegt. Dieser Fluss scheint früher auch einen lettischen oder ehstnischen Namen gehabt zu haben.
- ***) Der Friede ward mit den Livländern abgeschlossen, d. h. mit den Deutschen, die der Annalist Deutsche von Riga und Weljan (Fellin) nennt. Doch sind die Deutschen von Kolywan (Reval), wie die fernere Erzählung zeigt, hinterdrein mit in denselben einbegriffen worden. Die Nowgorodische Geschichtserzählung weist offenbar auf zwei zusammenhängende Friedensschlüsse hin, demnach wird auch die Kriegsunternehmung aus den verschiedenen Landschaften eine gemeinschaftliche gewesen sein. Ordensmeister in Livland war zur Zeit Otto von Lutterbergh, der auch von Rodenstein genannt wird (von 1266—1270, vgl. *Index II. 350*). Eine weitere Erörterung hierüber findet sich im Nachstehenden.

In demselben Jahr *) kam Fürst Jaroslaw nach Nowgorod und führte die Klage: Meine Männer sind erschlagen und eure Brüder sind gefallen und ihr haltet doch keinen Frieden mit den Deutschen! Darauf führte er noch Klage über Shiroslaw Dawidowitsch, über Michael Mischinitz und Jürji Sbylawitsch und wollte ihnen ihre Ländereien nehmen. Jedoch die Nowgoroder nahmen sie in Schutz, worauf der Fürst aus der Stadt ziehen wollte, aber die Nowgoroder baten und sprachen: Fürst, lasse deinen Unwillen gegen die Männer fahren und ziehe nicht von uns, denn unser Friede mit den Deutschen ist noch nicht fest. Der Fürst gab den Worten kein Gehör, zog fürder und obschon man den hochwürdigen Bischof und ange-

*) Geschah dies, wie anzunehmen ist, einige Wochen nach dem von den Livländern unternommenen Kriegszuge gegen Pleskau, also etwa im Januar oder Februar, so kamen die beiden vom Annalisten gedachten Friedensschlüsse im Anfange des Jahres 1269 zu Stande. Vgl. oben S. 219. die *Ann.* — Dieser Zeitraum für die Friedensschlüsse Nowgorods mit den Deutschen in Livland und Ehstland (nämlich der Anfang des Jahres 1269) stimmt auch zu den Berechnungen, die man bei *Lappenberg II. S. 95 folg.* hinsichtlich der Uebereinkunft der Nowgoroder mit den deutschen und gothländischen Abgeordneten findet, die dort muthmasslich in's Jahr 1269 gesetzt wird. Die Lübecker hatten um Pfingsten 1268, zur Zeit des Krieges der Nowgoroder mit Livland, die feierliche Erklärung gegeben, während desselben dem Verkehr mit Nowgorod zu entsagen. S. bei *Lappenberg II. S. 91. u. XXXI.* und hier im *Anhange Urk. 1.*

sehene Männer mit flehentlichen Bitten zu ihm absandte, so zog er doch auch von Bronnizy weg. Da übertrugen die Nowgoroder die Würde des Tysiazky dem Ratibor Kluksowitsch nach des Fürsten Willen. Hierauf, desselben Jahres im Winter besprach sich Jaroslaw mit den Nowgorodern und schickte den Swiatoslaw niederwärts in das Land Kriegsmannschaft zu sammeln, und er versammelte alle fürstlichen und andere zahllose Kriegshaufen und führte sie nach Nowgorod. Hier war zur Zeit der Gross-Baskak von Wolodimer, Amragan geheissen *), und wollte mitgehn vor Kolywan. Da die Deutschen solches hörten, schickten sie Gesandten mit dem Gesuch: Wir neigen uns vor euch völlig nach eurem Willen, treten von der Narowa ganz zurück, aber wir bitten, vergiesst kein Blut. Da überlegten es bei sich die Nowgoroder und schlossen einen Frieden ganz ihrem Willen gemäss. Der Fürst wollte hierauf gegen die Karelen ziehen, aber die Nowgoroder baten und bestimmten ihn, nicht gegen die Karelen zu ziehen; es schickte demnach der Fürst die Kriegshaufen heimwärts.

II.

Bezügliche Stellen aus livländischen Geschichtschreibern.

Die dem obenstehenden Nowgorodischen Bericht entsprechende Geschichtserzählung in den älteren

*) Baskaken (Hauptleute) hiessen bekanntlich die tatarischen Statthalter oder vornehme Sendhothen in russischen Gebieten.

livländischen Historikern aufzufinden, ist nicht ohne Schwierigkeit. Ein wesentlicher Theil dieser Schwierigkeit besteht darin, dass die Zeitrechnung der Ereignisse des 13. Jahrhunderts, wie sie die livländischen Chronisten aufstellen, der Berichtigung bedarf, wozu erst in der neuern Zeit durch Benutzung der Urkunden ein Anfang gemacht ist. Eine andere Schwierigkeit liegt jedoch auch noch darin, dass die Kriege jenes Zeitabschnittes oft so kurz erzählt sind, dass ein Feldzug leicht mit einem andern verwechselt werden kann, besonders wenn auf die beigefügte Zeitrechnung kein Verlass ist. Die einheimische Geschichtserzählung nun, die in dem ausführlichsten der ältern Historiker, im *Hiärn*, sich findet und auf den Nowgorodischen Bericht Bezug zu haben scheint, ist folgende:

Hiärn, Ausg. v. Dr. Napiersky, S. 132 u. 155: „Wie die Littauer weg waren (bei diesem Heereszuge der Littauer ist das Jahr 1267 angegeben), kam der Reussische Fürst mit gantzer Macht angezogen, belagerte Dorpat und eroberte die Stadt. Die Teutschen begaben sich auf's Schloss und wehreten sich männiglich, bis unterdessen der Herr Meister mit seinem Volcke sich aufmachte und Dorpt näherte, dessen Ankunfft die Reussen nicht erwarten wolten. Zogen derhalben, nachdem sie die Stadt ausgeplündert und in die Asche gelegt hatten, wieder nach Reussland, da der Herr Meister und Bischoff zu Dorpt die Stadt auf's neue besetzten, darauf den Feind bis in Reussland verfolgten, und hauseten daselbst nicht besser, als die Reussen im Dorptischen gethan hatten. Weil aber nnterdessen der Herr

Meister kranck worden, musten sie wieder umbkehren, brachten dennoch statliche Beute davon.“

Auf derselben Seite finden wir weiter bei *Hiörn*: „Darauf erlangte Anno 1269 Herr Conrad von Mandern, auf Verordnung des Hochmeisters, das Meister-Ampt in Lyfland, welcher in der Zahl der zehende gewesen.“

Und darauf: „Bald nach Antretung nechst gedachten Herr Meisters Regirung fielen die Reussen aus Moscau und Nowogorod nebst den Samoiten und Litauern in Ehst- und Lyfland, eroberten einen grossen Theil dieser Länder. Daher der König in Dänmarcken Ericus Menwed den Dänischen Reichs Truchsen, Namens Matthias, Anno 1270 nach Ehstland den Seinigen zu Hülff sandte, welcher sich gegen die Reussen zu Feld begab, wurde aber geschlagen; doch erhielten die Dänischen das Feld und einen herlichen Sieg.“

S. 154. „Er (Meister Conrad v. Mandern) bathe sich Alters halber, nachdem er drey Jahre demselben vorgestanden, von seinem Ampte ab. Seine Stelle hat der Hochmeister Anno von Sangerhausen im Jahr 1272 mit einem Namens Otto v. Rodenstein besetzt.“

„Zur selben Zeit fielen die Reussen ins Land, daher sich der neue Herr Meister und Bischoff Alexander zu Dorpt mit so vielem Volck, als in der Eyl zu bekommen, aufmachten und dem Feinde entgegen zogen, den sie stärker befunden, als sie wol gedacht hätten. Weil er ihnen aber hart zusetzte, die Teutschen auch keine Mittel zu entfliehen sahen, gerieth es zum Treffen, da sie durch

Gottes Hülffe das Feld behielten und über 5000 Reussen niedermachten; doch blieben auch auf der Teutscheu Seite 1350 Mann und der Bischoff Alexander. — Wie nun der Feind aus dem Lande getrieben war, liess der Meister alsobald das Hauss Oberpahlen in Jerwen, woselbst zuvor eine alte Baurburg gestanden, aufbauen, und unterdessen die erlangte Victorie zu verfolgen, samlete er eine statliche Kriegs-Macht und begab sich im folgenden 1273sten Jahr mit 18,000 Mann zu Lande und mit etlichen tausenden zu Schilfe über die Reussische Grentze, verheerete das Land und verbrandte der Reussen Städte, sampt dem Hause Iseburg; belagerte endlich auch die Stadt Pleskau. Der Fürst von Nowogorod sandte zwar den Pleskowitern einige Hülffe: weil er aber damit nichts ausrichten konte, fertigte er seiner Woywoden einen, Nahmens Jerian, zum lierr Meister und vermittelte die Sache so weit, dass ein Fried geschlossen wurde. Unterdessen liess Bischoff Friedrich, welcher in des obgedachten Bischoffs Alexanders Stelle zu Dorpt kommen war, das Schloss Neuhausen an der Reussen Grentze aufführen.“

Mit dieser geschichtlichen Darstellung der Vorgänge, wie wir sie aus *Hiärn* hier angeführt haben, stimmt diejenige überein, die wir bei *Rüssow* finden. (S. *Rostocker Ausg.* Bl 24b u. 25a.) Auf ähnliche Uebereinstimmung treffen wir bei *Kelch* S. 94–96. Dagegen hat *Gadebusch* (*Jahrb. Th. I. §. 87. S. 286*) beim Jahr 1268 den Nowgorodischen Bericht in seine Erzählung der livländischen Ereignisse aufgenommen und dabei die ganz

wahrscheinlich auf dieselben Ereignisse bezüglichen Darstellungen von *Rüssow* und *Kelch*, bei der bloß abweichenden Zeitrechnung, neben au für sich bestehen lassen. Wir wollen *Gadcbusch's* Erzählung hier näher entwickeln und benutzen.

Er berichtet über die Vorgänge, die er in's Jahr 1268 setzt, nach einer neuern Bearbeitung der Erzählung des Nowgorodischen Annalisten, die er, deutsch übersetzt, im *St. Petersb. Journal*, *Band V. S. 10 u. 11* fand. Wir heben aus seiner Erzählung (*a. a. O. S. 288*), die Darstellung des Kriegszuges aus: „Das vereinte Heer (der Nowgoroder, der Pleskauer und der Zuzüge der Fürsten) rückte am 23. Jänner 1268, in drey Haufen vertheilt, aus Neugard gegen Wesenberg an, verheerte auf seinem Marsche das Land und stiess wieder bei einem mit Esthen stark besetzten Passe oder hohlen Wege zusammen. Drey Tage wurden hier die Russen aufgehalten, bis sie ein Mittel fanden, den Pass und die Besatzung zu überwältigen. Diese hatte die Flucht gegeben, ward aber von den Russen eingeholet und dünne gemacht. Von hier gelangten die Russen ohne Widerstand bis an den Fluss Kegara oder Kegora, wo sie, wider alles Vermuthen, eine Armee der livländischen Ritter in Schlachtordnung vor sich fanden.“ (Uebrigens sehe man *a. a. O. S. 280* folg.)

Ueber die Oertlichkeit macht *Gadcbusch Note d* folgende Anmerkung: „Man muss Pass und Fluss*)

*) Nämlich Kegora, wie *Gadcbusch* nach der gedachten Bearbeitung schreibt. Der Annalist, in beiden oben angeführten Ausgaben, hat Kegola.

zwischen Narva und Wesenberg suchen. Beyde finden sich nicht auf der lupelischen Karte. Ich verstehe durch den Pass Pühhajöggi, und durch den Fluss die Semme, oder auch denjenigen Bach, welcher Wesenberg vorbeylegt und in den finnischen Bussen, nicht gar weit von Tolsburg fließt.“ — Wir sehen aus dieser Darstellung, dass die Erdhöhle, von welcher der Nowgorodische Annalist erzählt, als ein besetzter, hartnäckig vertheidigter Pass erscheint, wahrscheinlich weil *Gadepusch* hierin der neuern russischen Bearbeitung folgte, die er deutsch übersetzt in dem *St. Petersb. Journal* fand (s. oben). *Karamsin* (deutsche Uebersetzung Bd. IV. S. 34) erzählt hingegen: „Von drei Seiten rückten die Nowgoroder auf Wesenberg heran, verwüsteten die Dörfer und da sie wussten, dass viele von den Einwohnern sich mit ihrer Habe in eine unzugängliche Höhle verborgen hatten, so leiteten sie mittelst einer künstlichen Maschine Wasser in dieselbe; die unglücklichen Ehsten verliessen eilend ihren Zufluchtsort und wurden ohne Barmherzigkeit in Stücken gehauen u. s. w.“

Es war also auch nach *Karamsin's* Dafürhalten eine Erdhöhle, in die sich die Ehsten retteten, und anders ist die ursprüngliche Erzählung des Nowgorodischen Annalisten, des einzigen historischen Zeugen über dies Ereigniss, nicht zu verstehen. Nun hören wir, was daraus bei dem sonst vorsichtigen und kritischen *Gebhardi* (*Gesch. von Lief-land etc. S. 591*) geworden ist. Er erzählt nach den oben angeführten Voraussetzungen *Gadepusch's* schon mit voller Zuversicht also: „Die Bürger von

Nowgorod waren nebst einigen mit ihnen verbündeten russischen Fürsten im Jenner 1268 in das dänische Gebiet gefallen und verwüsteten das Land zwischen Narva und Wesenberg. Die Dänen riefen den Landmeister zu Hülfe und dieser sandte ihnen ein kleines Heer. Selbiges lieferte ihnen am 18. Febr. am Flusse Semmie im Passe Pühhajoggi ein zweideutiges Treffen, in welchem der mittlere Theil des Ordensheeres, der aus Ordensrittern bestand, siegte, die beiden Flügel aber geschlagen wurden und die Russen das Schlachtfeld behielten.“

Der Leser hat die Quelle und die erläuternde Beimischung, woraus solche Erzählung hervorgegangen ist, vor sich. Er vergleiche und prüfe. Flüchtige Ehsten verbergen sich in eine Erdhöhle, deren örtliche Lage man erst ermitteln muss, und werden, nach harter Zusetzung, von dem Feinde hinausgetrieben. Der ganze Hergang wird als ein Nebenvorfall erzählt; die Hauptsache, das blutige Treffen, fällt später bei Wesenberg vor. Aber gerade aus diesem Nebenvorfall entsteht, durch Uebergänge in der Erzählung: ein vertheidigter Pass, ein Ordensheer und ein geordnetes Treffen.

Wir werden weiterhin versuchen, nach dem Nowgorodischen Annalisten, mit Benutzung der livländischen Quellen, hauptsächlich jedoch der Reimchronik, und mit Berücksichtigung der zeither aufgefundenen Urkunden und darauf gegründeter Forschung, eine berichtigte Erzählung der berührten historischen Ereignisse zu liefern, nachdem wir zuvor die abweichende Zeitrechnung der Nowgorodi-

schen und Livländischen Geschichtserzählung näher in's Auge gefasst haben.

Die Zeitrechnung des Nowgorodischen Annalisten darf als richtig angenommen werden. Sie stimmt mit den Urkunden, von denen zunächst die Rede sein wird, überein. Nach der von *Dr. Napiersky* und *Kallmeyer* urkundlich berichtigten Zeitrechnung der Regierungsjahre der livländischen Ordensmeister fällt der Nowgorodische Kriegszug in die Regierungszeit des Meisters Otto v. Rodenstein, die von Mitte 1266 bis Ende 1269 anzunehmen ist. Wenn dagegen nach *Rüssow* und *Arndt* der eben genannte Meister von 1272 bis 1274 regiert haben soll, so stimmen damit weder vorhandene einheimische Urkunden, noch die synchronistische Beziehung zu der Geschichte benachbarter Völker. Schon *Karamsin* bemerkt *Th. IV. Anm. 72*: „Nach den livländischen Geschichtschreibern fiel die Schlacht (bei Wesenberg) im J. 1272 vor, allein ihre Zeitrechnung ist offenbar unrichtig. Sie setzen Mindog's Tod in das Jahr 1271, statt dessen ist er aber 1263 erschlagen, und darin stimmen mit unsern Chroniken auch die Polnischen und *Strikowsky* überein. Wenn Konrad von Medem, zu dessen Zeit Mindog erschlagen ward, nur 3 Jahre lang Ordensmeister war, so muss Otto von Rodenstein, sein Nachfolger, schon lange vor dem J. 1272 mit den Russen gekämpft haben. In dem Nowgorodischen Jahrbuche heisst es, dass die Schlacht den 18. Februar am Sonnabend in der ersten Woche der grossen Fasten geliefert ward, folglich nach der jetzigen Jahresrechnung vom ersten

Januar an im J. 1268.“ — Anderweitige Erörterungen und Belege, die Zeitberechnung betreffend, werden wir weiterhin am bezüglichen Orte einschalten.

III.

Ausführliche Darstellung des Kriegszuges mit Benutzung anderweitig vorhandener Berichte und Zeugnisse.

Im Anfange des Jahrs 1267, als Otto von Rodenstein seit Monaten Meister des Deutschen Ordens in Livland war, befand sich das Land in augenblicklicher Ruhe. Die immer streitfertigen Lithauer bekriegten sich unter einander, führten die blutigen Fehden ihrer Fürsten aus und überschritten vor jetzt nicht ihre Grenzen. Mit Nowgorod und Pleskau bestand ein gegenseitig beschworener Friede und mit den dänischen Vasallen in Ehistland ein Schutz- und Trutzbündniss gegen gemeinschaftliche Feinde. In dieses Bündniss, das hauptsächlich auf Sicherstellung gegen das mächtige Nowgorod gerichtet war, suchte man auch die Stadt Lübeck hinein zu ziehen und als Conrad v. Mandern im Lauf des Jahrs 1266 seinen Rücktritt vom Meisteramt in Livland genommen, scheint er, auf seiner Reise durch Deutschland, längere Zeit in Lübeck verweilt zu haben, um das darauf bezügliche Einverständniss mit der reichen und weithin wirkenden Handelsstadt zu befestigen und zu sichern.

Indessen begannen die Nowgoroder schon im Herbst 1267 Feindseligkeiten gegen den dänischen Antheil von Ehistland, wozu besonders die streitige

Benutzung der Schifffahrt auf der Narowa die Veranlassung gewesen zu sein scheint. Nachdem sie eine Zeit lang geschwankt, ob sie die aufgerüsteten Kriegskräfte gegen das uneinige Lithauen oder anderswohin wenden sollten, entschieden sie sich zuletzt für einen Kriegszug nach Ehistland. Es führte sie der Fürst Jürji. Sie drangen bis Wesenberg vor, verwüsteten das umherliegende Land, konnten aber das feste Schloss nicht nehmen, sondern verloren davor einen ihrer Führer Fedor Sbylawitsch und noch sechs andere vornehme Männer, die von den Belagerten erschossen wurden.

Dieser Unfall liess sie die Unzulänglichkeit ihrer Belagerungswerkzeuge bedenken. Sie suchten in aller Eile das dahin gehörige Rüstzeug zu vervollständigen, und nachdem sie kundige Werkmeister sich verschafft, wurden die nöthigen Blieden auf dem bischöfl. Hofe zu Nowgorod erbaut. Zugleich versammelte sich dort ein ansehnliches Heer, wozu die russischen Fürsten Dmitri, Swiatoslaw, Michael, Konstantin, Jurji und andere, die der Annalist nicht namhaft macht, ihre Mannschaften stellten und womit sich der lithauische Fürst Dowmont, den die Pleskauer zu ihrem Herrn berufen hatten, vereinte.

Die also zusammengebrachte Kriegsmacht, die livländische Nachrichten auf 30,000 Mann angeben, brach am 23. Januar 1268 auf und drang in drei Heereszügen in das Land ein, dem der Angriff galt. Zwei dieser Züge werden ihren Weg über die Narowa, zwischen dem Peipus und dem Meeresstrande genommen haben; der dritte aber, vielleicht der der

Pleskauer unter dem Fürsten Dowmont, kann um den Pleskauer See herum vorgerückt und dann über das Eis der schmalen Seeengen bei der Insel Porka (Pirisaar) hinübergehend, durch das Stift Dorpat weiter gezogen sein*). Das flache Land wurde überall verwüstet, doch die befestigten Burgen der Deutschen vermieden, indem man einem Hauptziele der ganzen Aufrüstung, der Belagerung von Wesenberg zustrebte. Auf solchen Wegen traf der letztere Zug, wie es scheint am Ajabach, im jetzigen Kirchspiel Wendau, auf eine Behinderung, die ihn drei Tage lang aufhielt. Flüchtige Ehsten, vor dem eindringenden Kriegsvolke sich rettend, hatten sich und ihre Habe in eine tiefe und geräumige Erdhöhle verborgen, deren Eingang, da er in eine enge und finstere Tiefe hinabführte, leicht von innen vertheidigt werden konnte. Nach der Beute lüstern, doch rathlos wie solche zu erringen, standen die Gegner

*) Durch solche Voraussetzung eines feindseligen Durchzugs durch einen Theil des Stifts Dorpat werden die livländischen Berichte, die gleichzeitig von einer Belagerung Dorpats sprechen (s. oben die aus *Hiärn* angeführte Stelle) mit dem Nowgorodischen Jahrbuche in Uebereinstimmung gebracht, das solcher Belagerung im Jahr 1267—1268 nicht gedenkt. Dorpat wäre zwar dazumal nicht belagert worden, wie auch *Gadebuseh* dem widerspricht (*a. a. O. S. 292 not. g*), aber doch das Stift Dorpat theilweis von einem Kriegsheere durchzogen, welcher Umstand Veranlassung zu der Erzählung geben konnte, wie wir sie bei den livländischen Chronisten finden. Den Ordensbrüdern galt aber der Durchzug durch das Stift für einen Friedensbruch.

davor, bis ein Werkmeister, den unterirdischen Bau ergründend oder errathend, auf den Einfall kam von oberwärts ein Loch zu bohren und Wasser hinabzuschütten. Hände zur Ausführung fehlten nicht, der Anschlag gelang. Die also bedrängten Ehsten mussten aus ihrem Zufluchtsorte hervorstürzen und verloren Leben und Habe. Die gemachte Beute überliessen die Sieger dem Fürsten Dmitri, der demnach bei diesem Zuge sich wird befunden haben.

Der Durchzug durch das Stift Dorpat, der in einer oder der andern Richtung, aber doch immer statt gefunden haben muss, denn darauf weisen sowohl Nowgorodische als livländische Nachrichten hin, scheint nachtheilige Folgen für die Kriegsunternehmung bewirkt zu haben. Ein Angriff war auf die Lande geschehen, welche die Ordensbrüder zu schirmen hatten. Die Besatzungen von Fellin, Leal und Weissenstein eilten jetzt, sich mit dem ehstländischen Heerbann zu vereinigen, und führten gerüstetes Landvolk heran. Auch kam eine zahlreiche Ausrüstung aus dem Stifte Dorpat selbst und mit ihr der Bischof Alexander.

Unterdessen vereinigten sich die drei Nowgorodischen Heerhaufen nach einem 26tägigen Marsche in der Nähe von Wesenberg, aber schon lag etwa eine Meile von diesem Schlosse an einem Flusse *),

*) Der Fluss wird vom Nowgorodischen Annalisten Kegel genannt, und Aufsuchung desselben in der jetzigen Oertlichkeit sei einem Kenner derselben, der zugleich Geschichtsfreund wäre, empfohlen. Es ist der Ort der Schlacht eine Meile Weges südöstlich von Wesenberg, jenseits Finn, anzunehmen. In der Gegend

wahrscheinlich in der Gegend des jetzigen Dorfes Kehhala, unweit Finn, ein vereintes deutsches Heer*),

liegt ein Dorf Kehhala. (Vgl. ob. S. 219 Anm. **) zum Text des Annalisten.) — Kehha heisst ehstnisch ein Rumpf, ein Leichnam. Sollte vielleicht in dem Namen des Dorfs, wenn er später als 1268 entstanden wäre, eine Hinweisung auf Todtenhügel (ein Schlachtmal) liegen? Oder heisst das Dorf nicht nach dem alten Namen eines dort rinnenden Flüsschens? — *Alnpeke* spricht übrigens auch von einem Flusse, an dem die Schlacht vorfiel, ohne jedoch diesen zu nennen, oder überhaupt einen Ort namhaft zu machen, angenommen, dass es im Anfange heisst:

Vers 7574 folg. (Ausgabe von Pfeiffer):

Bi sinen (Otto's v. Rodenstein) ziten es geschach,
daz man die Riuzen riten sach

stolzlich in des küniges lant (nämlich des Königs von Dänemark, d. h. in seinem Antheil von Ehstland.)
Hierauf folgt die Beschreibung der Schlacht, dabei die Oertlichkeit des Wahlfeldes also angegeben wird:

Vers 7648 folg.:

Nu muget ir hoeren, wie ez gienc.
der bruoder vane die wer gevienc
gegen in uf eine boese bach.

(d. h. die Fahne der Ritterbrüder that ihm (dem Feinde) Widerstand an einem schlimmen Bache).

*) Das „ganze deutsche Land“, sagt der Nowgorodische Annalist ausdrücklich, wie schon oben an seiner Stelle bemerkt ist. Es ist darunter zu verstehen, dass sich dort deutsche Heerhaufen sowohl aus Livland, als aus Ehstland beisammen befanden. *Alnpeke* erzählt *Vers 7587 folg.:*

ouch was von Darhete komen dar
der hischop Alexander,
mit im vil manic ander

das erst angegriffen werden musste. Die verschiedenen Nowgorodischen Heerhaufen überschritten den Fluss und schickten sich zur Schlacht au. Die Pleskauer stellten sich rechts und neben ihnen die Mannschaften der Fürsten Dmitri und Swiatoslaw*). Links stand Fürst Michael, und das Mitteltreffen nahmen die Nowgoroder ein.

Die Schlachtordnung des vereinten deutschen Heeres ist uns auch aufbehalten. Das Landvolk, das die Ritter mit sich führten, hatte seine Stellung links angewiesen, also den Pleskauern gegen-

der kristenheite gar ze vromen.

— — — — —
 von Velin waren bruoder da
 nicht vil, der meister anderswa
 mit here gegen den vinden lac:
 daz wante den Riuzen manigen slac,
 der in wol möchte worden sin.
 daz wart da offenbaere schin.
 von Leal quamen bruoder dar,
 doch nicht ein alze groziu schar.
 von Wizenstein ouch mazen vil.
 wer rechte ir zal wizen wil:
 vier unde drizec über al
 sach man an der bruoder zal.

lantvolkes haten die bruoder gnuoc.

*) Hier erscheint Fürst Dmitri, wie oben bei der Erdhöhle, wo ihm die Beute zukam, wieder in Verbindung mit den Pleskauern, welcher Umstand, nach der andern Seite hin, darauf hinzuweisen scheint, dass unter den Nowgorodischen Heereshaufen es gerade Pleskauer gewesen sind, die an die Erdhöhle gerathen waren, eben weil sie, in der ihnen nahe liegenden Richtung, auf Wesenberg zogen.

über. Der Heerbann Ehstlands, welcher die Mehrzahl ausmachte und die Ordensfahnen von Fellin, Leal und Weissenstein nahmen das Mitteltreffen ein und bildeten zugleich den rechten Flügel. Wer hier den Befehl führte, ist nicht aufbehalten worden, aber in der *Reimchronik* ist ausdrücklich des Umstandes gedacht, dass der Ordensmeister Otto von Rodenstein nicht gegenwärtig war, indem er mit dem grössern Theil des Ordensheeres anderswo, wahrscheinlich an der lithauischen Gränze zu Felde lag*).

Am 18. Februar 1268 in der Frühe begann die Schlacht. Sie war mörderisch und auf beiden Seiten von grossem Verluste begleitet. Die Nowgoroder verloren ihren Possadnik (Stadtvoigt) Michael und ihren Tyssiazky (Kriegsbefehlshaber) Kondrat, und ausserdem viele vornehme Männer, die der Analyst namhaft macht und beklagt; von dem anderweitigen gemeinen Volke aber, wie er hinzusetzt, eine unzählige Menge. Auf der Seite des vereinten deutschen Heeres ist der Verlust weniger bekannt, aber auch dieser wird bedeutend gewesen sein, denn in der Schlacht bei Kehlala oder Wesenberg blieb der Bischof Alexander von Dorpat**).

*) Ueber die Abwesenheit des Meisters Otto von Rodenstein vergl. die *oben S. 239* in der *Anmerk.* aus *Alupeke* angeführte Stelle.

**) Dass die Schlacht, in der Bischof Alexander von Dorpat geblieben ist, nicht 1272 oder noch später, wie es *Rüssow* und die andern livländischen Chronisten berichten, statt gefunden haben kann, erhellt aus zwei Urkunden von 1268, in denen sein Nachfolger Friedrich bereits als postulirter Bischof von Dorpat erscheint. Die eine dieser Urkunden findet sich bei *Gru-*

Das Treffen entschied sich gegen den Abend zum Vortheil der Deutschen, wie es scheint dadurch, dass indem der Gewalthaufe derselben sich gegen Wesenberg zurückgezogen und eine Meile weit

her (*silva documentorum p. 257*) und ist aus Goslar vom 22. Jul. 1268 datirt, die andere in *Lappenberg's Hanseatischem Urkundenbuch p. 94.* und ist Pfingsten 1268 ausgefertigt (s. diese letztere Urkunde im *Anhange unter nro. 1.*). Ist der Bischof Alexander in der Schlacht bei Kehlala oder Wesenberg um's Leben gekommen, so geschah dies am 18. Februar 1268, worauf das Capitel von Dorpat bis Pfingsten desselben Jahrs hinlänglich Zeit gehabt hat, zur Postulation seines Nachfolgers zu schreiten, aber solches doch nicht füglich hätte thun können, wenn der Bischof Alexander erst 1272 oder 1274 umgekommen wäre. Dass aber der Bischof Alexander in keiner andern, als in der Schlacht bei Wesenberg blieb, dafür zeugt *Alupeke*, denn er berichtet seinen Tod in einer Schlacht, die nach der Reihe und Folge der von ihm erzählten Begebenheiten keine andere sein kann, als die vor oder bei Wesenberg. Es heisst *Vers 7611 folg.:*

Do daz volc was komen dar,
 daz bi den bruodern solde wesen,
 zehant begunde man uz lesen
 daz lantvolc uf die linken sit:
 die solden halden da den strit.
 von diutscher art die groczern schar
 des küniges man brachten dar:
 die hielden da zer rechten hant.
 do wart mit eren an gerant.
 die bruoder unde ouch ir man
 allenthalben hiuwen an.
 do beleip in der not
 bischof Alexander tot.

das Feld geräumt hatte, eine plötzliche Verstärkung oder ein herangerufener Rückhalt des Ordensheeres den Nowgorodern in die Seite fiel, sie von der Verfolgung der zurückgedrängten Schaaren abhielt und ihre Ordnung verwirrte *). Indessen blieben die Nowgoroder die Nacht hindurch auf dem Wahlfelde und die *livl. Reimchronik* rühmt den Muth, womit Fürst Dowmont mit dem zerrütteten Heere Widerstand leistete und später den Rückzug anführte **).

Der Meister Otto von Rodenstein sammelte hierauf im Lauf der nächsten Monate ein Heer, dessen Stärke auf 18,000 Mann angegeben wird und zu dem der ehstländische Heerbann auch seine Mannschaften sandte ***). Damit drang der Meister in das

*) Man vergl. rückwärts den Bericht des Nowgorodischen Annalisten und bei *Alnpeke Vers 7611 bis 7642*. Ein Theil der Verse, besonders die Schlachtordnung betreffend, findet sich in der *Anm. S. 241* ausgeschrieben.

**) *Alnpeke, Vers 7644 folg.* :

der künic Dunctve was ein helt:
vümf tusent Riuzen uz erwelt
mit den begreif er do die wer,
entriten was sin ander her.

Dunctve und Dowmont ist eine bedeutende Abweichung in der Schreibung des Namens dieses Fürsten, der von *Alnpeke*, wie damals häufig geschah, ein König genannt wird. Doch wie weit *Alnpeke* von der richtigen Aufzeichnung des Namens abgewichen ist, könnte erst dann sich ausweisen, wenn die lithauische Aussprache des Namens bekannt wäre. *Schlözer* schreibt nach *Strijkowski* und *Kojalowicz*: Doumant, Domont und Dumont.

***) Ueber die Zusammensetzung dieses Heeres s. *Alnpeke* und auch *Rüssow* und *Hiärn*.

Pleskauer Gebiet, zerstörte Isenburg (Isborsk) und stand in den ersten Tagen des Novembers 1268*) vor Pleskau, welche Stadt er zehn Tage lang brannte, bis ein Entsatz von Nowgorod aus anrückte und das Ordensheer hinter den Fluss Welikaja sich zurückzog. Es begannen jetzt Unterhandlungen, die bald einen gewünschten Frieden herbeiführten.

An der Schliessung eines dauerhaften, günstigen Friedens mit Nowgorod war livländischer Seits schon seit längerer Zeit und auch während des Feldzugs gearbeitet worden. Der frühere Ordensmeister Conrad von Mandern hielt sich deshalb bis in die Pfingstfeier 1268 zu Lübeck auf, um die Bürger zu bewegen, jeden Handelsverkehr mit den Nowgorodern aufzugeben, bis diese ihre Feindseligkeiten gegen Livland eingestellt haben würden. In gleichem Geschäft befand sich zu derselben Zeit in Lübeck, als ein Gesandter des Königs Erichs V. von Dänemark, welchen man den Unzuverlässigen (Glipping)

*) Dass der Feldzug um diese Jahreszeit statt gefunden, erhellt aus dem Nowgorodischen Annalisten, der die Ankunft des Ordensheeres vor Pleskau um das Fest Allerheiligen ansetzt, welches am 1. November gefeiert wird. [Diess ist zwar richtig nach dem Kalender der römisch-katholischen Kirche, aber man muss hier den der griechischen Kirche zu Rathe ziehn, nach welchem der 1. Nov. gar kein solches Fest zeigt, sondern ein festum omnium martyrum am Sonntage nach Pfingsten gefeiert wird. Dieser fiel im J. 1269 auf den 19. Mai, nach welchem Tage also die Livländer vor Pleskau kamen. Damit stimmt sowohl die Erwähnung der Schiffe und Böte, die sie mit sich führten, als der in

benannt hat*), der Bischof Friedrich, dazumal bereits zum Bischofe von Dorpat postulirt. Die Lübecker willigten in das an sie gestellte Begehren mit gewissen Einschränkungen ein und der Handelsperre gegen Nowgorod traten auch die deutschen Kaufleute auf Gothland bei**).

der Sage von Dowmont (s. *Karamsin's Gesch. des Russ. Reichs, 5. Aufl. (des russ. Originals) in 3 Bänden, enthaltend die zwölf Theile der übrigen Ausgaben, mit vollständigen Anmerkungen herausgegeben von J. Einerling. St. Petersburg 1842. gr. 8. Bd. I. in der Anm. zu Th. IV. Sp. 48. no. 128.*) als der Tag ihres Abzugs erwähnte 18. Juni. Hiernach ist *ob. S. 223. in der Anm.* die Zeitbestimmung zu berichtigen. Wenn aber die Begebenheit ins Jahr 1268 gehören sollte, so wären die Livländer nach dem 3. Juni vor Pleskau angekommen, was noch besser zum 18. Juni, als dem Tage ihres Abzuges nach zehntägigem Verweilen, passt. Anm. des Corr.]

*) [Nach *Dahlmann (Gesch. von Dännemark I 415.* hiess dieser König beim Volke Erich Glipping (auch Clepping, Gippingh), „man weiss nicht recht, ob weil er mit den Augen blinzelte, oder weil er die Münze kippte, oder, denn sein Ruf war schlecht, weil er ohne Treu und Glauben war.“]

***) Diese Bemühungen ergeben sich aus einer Urkunde, die bereits in der *Anm. S. 241.* angeführt und im *Anhange* vollständig mitgetheilt ist. Man wird ihren Wiederabdruck entschuldigen, wenn man den nahen Zusammenhang derselben mit der vorliegenden Untersuchung und den Umstand berücksichtigt, dass die Sammlung, daraus sie genommen, nicht jedem Leser leicht zur Hand sein dürfte. Auch die zweite der angehängten Urkunden ist bereits gedruckt und bei *Dogiel* zu finden,

Diese gemeinschaftlichen Bemühungen zu einer Beschränkung des Verkehrs mit Nowgorod, die auf den dortigen Handel nachtheilig wirken musste, mochten die Nowgoroder zur Nachgiebigkeit stimmen und neben dem, von dem Meister Otto v. Rodenstein erwirkten Frieden mit Livland, auch den andern für die dänischen Landschaften in Ehistland und für die Stadt Reval herbeiführen, wie wir solches von dem Nowgorodischen Annalisten schliesslich angegeben finden, wobei man sich über die Benutzung der Narowa gegenseitig vertrug. Es konnte zu solchem baldigen Vergleich auch die Abneigung beigetragen haben, welche der Grossfürst Jaroslaw Jaroslawitsch (1264—1271) gegen die Fortsetzung des Kriegs den Nowgorodern zu erkennen gab und deren der Annalist ausdrücklich gedenkt.

Mit Nowgorod und Pleskau hatte also Livland nunmehr wieder Frieden, aber aus dem, in seinem Innern durch die Zwistigkeiten seiner Fürsten erschütterten Lithauen erfolgte schon im folgenden Jahr ein feindlicher Einfall, der bis nach Oesel sich erstreckte und bei dessen Zurückweisung der Meister Otto in einer Schlacht auf dem Eise der Meerenge sein Leben einbüsste. Dies Ereigniss setzen *Hiärn* und *Rüssow* in's Jahr 1274, *Gebhardi* in's Jahr 1272, doch es muss früher stattgefunden haben. Da *Alnpeke* es in das folgende Jahr nach dem Kriegszuge von Pleskau setzt, so ist mit Wahrscheinlich-

doch der jetzige Abdruck erfolgt nicht nach jenem frühern, sondern nach dem Original, und ist correcter.

keit anzunehmen, dass die Schlacht auf dem Eise bei Oesel im Winter 1269 geschlagen wurde *).

So viel lässt sich aus zerstreuten Berichten und zufälligen Zeugnissen über die berührten, für die Laudesgeschichte nicht unwichtigen Ereignisse im Zusammenhange darstellen. Mehreres beruht jedoch dabei, wie es auch nicht verschwiegen ist, auf Muthmassungen. Die Geschichte der besprochenen Zeit ist dunkel; um so mehr ist es zu wünschen, dass durch fortgesetzte gemeinschaftliche Forschung Licht über dieselbe verbreitet werde!

IV.

Anhang von Urkunden.

1.

Conrad von Mandern, des deutschen Ordens in Livland Präceptor, erklärt, dass die Lübecker und die ganze Handelschaft dem Verkehr mit den Nowgorodern entsagen, jedoch unter Bedingungen. d. d. Lübeck, am 4ten Tage der Pfingstwoche 1268 **).

*) [Gewiss scheint wohl zu sein, dass die gedachte Schlacht zu Anfang des J. 1270, nämlich am 16. Febr., vorfiel, weil die kleine *Dünamünder Chronik*, in *Bunge's Archiv IV. 271*, darüber folgendes hat: „Anno domini MCCLXX^o prelium fuit contra lettowinos in Osilia in die beate juliane virginis.“]

***) [Diese Urkunde, welche nach jetziger Zeitrechnung am 31. Mai datirt ist, weil im J. 1268 Ostern auf den 8. April und folglich Pfingsten auf den 27. Mai fiel, steht

Frater Conradus de mandern a), domus Theotonice per lyvoniā Preceptor humilis, universis, hanc literam visuris et auditoris, salutem in virginis filio gloriose.

a) mundercn.

auch abgedruckt in dem *Lübeckischen Urkundenbch. 1. Th. Lübeck 1845. 4. S. 290. nro. CCCV.* nach der auf der Trese befindlichen Urschrift, mit daran hängendem unverletztem Siegel, während eine zweite Ausfertigung derselben, von der das Siegel sich gelöset, dem hier wieder gelieferten Abdrucke bei *Sartorius* zum Grunde gelegt ist; diese weicht von jener nur in unwesentlichen Nebenpunkten ab und sind hier die Varianten aus dem *Lüb. Urk.* angegeben worden. Noch sind aus diesem *Cod. diplom. Lubic.* folgende zur Sache gehörende Urkunden hier anzuführen: 1) *Otto*, Landmeister des D. O. in Livland, ersucht die Stadt Lübeck, vor dem mit ihrer Beihülfe zu bewirkenden völligen Abschlusse des Friedens mit den Nowgorodern keine Handelsverbindungen mit diesen einzugehen (o. J., aber wahrscheinlich 1269), *S. 297. nro. CCCXV.*, nach der Urschrift, auf der Trese, mit wohlerhaltenem Siegel. 2) *Vogt* und *Rathmänner* von Riga verkünden den Lübeckern die erfolgte Einnahme von Pleskow und ermahnen sie, nicht eher, als bis der Friede mit Nowgorod befestigt sei, Kaufleute dorthin gehen zu lassen (o. J., aber wohl 1269), *S. 298. nro. CCCXVI.*, nach dem Originale, mit angehängtem Siegel, auf der Trese. Beide Urkunden sind gleichen Inhaltes und bis auf die nöthigen stylistischen Aenderungen, gleichen Wortlautes. In der ersten sagt der *L. M. Otto*: „quod ad dei honoris preminenciam et christianitatis ampliationem cinitatem, que dicitur plescecowe (in der andern: pletekowe), que fuit christiane legis preuaricatorum solamen et refugium, ex dei prouidencia fundi-

Cum nulla sit pestis amarior quam domesticus inimicus, modis omnibus est intendendum, ut ejus versucie obvietur. Vniversis igitur presentibus et futuris cupimus innotesci literas per presentes b), quod nos, mediantibus nunciis illustri Regis dacie, Domino Friderico Episcopo Cariliensi ac postulato Darbetensi, nec non pleno consensu omnium dominorum terre lyvonie, supplicauimus preclaris viris burgensibus

b) *litteras per presentes* — fehlt.

tus deuastauimus.“ In der zweiten heisst es, diess habe gethan „magister Otto cum fratribus suis de domo teutonica et militibus terre et nostris quibusdam conciuibus.“ Dann wird gesagt, dass etliche aus Nowgorod „non suis in subsidium uenientes“ inständig „reconciliacionis pacem“ verlangt hätten „cum quibus pacem, que temporibus Magistri Volquini et episcopi Alberti facta fuit, consilio fecimus (in der andern: fecerunt) peritorum.“ Daran knüpft sich die Bitte, keinen Handelsverkehr nach Nowgorod zuzulassen, bis von Lübeck Gesandte zur Bestätigung des Friedens herübergeschickt sein würden, und die Versicherung: „Nullus mercatorum nogardiam a riga ire permittitur.“

3) Jaroslaw Jaroslawitsch, König (Grossfürst und Fürst) von Nowgorod, urkundet über die mit den deutschen und gothländischen Abgeordneten geschlossene Uebereinkunft wegen Bestätigung und Festsetzung der Freiheiten der Deutschen und Gothländer in Nowgorod (o. J., aber wohl auch 1269), S. 299, no. CCCXVII, nach einer auf der Treppe befindlichen, auf einer langen Pergament-Rolle geschriebenen Urkunde ohne Zeichen einer Beglaubigung, nach Sartorius (richtiger: Lappenberg's) nicht unwahrscheinlicher Vermuthung

*Lubicensibus et universis *) mercatoribus, ut inimicis fidci, videlicet Rutenis de Nogardia, hoc anno sua mercimonia non deferrent; qui in hiis, sicut semper consueuerunt, licet dampnose, honestatem pretendentes, nostras preces benignius admiserunt, hac tamen inclusa condicione: Si interdictos rutenos et latinos **) aliqua amicabile compositio intercesserit, dicti burgenses et mercatores includentur, quod nunquam forma pacis acceptetur inter partes, quin ipsi juri suo transeundo et redeundo antiquitus habito libere dimittantur; si vero, quod absit, aliquis singulariter cum eisdem rutenis pro voluntate bellum ageret, prefati burgenses et mercatores universi ire et redire ac mercimonia deferre non debent aliquatenus prohiberi c), sed gaudebunt d) in aquis et in terris suis libertatibus antiquo e) jure. Si autem, quod deus nolit, universitas Christianorum propter inso-*

c) impediri. d) gaudere. e) atque.

eine (plattdeutsche) Uebersetzung des russischen Originals. Dieses merkwürdige Stück des Alterthums findet sich nämlich abgedruckt, mit vielen erläuternden Anmerkungen, auch schon in *Sartorius urkundlicher Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse, herausgegeben von Lappenberg. II. 95—101. nro. XXXII.*]

*) *Lappenberg* macht hier die Bemerkung: Die universi mercatores sind in dieser wie in andern Urkunden der Zeit wohl die *communes mercatores*, die auf Gothland ihre Hauptgesellschaft und Niederlage hatten.

**) *Lappenberg* bemerkt: Auch die Lateiner sind hier deutlich, im Gegensatz gegen die Russen (griechischer Kirche) die römischen Katholiken, und zwar die Livländer allein.

*lencias eorundem rutenorum bellum gereret cum
cis, iterare non oporteret preces nostras ad sepe
dictos burgenses et universos mercatores, quod
ipsi fidem catholicam in lyvonie partibus multo-
rum proborum sanguine plantatam non sinerent
suis mereimoniis extirpari f).*

*Ut autem id robur obtineat firmitatis et in-
conuulsum maneat, sigillum nostrum presentibus g)
apposuimus in munimen. Datum lubeke anno do-
mini MCCLXVIII, feria iijta dierum sacrorum
Pentecosten.*

Wiederabdruck aus *J. M. Lappenberg's Hansi-
schem Urkundenbuch S. 94. nro. XXXI.* und darin nach
der Urschrift im Lübecker Archive, Weddelade, auf
Pergament, ohne Siegel, das jedoch vormals daran
gehangen.

2.

Otto von Lutterbergh, des deutschen Or-
dens in Livland Meister, erklärt, dass die Brüder
des deutschen Hauses in Livland keine Landgüter
(fundus terrae) innerhalb der Rigischen Stiftsgränze
weder durch Erbschaft, noch Kauf, Tausch, Ge-
schenk oder in anderweitiger Weise erwerben sol-
len. d. d. Thoreyda 1268, ohne Tag.

*Frater Otto de Lutterbergh. Domus
theutonice per Liuoniam magister humilis. Omni-
bus hanc literam inspecturis. salutem in domino.
Noueritis vniuersi quod nos pro pace perpetua.
cum preposito et Rigensi capitulo constituenda. et*

f) *extirpari.* g) fehlt.

ut omnis inter nos materia litium amputetur. ita de consilio fratrum nostrorum duximus proinde statuendum. quod nulle hereditates hominum nostrorum vel capituli infra terminos ecclesie constitute ad fratres possint hereditaria successione deuolui vel ab eis pretextu auulsionis cuiuspiam aut emptionis conductionis permutationis seu donationis titulo uenditari. Item si fluuium quod Goyua dicitur siue per se siue per effosionis auxilium de terra capituli aliquam portionem detraxerit et parti fratrum adiecerit. nichilominus sicut prius ad jus et proprietatem ecclesie pertinebit nisi forte per alluionem. hoc est per lateris id factum fuerit incrementum. Et ut memorabilius sciatur in posterum et obseruetur sigillum nostrum in testimonium duximus apponendum. Actum apud Thoreydam Anno domini MCCLXVIII. Marcellus prepositus.

Gedruckt bei *Dogiel V. nro. XXIX.*, doch der gegenwärtige Abdruck nach der Original-Urkunde auf Pergament, aus dem ehemaligen Erzbischöflichen Archive zu Riga, jetzt asservirt in der Manuscripten-Sammlung der Kaiserl. öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg unter nro. 16 des speciellen Verzeichnisses livl. Urkunden. Das daran an einem Pergamentstreifen hangende, ziemlich gut erhaltene Siegel ist klein, rund, in rothem, jetzt verblichenem Wachse abgedruckt und in eine weisswächserne Kapsel eingesenkt. Die Darstellung auf demselben ist das Puerperium. Die Mutter Gottes ruht auf bedecktem Lager, zu Füßen die Gestalt Josephs eben zu erkennen; in der Höhe des Siegels die Krippe mit dem Jesuskinde und darüber ein Stierkopf sichtbar. Umschrift, nur theilweis erhalten: S. COMENDATORIS DOM.. THEV.....

OR.... Auf der Rückseite des nicht grossen Pergamentblattes liest man die alte archivalische Inschrift in Schriftzügen des 13. Jahrh.: De Bonis ecclesie. de fluio coyua, und darunter die neuere: Pactum de non acquirendis aut vendicandis per fratres fundis terrae Capituli Big. ullo titulo jure, nebst der *nro. 40*, welche mit der dieser nämlichen Urkunde im Krakauer Verzeichniss übereinstimmt. Vergl. *Mittheil. u. s. w. Bd. III. Heft 1. S. 66.*

2.

Ueber alte Gräber und Alterthümer in Polnisch-Livland.

(Mit drei Tafeln lithographirter Abbildungen.)

(Ueber diesen Aufsatz war der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee-Provinzen in ihrer 102. und 103. Versammlung am 9. Mai und 12. Sept. 1845 Bericht erstattet worden und wurde die Uebersetzung vorgelesen in deren 130. Versammlung, am 12. Mai 1848.)

V o r w o r t.

Der Verfasser der nachfolgenden Abhandlung ist Graf Adam Plater, Erbherr auf Kraslaw, im Dü-naburgschen Kreise des Gouvernements Witepsk. Er hat sie polnisch in einem Werk abdrucken lassen, das den Titel hat: *Rubon. Pismo Zbiorowe, pos-wiencone pozytecznei rozrywce* (d. i. *Rhubon**), *Collectaneen zur nützlichen Unterhaltung*). Th. 5. (*Wilna 1845. 8.*) S. 7—33. Eine andere polni-

*) *Rhubon* ist bei *Ptolemäus* der Name eines bedeutenden Flusses in Sarmatien. Nach *Mannert* ist es der Niemen oder die Memel; nach der Meinung Anderer und namentlich des Herausgebers des oben genannten polnischen Werkes ist es die Düna. [Dafür erklärt sich auch *Kruse*, *Urgesch. des Esthnischen Volksstammes* S. 361. 362.]

sche Schrift: *Szlachcic Zawalnia czyli Bialorus* (d. i. *Der Edelmann Zawalnia, oder der Weissrusse etc. Petersburg 1844.*) enthält, als Einleitung, auf 41 Seiten eine Uebersicht der gegenwärtigen literarischen Leistungen in Weissrussland, und erwähnt in derselben des Verfassers unserer Abhandlung mit folgenden Worten: „Graf Adam Plater auf Kraslawka im Dünaburgschen, ist ein Liebhaber der Alterthumswissenschaft und sammelt Denkmäler, die auf die Geschichte Livlands Bezug haben. Er arbeitet gegenwärtig an einer Geschichte Dünaburgs. Seine wissenschaftlichen Bemühungen richten sich auf Ergründung von Thatsachen, ohne Aufstellung von Hypothesen; es sind Vorbereitungen der Materialien zu einer künftigen Geschichtschreibung.“

Ueber alte Gräber und Alterthümer in Polnisch - Livland.

Die über die ganze Ausdehnung unseres Landes verbreiteten Grabhügel der Ureinwohner desselben haben endlich die Aufmerksamkeit der Geschichtsfreunde und der Alterthumsforscher auf sich gelenkt. Unter ihnen hat der Herr Professor *Kruse* in Dorpat in seinem 1842 erschienenen Werke „*Necrolivonica*“ die alten Gräber in den Ostseeländern, Kur-, Liv- und Ehstland, beschrieben. In seinen Nachforschungen ist er nicht über die gegenwärtigen Grenzen dieser Provinzen hinausgegangen, und hat denjenigen Landestheil nicht besucht, der in früherer Zeit mit zu Livland gehörte, zur Regierungszeit Königs Siegmund Augusts an Polen kam und in der Folge Polnisch-Livland genannt wurde.

Da dieser Landstrich mit Livland ein Ganzes ausgemacht hat, so muss es auch wohl von einem

Volk bewohnt worden sein *). Einen Beweis dazu liefert der Umstand, dass eben solche alte Gräber und Geräthschaften, wie sie der Herr Prof. *Kruse* in den Ostsee-Provinzen gesehen hat, auch hier gefunden werden.

Polnisch-Livland ist gegenwärtig in drei Kreise getheilt, in den von Dünaburg, von Rositten (Rzezyck) und von Lutzen (Lucyn), welche mit dem Gouvernement Witepsk vereint sind. Die Gränzen sind gegen Mittag und Abend die Düna, ehemals [und auch noch jetzt] von den Letten Daugawa genannt; gegen Abend und Mitternacht die Ewst und der See Luban, vormals mare Lubanicum; gegen Mitternacht der Fluss Welikaja; gegen Morgen endlich kleine Bäche und der Fluss Indra, welcher in die Düna mündet und vor Zeiten Livland und Weissrussland schied. Der Name dieses Flusses Indra verdient Aufmerksamkeit, wenn man über die Herkunft des jetzt hier ansässigen Volks nachforscht, denn Indra bezeichnet in der Sprache der Hindus, nach Einigen **), den Gott des sichtbaren Firmaments, den

*) Das Landvolk besteht auch gegenwärtig aus Letten. [Vergl. *Polnisch-Livland und dessen Bewohner*, von *A. Brandt*, Arzt zu Tonjemen, Kreis Ljutzin, Gouvernement Witebsk, im *Inlande 1845* Nro. 26 u. 27. Sp. 429 bis 433 u. 449 bis 458, und „*Die deutsch-russ. Ostsee-Provinzen von J. G. Kohl*“ in Bezug auf *Polnisch-Livland*, von *Dems.*, ebendas. Nro. 58. Sp. 657 bis 662. Der Verf. hat sich auch geäußert über *Alle Gräber und darin gefundene Alterthümer in Polnisch-Livland*, ebend. 1846 Nro. 42 u. 45. Sp. 981—989, 1005—1012.]

**) *Asiatic Researches by William Jones 1784.*

König und Herrn der Sterne; das Oberhaupt der guten Geister; nach Andern *), den Gott der Witterung, des Sturmes, des Donners, was dem Jupiter pluvius oder dem slawischen Perkun entspricht.

Arten der Gräber.

Prof. *Kruse* **) unterschied in den Ostsee-Provinzen sieben Arten (oder Formen) der alten Gräber:

Zu der ersten Art gehören diejenigen Gräber, bei welchen in dem ganz ebenen Boden die Gruft gefunden wird, in der das Gerippe in seinem Schmucke liegt; über dasselbe ist ein Haufen Feldsteine gewälzt. Solche Gräber sind am schwersten zu entdecken, weil über denselben auf der Erdoberfläche keine sichtbare Spur eines daselbst befindlichen Grabes anzutreffen ist. *Kruse* fand eine solche Grabstätte bei Ronneburg in Livland. Das Gerippe lag in der Richtung von Mitternacht gegen Mittag. Aehnliche Gräber hat man in Schweden und Dänemark aufgefunden ***).

Die Gräber der zweiten Art sind nur von Sand aufgehäuft; die Alten nannten sie tumuli, bei den Ehsten heissen sie Wannekäpat, bei den Letten Kriwe-Kappe

*) Der Herausgeber des *Athenäums* Th. 5. Heft 1. S. 49 bemerkt, dass nach *Bopp's Glossarium* Indra der Gott der Witterung, des Ungewitters sei. Nach *Grimm* war Indras der alten Hindu Jupiter pluvius, der Gott der Witterung, des Sturms und des Gewitters. E entsprach dem slawischen Perkun und dem Parjangas des Sanscrit.

**) [*Necrolivonica, Bericht* S. 7 ff.]

***) [Bei *Kruse* S. 8. steht gerade das Gegentheil: „Weder in Schweden, noch in Dänemark.“]

[richtiger geschrieben: Kreewu kappi], das heisst Russengräber. Sie sind gänzlich ohne Steinsetzung. Die Gerippe oder menschliche Ueberbleibsel liegen darin bald höher hinauf, bald tiefer *), einzeln, zuweilen verbrannt, zuweilen nicht, mit bronzenem Schmuck und Waffen. In tiefern Lagen findet sich mehr Schmuck vor und Münzen Ethelreds und Kanuts, desgleichen deutscher Kaiser des XI. Jahrhunderts; in höhern Lagen trifft man auf Spuren von Verbrennung der Todten und geschmolzene Ueberreste von bronzenem Schmuck und Waffen. Solche Gräber fand *Kruse* von Wenden bis Neuhausen, desgleichen in Zabeln und Stabben in Kurland, zu Kremon und Engelhardtshof in Livland. In scandinavischen Gräbern dieser Art fand man die Todten verbrannt und Aufhäufungen von Steinen. Später, seit den Zeiten des dänischen Königs Dan, genannt Magnificus, begann man über denselben, besonders wenn vornehme Todte darin lagen, hohe Erdhügel aufzuschütten **). Es wird behauptet, dass in

*) [*Kruse* scheint nur von der grösseren oder geringeren Höhe der aufgeworfenen Erdhügel zu sprechen.]

***) Die Vorrede zur *Heimskringla* giebt an, dass die früheste Zeit die Zeit des Leichenbrandes war. In jenem Zeitalter war es Gebot, die menschlichen Leichen zu verbrennen und die Asche mit grossen Steinen zu bedecken. Aber von der Zeit an, da Freier zu Upsala unter einem Erdhügel begraben wurde und Dan Magnificus, König der Dänen, einen hohen Grabhügel aufschütten und das Gebot ergehen liess, ihn darunter in vollem königlichen Schmuck und Rüstung zu begraben, begannen andere Führer und vornehme Männer solche Sitte nachzuahmen. So ward das zweite

Livland bis zur Ankunft der Deutschen die Todten verbrannt worden sind.

Die Gräber dritter Art sind solche, bei welchen die Erdhügel mit grossen Feldsteinen umlegt sind. Die Todten darin sind verbrannt, die Metalle geschmolzen und auf die Asche Erde geschüttet. Solche Gräber hat *Kruse* nur bei Selburg in Kurland an der Düna gefunden. Vielleicht gehörten sie Ankömmlingen aus Schweden, denn diese Gestalt haben meistens die alten Gräber in jenem Lande. Der Gebrauch, die Gräber mit Steinen zu umlegen, war in Griechenland schon zur Zeit des trojanischen Kriegs üblich, wie *Pausanias* dessen gedenkt, und auch *Ossian* singt von schottischen Gräbern dieser Art.

Zur vierten Art gehören Gräber auf ebener Erde, die im Vierecke mit Feldsteinen umlegt sind. Die Feldsteine liegen in einfachen oder mehrfachen Reihen und die Mitte ist durch kleinere Steine bezeichnet, die in ein schiefes Viereck oder kreisförmig gelegt sind. Solche Gräber [finden sich bei Ascheraden und] sind zwei und einen halben Fuss tief. Die Gerippe liegen in denselben unverbrannt, in vollem Schmuck und mit Waffen, in der Richtung von Mitternacht gegen Mittag. Man kann nicht mehr mit Sicherheit wissen, ob nicht in früherer Zeit über ihnen Hügel aufgehäuft waren. Geöffnet hat sie die Düna, indem dieser Strom 1837 bei ei-

Zeitalter das Zeitalter der Grabhügel genannt. Indessen erhielt sich bei den Normannen und Schweden auch noch lange nachher der Gebrauch, die Leichen zu verbrennen.

ner starken Uebertretung unweit Ascheraden oder Römershof in Livland die Erde von ihnen wegspülte. Gräber derselben Art, nur nicht in solcher Anzahl wie bei Ascheraden, findet man in Schweden und Norwegen.

Die fünfte Art von Gräbern ist diejenige, in welchen verbrannte menschliche Ueberreste ebenfalls unter Vierecken grösserer Steine liegen, die innen mit kleinern Steinen ausgelegt sind. Unter denselben findet man schwarze, mit Kohlen vermischte Erde, die Ueberreste verbrannter menschlicher Gebeine und geschmolzene Metalle; etwas tiefer darunter eine irdene Urne. Solche Gräber trifft man auf der Insel Oesel. Man kann erkennen, dass die Leichen auf der Oberfläche der Erde verbrannt worden sind, darauf mit Erde beschüttet und mit Vierecken von Steinen belegt; welches gewiss deshalb geschah, weil auf dieser Insel nur eine dünne Erdschicht auf einem Felsboden liegt. Aehnliche Gräber, die mit kreisförmig oder in's Viereck gelcgten Steinen bedeckt und ohne alle Erdhügel sind, findet man gleichfalls in Scandinavien.

Die Gräber der sechsten Art, *tumuli Polyandrii*, bestehen aus vielen Gräbern neben einander, über welchen ein hoher Erdhügel aufgeschüttet ist. Diejenigen Gräber dieser Art, die in Kapsehten, unweit Libau, vier Werst von der Seeküste, geöffnet worden sind, enthielten in einer tiefen, einen halben Fuss betragenden Erdschicht, neben Kohlen eine Urne mit Bruchstücken von Erz. Man kann annehmen, dass die Leichname hier verbrannt, Asche und Erz in Krüge gelegt, diese darauf eingegraben und

über das alles hohe Erdhügel aufgeschüttet worden sind. Man hat neben den Krügen griechische und römische Münzen gefunden. Aehnliche Grabhügel waren bei Griechen und Römern gebräuchlich und einzelne hohe Erdhügel dieser Art trifft man [einzeln auch] in Scandinavien.

Die siebente Art *) Gräber ist unter dem Namen Bauerburgen bekannt. Dieselben trifft man häufig in natürlichen Erdhügeln, in Sandgruben, in Wäldern, Sümpfen, zuweilen sogar in noch jetzt benutzten Dorfbegräbnissplätzen, wie z. B. bei Stabben und Dondangen in Kurland. Am letztern Ort fand man im Schlamm eines nahen See's viele alte scandinavische steinerne und eiserne Sachen, welches um so seltener ist, da man in Livland wenig alte Steinsachen aufgefunden hat. Bei Neuhausen, am Wege nach Pleskau traf man in ähnlichen Gräbern auf Aschenkrüge, die mit Erde und Steinen überdeckt waren. Dergleichen Gräber findet man in Schlesien

*) [Hier hat der Verf. des polnischen Aufsatzes nicht sorgfältig genug excerptirt. Denn bei *Kruse S. 11. unt. 7*) ist nicht von Grabhügeln, sondern von Alterthümern die Rede, welche sonst meistens in Gräbern gefunden werden. Seine Worte lauten: „7) Anderweitiges Vorkommen der Alterthümer. Ausserdem finden sich Necrolivonica zuweilen in natürlichen Hügeln, Kiesgruben, auf den sogenannten Bauerburgen, in Wäldern und an Sümpfen, besonders, wo Verschanzungen in denselben aufgeworfen sind, manchmal auch auf neuen Kirchhöfen, indem diese oft an derselben Stelle angelegt sind, wo früher Heidnische Begräbnisse waren. Letzteres ist besonders der Fall bei Stabben u. s. w.“]

und in Schweden, jedoch selten. Die Dänen nennen sie Dysser. Nach *Kruse's* Meinung könnten dieselben römischen Ursprungs sein.

Die Lage der Gräber*).

Die alten Gräber in den Ostseeprovinzen liegen meistens in Niederungen an bedeutenden Flüssen, Seen, an der Meeresküste und sind tief unter dem Sande, der sich über ihnen angeläuft hat, so z. B. bei Kremon an der Aa, in Ascheraden an der Düna, in Kurland an der Abau bei Zabeln, an der Windau bei Schründen, am Rigischen Meerbusen bei Dreymannsdorf u. a. m.; selten in hohen Lagen, wie bei Stabben und Selburg in Kurland an der Düna, in Kapsehten und Auzen, so wie auch bei Pyhla und Killkond auf der Insel Oesel; einzelne Gräber in alten Schanzen, die Bauerburgen genannt werden, oder in Feldern. Die Gerippe lagen in ihnen nicht tief, denn oft wurden sie beim Pflügen herausgerissen**).

Gegenstände, die in Gräbern gefunden sind***).

Die in den alten Gräbern der Ostseeprovinzen

*) [*Kruse a. a. O. S. 5.*]

**) [Auch hier verwechselt der polnische Aufsatz Gräber mit Grabalterthümern, denn bei *Kruse S. 6.* heisst es: „Einzeln auch fanden sich Alterthümer, die sonst gewöhnlich in Gräbern vorkommen, in den Verschanzungen der alten Zeit, den sogenannten Bauerburgen, oder auch im flachen Felde, wo sie so wenig tief lagen, dass sie durch den Pflug aus der Erde herausgeackert wurden.“]

***) [*Kruse a. a. O. S. 11.* Doch entfernt sich hier un-

gefundenen Gegenstände bestehen aus steinernen, ehernen, eisernen, silbernen Sachen; andere gehören zum Thier- und Pflanzenreich.

Steinerne Sachen.

Die Feldsteine abgerechnet, mit welchen die alten Gräber umlegt wurden, sind in Livland wenig steinerne Sachen gefunden worden. Zu ihrer Zahl gehören Hämmerchen oder Beilchen verschiedener Gestalt, von Granit oder Syenit, Bruchstücke ovalförmiger, steinerner Kugeln zu unbekanntem Gebrauch, Schleif- und Probirsteine und Wagen; hiezu können noch gerechnet werden die Urnen oder thönerne Aschenkrüge, Kügelchen und Perlen von Stein, Thon, Bernstein, Glas, farbige und vergoldete.

Sachen von Erz oder Bronze.

Sachen von Kupfer oder Bronze sind Helme, verschieden gestaltete Kronen, Stirnbänder für Männer und Frauen, Panzerhemde, Halskragen, die mit kleinen Blechstücken oder Kettlein ausgeziert sind, Brustschilderchen, Fingerringe verschiedener Art, Ketten und Kettchen mit angehängten Münzen, Dolche, Thierzähne und verschiedene Amulette, schlangenförmige Binden von Kupfer, andere lederne Binden mit Kupferdraht umflochten oder mit daran befestigten Kupferplättchen, Schnallen, Stecknadeln oder Hefte verschiedener Art zu Mänteln oder Harnischen, verschiedenartiges Schmuckgehänge, als Amulette, Pferdchen, Vögelchen, Schellchen, an Ketten befestigt und am Gürtel getragen, spiralförmige Ringe,

ser Verf. von dem der *Necrolivonica* immer mehr, und giebt nicht mehr blossen Auszug.]

die an den Händen oder Füßen getragen wurden, Armspangen, Ringe mit gordischen Knoten oder im Spiral gedrehten Drahtzug, Beinringe, oder Hausgeräth, als Wagen, Handgeräth zum Bogenspannen, Handgriffe von Dolchen, Götzenbilderchen und andere Gegenstände, die zu einem unbekanntem Gebrauch gedient haben.

Waffen und Geräth von Eisen.

Eiserne Waffen, die in alten Gräbern gefunden worden sind, bestehen aus verschieden gestalteten Streitäxten, Beilen, Hämmern, Schwerdtern, Spiessen verschiedener Art, Pfeilen, Dolchen und Messern. Zur Leibesbekleidung und Hausgeräth gehören: Panzerhemde, Gürtelringe, Schnallen, Drahringe, eiserne Ketten, Sporen, Schlüssel, Messer zum Wollscheeren, Pferdezaumgebisse u. a. m.

Silberner Schmuck und Münzen.

An Gegenständen aus Silber hat man in den genannten Gräbern hübsch gearbeitete Ringe, Stirnreife, Halsschmuck und Armspangen gefunden. Auf Sachen von Gold ist man jedoch sehr selten getroffen. Die gefundenen Silber- und Kupfer-Münzen sind folgende:

Englisch-Dänische vom J. 980, 1042, 1157 bis zum Jahre 1182.

Angelsächsische vom J. 802 bis zum J. 1016.

Deutsche und Fränkische v. d. J. 822, 1068.

Deutscher Kaiser v. d. J. 936, 1024, 1056, 1191, 1225.

Byzantinische v. d. J. 912, 957, 976, 1025.

Römische von 119, 247, 268, 364.

Mongolische: es ist nur eine solche Münze, und zwar in Dorpat gefunden.

Alt-Griechische, wiewohl selten, sind gefunden worden auf der Insel Oesel und bei Peterskapell am Rigischen Meerbusen, namentlich aus den Zeiten des Demetrios Poliorcetes, Syrakusische und von der Insel Thasos.

Arabische der Kalifen Abassiden vom J. 766 und 1011; dieselben wurden in bedeutender Anzahl bei Witepsk gefunden.

In den Gräbern finden sich häufig an Kettchen oder Riemen hängend Münzen, die als Schmuck getragen worden sind; es sind Byzantinische, Angelsächsische oder Arabische; Fränkische und Deutsche Münzen finden sich dagegen sehr abgegriffen vor. Es ist daher anzunehmen, dass die letzteren als gewöhnliches Geld im Umlauf waren.

Gegenstände aus dem Thier- und Pflanzenreich.

Dergleichen Gegenstände wurden von den Urwohnern zum Schmuck gebraucht, und was man davon in Bruchstücken in den Gräbern antreffen kann, besteht aus Muscheln, Knochen, Thierzähnen, Hörnern, Lederwerk, Wollenzeug und Garn von brauner oder dunkelgrüner Farbe, mannigfaltig gewirkt und mit metallenen Ringelchen oder Kügelchen durchsteckt, endlich aus flächsenen oder hänfenen Geweben.

Nachdem ich meine Leser übersichtlich mit den Gegenständen bekannt gemacht habe, die in alten Gräbern in den Ostseeprovinzen gefunden worden sind; und darauf diejenigen von ihnen, die eine noch

genauere, mehr in's Einzelne gehende Kenntniss zu haben wünschen, auf das Werk verweise, das Herr Professor *Kruse* unter dem Titel: *Necrolivonica 1842* in Dorpat mit schönen Abbildungen der Alterthümer hat erscheinen lassen *), so wie auf Herrn *Kohl's* Buch **) und die Abhandlung des Herrn *H. v. Brackel*, welche in *Heft 2 u. 4 der Mittheilungen aus der livländischen Geschichte* ***) eingerückt ist, wende ich mich zu der Beschreibung derjenigen Alterthümer, die zu verschiedenen Zeiten in Polnisch-Livland aufgefunden worden sind.

Die bei uns herrschende Gleichgültigkeit für wissenschaftliche Beschäftigung, sobald daraus kein Geldgewinn zu ziehen ist, der Sinn der Zerstörung, der bei unserm Landvolk vorwaltet, die Geldgier der Juden, die alles Metall eilig aufkaufen, um auf ihre Art Vortheil daraus zu erzielen, haben den Verlust und den Ruin vieler überaus wichtiger Alterthümer †)

*) *Necrolivonica oder Alterthümer Liv-, Esth- und Kurlands von Dr. Friedr. Kruse. Dorpat 1842.*

**) *Die deutsch-russischen Ostseeprovinzen oder Natur- und Völkerleben in Kurland, Liv- und Esthland. 2 Thle. Dresden und Leipzig 1841.*

***) [Bd. I. Heft 3 u. Bd. II. Heft 2] *Zur Kenntniss der Alterthümer, besonders aus Bronze, die in den Ostseeprovinzen Russlands aus der Erde gegraben werden, von H. v. Brackel, u. Nachtrag dazu.*

†) Als Beleg ist anzuführen, dass Herr *Narbut* in seinem Werk: *Dzieje starozytne narodu Litewskiego (Urgeschichte des Lithauischen Volks) Th. I. S. 37*, indem er von dem Kabirendienst oder der heidnischen Dreieinigkeith, der Tryzna der Slawen, spricht, des Umstands erwähnt, wie im Jahr 1811, in der Umgegend

unserer Heimath veranlasst, die über die alten Ereignisse und Bewohner dieses Landes grosses Licht hätten verbreiten können. Aus den hergezählten Ursachen geriethen die in Polnisch-Livland von Zeit zu Zeit in alten Gräbern gefundenen mannigfaltigen Geräthschaften aus Kupfer in den Schmelztiegel der Juden; andere wurden in adlichen Häusern umhergeschleudert, dienten den Kindern als Spielwerk und gingen auf diese Weise unter; diejenigen endlich, die es mir gelungen ist zu erhalten und zu sammeln, entbehrten aller methodischen Beschreibung des Fundorts, der Gräber, darin sie gelegen, und

von Druja, unweit des Polnischen Livlands und des Flusses Indra, im Bett eines trockengelegten See's, drei kleine Bildsäulen von Bronze gefunden wurden, deren Höhe 18 Zoll maass und die auf einer dreieckigen Unterlage standen. Die Gestalten waren mit dem Rücken gegen einander gestellt, unter den Schultern mit einem metallenen Binge zusammengehalten und auf diesem Schnörkel ersichtlich, die das Ansehen von Schriftzügen hatten. Das ganze bronzene Geräth ward von den Landleuten nach dem Gewicht an Juden verkauft, die für das Pfund zehn Groschen*) zahlten; die ganze Masse wog bis zwei Pud. Ein Ausdruck, in Runen gezeichnet, bedeutete, wie es sich in späterer Forschung erwies, Triopa, das in lettischer Sprache dasselbe sagen will, was Tryzna in slawischer. Um so mehr muss man den Untergang dieses Götzenbildes bedauern, das ein Licht auf die Urgeschichte der Letten, Lithauer und Slawen hätte werfen können, da eine ähnliche Göttertrias von den Aegyptern und den alten Hindu's verehrt ward.

*) [wahrscheinlich polnische Groschen, also zwanzig Kopeken Kupfermünze, oder etwa sechs Silberkop.]

in welcher Richtung, so wie auch ob sie bei männlichen oder weiblichen Gerippen getroffen worden sind. Dank sei gesagt unsern gelehrten Nachbarn in den Ostseeprovinzen, die solche Nachforschungen in ein System gebracht haben. Wir können jetzt unsere Alterthümer nach den Ergebnissen ihrer Muthmassungen und Entdeckungen ordnen.

Von den Gegenständen, die in alten Gräbern in Polnisch-Livland gefunden worden sind.

Im Jahr 1800 wurden im Dünaburg'schen Kreise beim Gute Skaista, unweit der Gränzen Weissrusslands, an einem See in der Nähe alter Eichen, zwei kupferne, ringförmige Spangen gefunden: die erste (*Fig. 25, Tab. II*) hat die Gestalt einer Schlange, ist auf der einen Seite glatt, auf der andern etwas gekerbt und läuft in ein bügelförmiges Häkchen aus; die andere (*Fig. 26, Tab. II*) von fast gleicher Grösse, ist aus Drähten strickartig zusammengewunden und endet wie mit drei Schlangenköpfchen, das andere Ende war abgebrochen. Nach der Aussage alter Leute sind ähnliche Spangen in derselben Gegend auch von Silber gefunden worden. Neben diesen Spangen ist auch ein Halsschmuck entdeckt worden (*Fig. 11, Tab. I*), von Kupferblech-Plättchen mit zwiefachen Ketten, die an Seitenhäkchen hängen; das Ganze war um den Hals zu legen, hing vorn in langer Schnur hinab und mag ein beliebter Schmuck jener Menschen gewesen sein.

Im Jahr 1809 ward im Lutzen'schen Kreise, beim Gut Franopol, in der Erde ein Gerippe von Riesengrösse in einem Panzerhemde von Draht, mit

kurzen Aermeln gefunden und neben demselben ein langes Schwerdt und ein steinerner gekrümmter Streithammer. Wohin diese Sachen gerathen sind, ist unbekannt. Der Streithammer ist hier abgebildet (*Fig. 42, Tab. III*).

Im Jahr 1818 ward bei Dünaburg, im Umkreis der neuen Festung, an der Abendseite, beim Ebnen der Erde, in einer Niederung auf übrigens ebner Stätte ein altes Grab entdeckt, welches, nach der Aussage des gedungenen Unternehmers der vorbe-sagten Arbeit mit einem gewölbten Ziegeldache (vielleicht mit Kalkstein-Platten) überdeckt war; dieses Dach ergab sich aber schon ganz morsch und zerfiel. Im Grabe fanden sich zwei Gerippe neben einander liegend, und am Schädel des männlichen war ein kupferner, schlangenförmiger, in eine Schraube gewundener Stirnring (*Fig. 2, Tab. I*) so fest angesetzt, dass man denselben mit Hammerschlägen abschlagen musste. Um die untern Armknochen fanden sich kupferne Spangen (*Fig. 51 u. 55, Tab. II*). Auf dem Schädel des weiblichen Gerippes lag ein platter Stirnring, zur Hälfte mit dreieckigen Blechstücken behangen (*Fig. 5, Tab. I*); es ist anzunehmen, dass es Sitte war, einen solchen Ring zuweilen auch um den Hals zu tragen; die Armspangen glichen den oben beschriebenen und ein grosses Gebinde kleiner Glasperlen lag um den Hals. — Unweit hievon an einem andern Gerippe fand man nur kupferne Armspangen und an der Binde, an einem Riemen hängend, ein beinernes oder hörnernes Röhrchen.

Im Jahr 1829 fand man im Rosittenschen oder

Lutzschen Kreise, ich kann mich dessen nicht mehr recht erinnern, aber mich däucht beim Gute Konecpole (sprich Konezpole), im dicht verwachsenen Sumpfe, neben Ueberresten menschlicher Gerippe einen Hammer von Granitstein (*Fig. 45, Tab. III*), eine kupferne, goldgeschmückte, leierförmige Spange oder Schnalle (*Fig. 21, Tab. II*), einen ähnlichen Stift von einer Schnalle (*Fig. 22, Tab. II*), ein verrostetes eisernes Hämmerchen mit rundem Rücken (*Fig. 44, Tab. III*), einen langen eisernen Spiess (*Fig. 55, Tab. III*), einen anders gestalteten, breitem und dann spitz zugehenden Spiess (*Fig. 52, Tab. III*), eine eiserne Spiess- oder Lanzenspitze zum Aufsetzen auf einen hölzernen Schaft (*Fig. 48, Tab. III*), zwei Eisenspitzen mit scharfen Rückenden zum Einbohren in einen hölzernen Schaft (*Fig. 49 u. 50, Tab. III*), endlich ein verrostetes Pflugeisen (*Fig. 58, Tab. III*), welches ausweist, dass jenes Volk sich schon auf den Ackerbau verstand.

Im Jahr 1830 wurden beim Gute Eiseuschki, welches zur Starostei Dünaburg gehört, in alten Gräbern auf einem Hügel neben einer alten Eiche, unweit eines See's, folgende alterthümliche Sachen entdeckt: Kupferne Stirnringe, denen ähnlich, die hier dargestellt sind (vgl. *Fig. 2, Tab. I*), Armspangen (*Fig. 54, Tab. II*), ein Ringlein aus gewundenem Draht, vielleicht eine Armspange, oder bestimmt Haargeflechte der Frauen über den Kopf zusammenzuhalten (*Fig. 7, Tab. I*), kupferner Halschmuck mit dreieckigen Blechgehängen (wie *Fig. 5, Tab. I*), ein Kettchen mit angehängter runder

Schelle (*Fig. 14, Tab. I*), eine Kette, aus kupferblechernen Ringlein zusammengefügt (*Fig. 16, Tab. I*), eine Schnalle von gewundenem Kupferdraht mit einem Stifte (*Fig. 25, Tab. II*), eine Spange von dünnem, gewundenem Kupferdraht (*Fig. 28, Tab. II*), eine grosse Anzahl Ringlein von Eisendraht, die an einem Riemen aneinandergereiht waren, höchst wahrscheinlich als Spange oder Binde dienten und von denen eins in seiner wirklichen Grösse dargestellt ist (*Fig. 50, Tab. II*), Spangen von Kupfer, im Spiral gewunden und an der Aussenseite zierlich ausgearbeitet, die zu einem Fuss- oder Beinschmuck gedient haben werden (*Fig. 53, Tab. III*), ähnliche Spangen als Armschmuck (*Fig. 57, Tab. III*), ein Fingerring von Draht, elastisch zusammengedreht (*Fig. 56, Tab. II*), ein breiter Ring von Kupfer, der unterhalb des Knies und am Knöchel getragen ward, um das Beinkleid zusammenzuhalten (*Fig. 59, Tab. III*). Diese Sitte erhält sich noch bis jetzt bei den Letten, nur dass sie statt metallner Ringe sich hiezu einer Schnur bedienen. Endlich fand man Reste eines wollenen Zeuches von dunkler, grüner Farbe, das mit kupfernen Ringlein durchsteckt war.

Im Jahr 1837 wurden im Dorfe Schpogy (Szpogy), im Dünaburgschen Kreise, zwischen den Poststationen Wassilewsk und Ruschony, als man an der neuen Kunststrasse von St. Petersburg nach Warschau arbeitete, auf der Strasse selbst zahlreiche alte Gräber entdeckt und in denselben viele alte Geräthe gefunden, davon einen Theil die Ingenieure an sich nahmen, ein anderer entging den Händen

der Juden nicht, die das Kupfer einschmolzen. Die Ingenieure, die den abgesteckten Weg nicht durch Ausgrabungen ruiniren wollten, haben einen bedeutenden Theil der Gräber unberührt gelassen. Eine kleine Anzahl dieser Geräthe, die es mir gelang zu erhalten, gehörte, nach der Behauptung eines Augenzeugen, einem alten Kämpen von riesiger Grösse an, dessen Haupthaar eben so verschnitten war, wie die Letten bis jetzt ihr Haar zu tragen pflegen. Sein Haupt schmückte ein Helm, der wahrscheinlich von Draht war und dessen vorderer Theil aus eilf Kupferschienen oder Ringen bestand (*Fig. 1, Tab. I*), die gleich einem Visir auf- und zugeschoben werden konnten. Ueber der Brust lag ein messingener Harnisch, der gleichwie aus Fischschuppen bestand (war dies nicht vielmehr ein Panzerhemd?), und vorn mit einem vergoldeten Häkchen, welches die Gestalt eines Kreuzes mit einem Halbmond hatte (*Fig. 20, Tab. II*), zusammengehalten wurde. Am Halse hing eine Kette aus grossen messingenen gedrehten Ringen zusammengefügt (*Fig. 15, Tab. I*). Unter dem Harnisch war er mit einem Ledergurt umgürtet, welcher mit Stücken gewundenen Drahts umlegt erschien (*Fig. 29, Tab. II*). An Händen und Füssen hatte er im Spiral gewundene kupferne Spangen (*Fig. 57, Tab. III*), unter den Knien messingene Ringe (*Fig. 40, Tab. III*). Die Beine waren mit einer Thierhaut bekleidet und die Füsse vorn mit runden Kupferblech-Stücken, die aufeinander geschoben werden konnten. An der rechten Seite des Kämpen lag ein eisernes Beilchen (*Fig. 46, Tab. III*), an der linken Seite ein Spiess (*Fig.*

51, *Tab. III*). Das Gerippe lag auf einer breiten und starken Eichen-Diele, die wohl erhalten war, und erschien mit einem hänfenen Strick an dieselbe gebunden. In den genannten Gräbern wurden auch gefunden ein eisernes Messer mit einem messingene-
nen Handgriff, in welchen die Klinge mit einer Krümmung eingefügt erscheint (*Fig. 55, Tab. III*), und messingene Sporen mit Ketten und Schnallen (*Fig. 41, Tab. III*), jedoch scheinen die letztern zum Ritterschmuck späterer Zeiten zu gehören.

Im Jahr 1839 ward in Bradaischy, im Kreise von Lutzen, in zwei Gräbern gefunden ein Ring von starkem gewundenen Draht, mit einem gordischen Knoten (*Fig. 6, Tab. I*), welcher vielleicht gedient hat Frauenhaare festzuhalten; ein Kopf- oder Halsring, auf der Vorderseite länglich gekerbt, rückwärts glatt, mit dreieckigen Knötchen an den Enden (*Fig. 4, Tab. I*), ein anderer Halsring mit anhängenden Blechstückchen (*Fig. 5, Tab. I*), ein Kettchen mit einem kupfernen, runderdurchbrochenen breiten Halsringe, an welchem an der Seite ein Amulet in der Gestalt eines Pferdchens hängt (*Fig. 12, Tab. I*), ein anderes ähnliches Kettchen, mit einem Amulet, wie kein zweites der Art aufgefunden worden ist, die Gestalt eines Kammes habend (*Fig. 15, Tab. I*), und endlich eine gewundene Spange oder Binde von Kupfer mit drei gespitzten Knötchen, durch welche man, wie es scheint, Schlangenköpfe hat darstellen wollen (*Fig. 27, Tab. II*).

Im Jahr 1840 hat Graf Michael von der Borch, ein Freund antiquarischer Forschungen, bei dessen Gute Prely mehrere alte Grabhügel liegen,

einen derselben aufgraben lassen und am 17. September mir folgende Nachricht darüber gegeben:

„Zwischen den Dörfern Tystowo und Seimany, oberhalb eines breiten Wiesengrundes, vielleicht des Bodens eines ehemaligen See's, auf einer beträchtlichen Landerhöhung lagen 9 flachrunde Erdhügel, die zusammen einen Umfang von 40 Quadratfaden einnahmen. Die Erdhügel waren an ihrem Fuss unter der Erde rundum mit Feldsteinen umlegt. Die Gerippe lagen in denselben mit dem Kopf gegen den Aufgang der Sonne gewandt, wie solches bei allen Völkern indo-europäischen Stammes Gebrauch gewesen zu sein scheint. Zwei ziemlich grosse Steine unter [neben] dem Gerippe stützten einen dritten über sie hingelegten Stein und bildeten auf diese Weise eine Art Wölbung.“

„Der zuerst aufgegrabene Erdhügel wurde nicht mit gehöriger Umsicht behandelt. Es fanden sich in ihm zwei Gerippe, wie es scheint von Frauen, wenn man die Grösse und Gestalt der Knochen betrachtet. Im andern Grabhügel ruheten ein Mann, eine Frau und ein Kind. Neben dem Manne lag eine Art Spiess oder Dolch (*Fig. 54, Tab. III*), dessen Handgriff in Holz gesteckt haben wird, und ein Stück einer Kette von Eisenblech (*Fig. 17, Tab. I*). Im Grab der Frau lag am Schädel eine lange Nadel von Bronze, gewiss zum Heften der Haarflechten (*Fig. 24, Tab. II*), die mit einem Rädchen, wie ein Wagenrad, endete, und Armspangen (*Fig. 52, Tab. II*) neben den verwitterten Brustknochen; ihre Hände müssen also auf der Brust zusammengelegt gewesen sein. Die Schädel beider

„Frauen*) waren mit Ringen von Bronze belegt, von „gewundener Form und an den Enden mit Eicheln ge- „ziert (*Fig. 5, Tab. I*). In einem andern Grabe fand „man unter der linken Hand des Gerippes ein hornarti- „ges Gefäß (*Fig. 57, Tab. III*), welches vielleicht „ein Thränenkrug war, oder sonst als Trinkgefäß „diente. Noch in einem Grabe fand sich ein Amulet „von Bronze, im Zikzak gebogen (*Fig. 19, Tab. I*), „welches sehr wahrscheinlich zu einem Halsschmuck „gehörte, an dem verschiedene kleine Anhänge be- „festigt waren, wie man dergleichen häufig in den „Ostseeprovinzen gefunden hat“ (und an Gestalt vollkommen demjenigen ähnlich, welchen *Graf Eustachius Tyschkiewitsch* in seiner Schrift: „*Blick auf die einheimische Archäologie*“ auf *Tab. V*. hat abbilden lassen, und der in einem Frauen- grab bei Tauroggen in Samogitien gefunden worden war). „Ein ähnliches Amulet ward in einem an- „dern Grabe gefunden, unterhalb der Rippen des „darin gelegenen Gerippes und neben an ein Stück- „chen Lederriemen; es musste also am Gürtel ge- „hängen haben, oder vielleicht auch am Halse. „In „den gedachten Gräbern konnte man noch Ueber- „reste verschiedener Gewebe sehen, doch war schwer „zu unterscheiden, von welcher Gattung dieselben „gewesen sein mögen; desgleichen viele Ringe von „geflochtenem Draht (*Fig. 56, Tab. II*); sechs- „zehn eiserne beilförmige Hämmer (*Fig. 47, Tab. „III*), je zu einem bei jedem Gerippe; auch in „dem Grabe des Kindes lag ein ähnliches Beilchen.“

*) [Oben ist nur von einem weiblichen Gerippe die Rede, vielleicht war das erwähnte Kind ein Mädchen.]

„In einem Grabe, das seine Lage auf der Höhe eines Erdhügels hatte, lag ein Beilchen oder eine Streitaxt, von einer gegen die übrigen abweichenden Gestalt (*Fig. 45, Tab. III*) und ungewöhnlich gut ausgearbeitet; vielleicht war es eine Kriegsbeute, die auf dem Grabe des Siegers niedergelegt worden war.“

Ringe von Bronze sind nur auf den Köpfen zweier weiblichen Gerippe gefunden worden; vielleicht war dies ein jungfräulicher Schmuck; wie denn bis jetzt die lettischen Mädchen einen Kopfschmuck von Glasperlen, Schmelz und dergleichen blitzendem Tand zu tragen pflegen [*wainags* genannt].

Im Jahr 1842 ward auf dem Gute Dagdia, bei der Grundlegung zu einem Gebäude in der Nähe der Pfarrkirche, neben verwitterten Knochen ein schöner Halsschmuck von Bronze gefunden, der bis zur Hälfte mit dreieckigen Blechstücken behängt war (*Fig. 10, Tab. I*); desgleichen ein anderer glatter Halsschmuck von Bronze, dessen Enden kreuzweis über einander reichen (*Fig. 9, Tab. I*); eine Kette von Blech, deren Ringe ausgeschnitzelt sind (*Fig. 18, Tab. I*), eine Spange von Bronze, in einen Schlangenschweif endend, mit knotenartigen Haken zum Schliessen, ähnlich demjenigen, der *Fig. 25, Tab. II*, abgebildet ist; ein Ledergurt, stellweis mit gewundenem Draht besetzt (*Fig. 29, Tab. II*); Ringe im Spiral von Draht gewunden (*Fig. 36, Tab. II*).

Ausserdem befinden sich in meiner Sammlung folgende Gegenstände, die an verschiedenen Orten in Polnisch-Livland gefunden worden sind: ein Ring von vergoldetem Blech mit einem vier-eckigen gothischen Thürmchen (*Fig. 35, Tab. II*);

ein messingener Handgriff zu einem Messer oder Schwerdt, römischer Art, worauf auch die an demselben abgebildete Gestalt eines römischen Kriegers schliessen lässt (*Fig. 56, Tab. III*); endlich ein walzenförmiges Werkzeug von Messing mit Oehren und einer Schraube an der einen Seite, welches im Jahr 1841 bei Prezma, im Kreise von Rossitten, in einem Walde aus der Erde hervorgegraben wurde (*Fig. 59, Tab. III*). Vielleicht hat diess Werkzeug als ein Torturinstrument gedient.

Bei Schlossberg an der Düna, einem Gut, das zum Städtchen Kreuzburg gehört, dessen Eigenthümer der Herr Baron von Korff ist, und das im Dünaburgschen Kreise liegt, wurden mehrere dergleichen Alterthümer gefunden, doch sind dieselben an das Museum in Mitau gekommen. An vielen andern Orten blieben die alten Gräber noch uneröffnet und harren des Besuchs der Alterthümer.

Alte Münzen hat man in den Gräbern in Polnisch-Livland nicht gefunden; denn diejenigen, die man häufig aus der Erde gegraben, gehören späteren Zeiten an, schon nach der Ausbreitung des Christenthums. Zu erwähnen sind jedoch einige silberne Münzen, die in der Umgegend von Witepsk gefunden wurden, arabisches Gepräge haben und den Abassiden angehören. Nach der Behauptung des gelehrten *Pietraszewski* sind sie im zweiten Jahrhundert der Hedschira, also im achten der christlichen Zeitrechnung geprägt.

Aus vorstehender Beschreibung der alten Gräber in Polnisch-Livland, so unvollständig sie auch ist, kann man den Schlusss machen, dass diese Grä-

ber zu der ersten, zweiten, dritten und siebenten Art der vom Herrn Professor *Kruse* beschriebenen Arten von Gräbern gehören; dass man in denselben keine Ueberreste von Kohlen, also auch nicht von Leichenbrand gefunden hat, dass ferner die vierte und fünfte Art Gräber, mit Vierecken von Steinen bedeckt, nicht angetroffen worden sind und endlich auch keine *tumuli polyandrii*, wiewohl es mir scheint, dass bei einer sorgfältigern Nachforschung solche Gräber bei uns zu finden sein müssten *). Wie sehr wäre es zu wünschen, dass Freunden alterthümlicher Forschung, oder selbst auch solchen, die keinen besondern Werth darauf legen, es doch gefallen mögte, über solche in unserer Gegend in der Erde gefundene Ueberreste des Alterthums Nachrichten in die öffentlichen Blätter einzurücken und die Sachen selbst in die Provinzial-Sammlungen einzusenden oder auch den Händen von Kennern zu übergeben! Ein grosses Verdienst würden sie sich dadurch um die Urgeschichte der Völker unserer Gegend, wie um die Bestimmung alter Völkermarken erwerben **).

*) Bis hiezu sind in den alten Gräbern in Livland keine Spuren von gebrannten Ziegeln gefunden worden. Würde man wirklich auf solche treffen, so wäre ein Beweis vorhanden, dass die Urvölker schon die Kunst des Verfertigens gebrannter Ziegel gekannt haben, oder man müsste annehmen, dass die Gräber schon der Zeit nach der Ankunft der Deutschen angehören, wenn diese zuerst hier zu Lande Ziegel oder Backsteine verwandt haben, wie solches allgemein vorausgesetzt wird.

**) Während ich an diesem Aufsätze schrieb, habe ich noch eine merkwürdige, ausführlichere Nachricht über die alten Gräber erhalten, die im Jahre 1837 beim

Wenden wir uns jetzt zu der schwierigen und verwickelten Forschung, um wo möglich darzuthun,

Dorfe Schpogy entdeckt wurden. Solche erweckt um so grössere Aufmerksamkeit, da sie uns darin in ihrer vollen Rüstung liegende alte Kämpen erblicken lässt. An dem Ort, wo die Gräber gefunden worden sind, läuft eine alte Sage um von einer Schlacht in grauer Vorzeit zwischen unbekanntem Völkern am Fluss Dubna, über dem damals eine steinerne Brücke bestand. Im Beisein des Ingenieur-Capitains von Haustein wurden in der Richtung der neuen Petersburgischen Kunststrasse sieben dergleichen Gräber aufgegraben, darin die alten Wehrmänner in ihrer Rüstung lagen. Es ist der Aufmerksamkeit des Herrn v. Haustein entgangen, welche Gestalt die Gräber hatten und ob dieselben mit Steinen belegt gewesen sind. Auf den Köpfen hatten die Männer lederne Helme, die mit bronzenen Ringen und Drahtgeflecht haubenartig geziert waren und so fest auf den Schädeln sassen, dass sie zugleich mit Resten der Haut und der langen rundverschnittenen Haupthaare abgerissen wurden. Die Brust bedeckte ein Harnisch oder ein ledernes Wamms, mit Kettchen oder auch einem Panzerhemde überzogen und von einer bronzenen Heftnadel (*Fig. 20, Tab. II*) oder einer Schnalle zusammengehalten. Am Halse, nach vorn hin, hingen Halsspangen und Kettchen, mit verschiedenen daran gehängten Amuleten, Blechgeräthen und Thierzähnen. Am Rücken fand man einen Kragen vom Wamms oder auch vielleicht von einem Mantel, der aus einem Wollgewebe und Drahtgeflecht bestand. Dieser Kragen ist noch im Besitz des Herrn v. Haustein. Die Schenkel und Füsse waren mit Leder bekleidet und durch Kupferinge bewehrt. Die Gürtel waren bei einigen von Bronze, bei andern von Leder, mit Drahtgeflecht umgeben. Die Finger waren zwischen

welchem Volk jene Grabhügel angehören, die seit unvordenklicher Zeit in unserm Lande aufgeschüttet wurden und die oben beschriebenen Geräthe und Waffen in sich bargen.

(Hiemit bricht der Aufsatz ab, von dem uns keine Fortsetzung bekannt geworden.)

den Gelenken mit Drahringen umgeben (*Fig. 36, Tab. II*), die unter einander durch Kettchen zusammen hingen und durch solche zugleich auch mit den Armspannen (*Fig. 31, Tab. II*), so dass jene Drahringe, deren wir oben gedacht, wohl eine Art Handwehr oder Rüstung ausgemacht haben, und nicht blossen Schmuck, wie wir oben angenommen. An den mit Leder bekleideten Füßen fand man Sporen. Die Schwerdter lagen zu einer Seite; eiserne Streitäxte, oben mit einer Spitze, auf Holz gesteckt, zur andern. Das Beilchen also (*Fig. 46*) und der Spiess (*Fig. 31, Tab. III*) bildeten demnach eine Art Streitaxt. Ein Umstand, der Berücksichtigung verdient, ist, dass alle Bronze in diesen Gräbern, nach der Behauptung des Herrn Ingenieur-Capitains v. Hauste in, nicht Kupfer, sondern Messing war. Man kann daher annehmen, dass die begrabenen Wehrmänner nicht Landeseinwohner, sondern aus der Ferne kommende Fremdlinge waren, die hier in einem Treffen fielen.

II.

M i s e l l e n.

1.

Auszüge aus einer Sammlung
Revals Vorzeit betreffender Nachrichten und
Verordnungen,

im Besitze des Herrn Ehrenbürgers E. d. Höppener
zu Reval.

(Mitgetheilt von dem Herrn Coll.-Rath Dr. Paucker
in Reval und vorgelegt in der 123. Versammlung, am
12. November 1847.)

1. *Vom Ursprung der Altäre in den christlichen
Kirchen.*

Weil die Christen bey denen grausamen und heftigen Verfolgungen, welche sie von den heidnischen Keisern erdulden müssen, ihren Gottesdienst unter freiem Himmel gehalten und wie sie bey so gestellten Sachen ihre Zusammenkünffte auf den Kirchhöfen, da die Leiber der Heiligen zur ungezweifelten Hofnung der künfftigen Auferstehung beigeleget wären, am allerliebsten erwählten, so haben sie den Tisch des Herrn über die aufgeworfene und erhöhete Hügel der Gräber gefeiert. Nachmals ists eine Gewohnheit worden, über solche Grabstellen kleine Gebäude und hernach grosse Kirchen zu erbauen. Wie

aber der Glaube mit den Jahren wuchs, hielte man es für nothwendig, dass unter den Altären ein Heiliger müsste begraben liegen oder auch dessen Gebeine in demselben verwahret seyn, von welchem Gebrauch *G. Voigtius* in *thysiasteriologia* c. XV. handelt.

2. Von dem Gottesdienst zu katholischer Zeit.

Die Religion zur päpstlichen Zeit oder der damalige Gottesdienst ging mehrentheils auf Messopfer, Verdienstlichkeit der Werke, den Heiligendienst, Errettung der Seelen aus dem Fegfeuer oder deren Erleichterung.

Dahin zielten die Vicarien, welche zu dem Ende gestiftet worden, damit die Stifter ihrer Sünden Vergebung erhielten und liessen die Brüderschafften — welche im XIV^{ten} Jahrhunderte entsprungen, aufkommen oder ihre bessere Einrichtung erlangt — für ihre lebende oder verstorbene Brüder und Schwestern, bey den Vicarien Messe halten, Pater noster, ave Maria beten und Psalmen lesen, und weil solches an den Sterbetagen zu geschehen pflegte, so mussten die Priester der Brüderschafften das Calendarium bey der Hand haben und wurden daher solche Messen auch Caland genannt.

Memorien waren Messen, welche gleichfalls an den von dem Stifter geordneten Tagen für die Seelen der Verstorbenen gehalten wurden, und weil der Priester solches Andenken der Gemeine vorher kund machen musste, damit jeder bey dem Messdienst sich desto zahlreicher einfände, so entstand daher *memoria ambonis*, oder das Gedächtniss vom

Predigtstuhl, und war nichts anders, als dass der Pastor, den man Rectorem oder Plebanum nannte, öffentlich ansagte, dass an dem und dem Tage dieses und jenes Gedächtniss bey dem und dem Altare sollte gefeiert werden.

Consolatioen waren Kunstgriffe, die Fabel vom Fegefeuer angenehm zu machen, und bestanden in nichts anderm, als mit Herrlichkeit und grosser Solennität zur vermeinten Seligkeit und zu einem sonderlichen Trost der Stifter und ihrer Verstorbenen gehaltenen Messen, bey welchen unter den Messpriestern Geld ausgetheilt ward. Solche Consolatioen wurden mehrentheils auf den Tag nach der gehaltenen Memorie gehalten und sollten den Trost, den die Seele aus der vorigen Tages gehaltenen Gedächtniss erhalten, ausdrücken. Sie hiessen auch herrliche Messen, weil sie auf den Orgeln mit Spielwerk und Gebeten an die heil. Jungfrau Maria, St. Jacobus und andere Heiligen abgesungen wurden.

Refectorialia oder refectiones war ein Mittel, aus dem Fegefeuer herauszukommen, und war dabey officium et servitium. Jenes ging auf den Messdienst; dieses aber brachte den Priestern Geld oder ein Gastgeboth zuwege, und die Laien bildeten sich dabey ein, dass wenn die Priester sich bey solchen Schmäussen recht lustig machten, dass die abgeschiedene Seele davon Erquickung hätte. Es waren nach Joh. Sprekelinson's Anzeige 30 festa refectorialia, in quibus prandia ministrabantur:

1. Simonis et Judae.
2. Omnium Sanctorum.
3. Martini.

4. Catharinae.
5. Andreae.
6. Luciae.
7. Stephani.
8. Conversionis Pauli.
9. Purificationis Mariae.
10. Gregorii.
11. Annunciationis Mariae.
12. Palmarum.
13. Coena Domini.
14. Philippi et Jacobi.
15. Johannis ante portam latinam *).
16. (inventionis Crucis? seu assumptionis Christi).
17. (Nicolai? seu Trinitatis).
18. dedicationis ecclesiae (Kirchweihfest).
19. die corporis Christi.
20. feria sexta post corp. Christi.
21. Johannis Baptistae.
22. Petri et Pauli apostolorum.
23. divisionis apostolorum.
24. Mariae Magdalenae.
25. Jacobi apostoli.
26. Assumptionis Mariae.
27. Bartholomaei apostoli.
28. decollationis Job. Baptistae.
29. Matthaei apostoli.
30. Michaelis Archangeli.

Diese Refectorialia kamen den Vicarien zu;

*) Zu Rom ist ein Thor, so zu Neronis Zeit so hiess, wo Johannes der Evangelist soll gemartert seyn, und fiel dies Fest am 6. May.

es hatten aber auch die Stiftsherren ihre eigene besondere.

Endlich waren auch Seelenbäder, da die Ordens- und andere Leute sich wuschen und badeten, den Seelen der Verstorbenen dadurch Recht zu schaffen; so stehet in einem *libro provisoris et Monialium monasterii in Hervedeshude ao. 1474*: Dn Meyno de Eytren resignavit abbatisae et conventui 20 marcarum redditus — cum conditione quod Dna Abbatisa de eisdem redditibus providebit filiae dicti Meynonis investitae cibariis et singulis necessariis, et conventus praedictus annuatim peragi debeat memoriam Dni Meynonis — et quando conventus commune balneum habent, tunc de eisdem redditibus cuilibet moniali debet dari unum ovum, unum cuneum [?] triticeum et cervisiam primariam unius denarum, et si extunc de superdictis redditibus aliquid remanserit pro oleo papaverum ad utilitatem totius conventus expendendo. Actum feria 2da post Misericord. Dni praesente Dno Ottone van Meere.

Unter den Seelenbädern wurde auch verstanden, wenn man armen Leuten Geld gab, dass sie sich in der bestimmten Zeit baden mussten, welches den armen Seelen, so im Fegefeuer schwitzen, zu statten kommen sollte; vide *Joh. Jac. Mellen* und *Joh. Gottfr. Leonis diss. de balneis animarum. Jenae 1720, recusa Weissenfelsae 1722. 4to.*

5. *Consuetudines Canoniorum Bremensium et Hamburgensium.*

Reg. XIII. Canonicus secundum suae receptionis ordinem et tempore sibi deputato per capitulum da-

bit sex marcas ante festum b. Nicolai Rectori et majoribus scholarum etc. quibus fiet convivium scholaribus ambarum scholarum in festo innocentum, qui scholares abbatem in Vigilia S. Andreae et in profesto b. Nicolai episcopum eligent decenter et honeste cum solemnitate consueta sine turpibus tamen rythmis et cantilenis, qui episcopus puerorum intitulatur et cum apparatu consueto in diebus festis dominicis usque ad festum innocentum chorum et primas vespervas intrabit.

De redditibus Scholasticis.

Quilibet Scholaris soluit annuatim pro precio VIII solidos et IV denarios: Schulgeld ist 8 Schillinge 4 Pfennige. Die Schüler hielten jährlich auf aller Kinder Tag ein Gastmahl, wählten auf S. Andreas Tag einen Abt und auf S. Nicolai Abend einen Bischof.

4. Vom Schutzpatron der Kirche S. Nicolai.

Sti Nicolai ecclesia propter navium affluentiam Revaliae in honorem Sti Nicolai fundata est.

Die Gebethe an ihn waren:

O Pastor aeternae, o clemens et bone custos, qui dum devoti gregis preces attenderes voce lapsa de coelo praesuli sanctissimo dignum episcopatu Nicolaum ostendisti tuum famulum

Justum deduxit dominus per vias rectas
et ostendit illi regnum Dei.

Collecta.

Deus qui beatum Nicolaum pium pontificem tuum innumeris decorasti miraculis, tribue quaesu-

mus ut ejus meritis et precibus a ghehennae ignis incendiis et a periculis omnibus liberamur per etc.

alia oratio.

Summe Dei pontifex Nicolaë pro tibi famulantibus jugiter intercede ut dignetur nobis misereri qui tibi concessit gaudia regni perpetui

Ora pro nobis pie pater Nicolaë
ut digni efficiamur promissione Christi!

collecta vetus.

Suscipe nautarum pater Nicolaë precatus
assis et solita nunc pietate tuis.

v. *Breviar. Hamb. fol. 204.*

5. Von dem Ursprung der Titeln bey den Gelehrten.

Der erste Ursprung der graduum academicorum und zwar in facultate juridica alleine rührt von Eugenio III. römischem Papste, so ao. 1553 d. 8. Jul. gestorben, her. Dieser sahe, dass man sich mehr auf die geistlichen als weltliche Rechte legte und besorgte deswegen den endlichen Untergang und völlige Verachtung des juris canonici. Er ersan daher, auf Gratiani, der diese Rechte gesamlet und in Ordnung gebracht, sein Zureden das Mittel durch die Ehren-Titel derer baccalaureorum, licentiatorum et doctorum und denenselben beigelegten Begünstigung und Freyheiten zur Hochachtung und fleissiger Erlernung der päpstlichen Rechte jedermann anzufrischen und aufzumuntern, welchem Exempel nach und nach in denen andern Facultaeten gefolgt wurde.

v. *Franc. Pagi Breviar. Gestarum Pontif.*

Roman. parte III. p. 27 sqq.

Mittheil. a. der livl. Gesch. IV. 2.

Der Titel Magister aber ist im 13. Sec. aufgenommen, doch wenn ihn einige vorher, als z. E. Adamus Bremensis, welcher insgemein Magister genannt wird, geführet, so haben sie den Zunahmen entweder von der bey den Thumstiftern gebräuchlichen Würde der Scholasteriae überkommen oder weil sie Rectores bey der Schule gewesen, wie denn Adamus Bremensis *Lib. III. c. 5.* sich einen Thumherrn nennt, der 1066 nach Bremen gekommen und ao. 1068 sich wiederum einen Magistrum Scholarum nennt, s. die Urkunde in *Nie. Staphorst Hist. eccles. Hamb. Th. 1. Bd. 1. p. 437.*

6. De Reformatione.

Die Stadt Reval hat, nachdem das helle Licht des Evangelii wieder aus der päpstlichen Finsterniss durch Gottes Gnade herfürgebracht, vermöge ihres juris episcopalis ohne des Herrmeisters *Wolters von Plettenberg*, welchen etliche für einen heimlichen Lutheraner halten, oder des Bischofs Einspruch die Evangelische Religion im Jahr 1524 angenommen und zu deren Ausbreitung bey der St. Nicolaikirchen vermöge deren Matricul den ersten evangelischen Pastorem Johannem Langium bestellet, hernach auch ad gubernationem ecclesiae Revaliensis von dem seel. Herrn D. Mart. Luthero, D. Joh. Bugenhagen, Pomerano, D. Justo Jona und D. Phil. Melanchthone den ersten Superintendenten seel. Herrn Mag. Heinr. Bockium, vermöge der annoch von oben gedachten Kirchenlehrern inhabenden und bey der St. Olai - Bibliothecue annoch vor-

handenen recommendation *) berufen vid. *Minist. Prot.*

Eine weitläufigere Nachricht von der reformation erhellet aus folgendem in der Bibliothek des seel. Herrn Past. Pfuetzner gefundenen Aufsatz:

Nachdem numero der seel. Herr D. Mart. Luther Ao. 1517 eine Reformation der Kirchen in Wittenberg angefangen und Ao. 1521 sein Glaubensbekenntnis zu Worms vor dem Kaiser Carolo V. abgelegt hatte, breitete sich seine Lehre weit und breit aus und bekam grossen Beifal. Da kam dieselbe auch Ao. 1522 nach Liefland und ging das Licht der Wahrheit auch in diesen entfernten Ländern auf, welche die papistische Finsternis bedecket hatte. Denn wie der damalige Bischof zu Camin in Pommern Erasmus Manteuffel den Rectorem der Schule zu Treptau in Pommern Johannem Bugenhagen und seine Collegen hart verfolgte, weil sie der Lehre Lutheri Beifal gaben, und es dahin brachte, dass Sie in's Exilium gehen mussten, da nahm einer von ihnen Andreas Knopgen oder Knopius genannt, seine Zuflucht zu seinem Bruder Jacob Knopgen, der ein Canonicus in Riga war, welcher daselbst bald nach seiner Ankunfft, zum

*) Aus dem Archiv der St. Olai kirche in das des revalischen Raths übergegangen ist dieser Empfehlungsbrief Luthers für den Superintendenten Bock abgedruckt in *Dr. Rein's Einladungsschrift zur Feier des dritten Jubilacums der Uebergabe der Augsburgischen Confession in Gymnasium zu Reval am 25. Juni 1830 S. 28.* und in *Dr. v. Bunge's Archiv für die Geschichte Liv-, Esth- und Curlands V. 3. S. 270.*

Prediger bey der Peterskirche beruffen wurde, der eifrig wider die päpstliche Abgötterey, Ablasskrämery und Anbetung der Bilder predigte. Es fügte sich auch, dass Ao. 1524 ein Prediger Sylvester Tegelmeier von Rostock nach Riga kam, seines daselbst verstorbenen Bruders Verlassenschaft abzuholen, welcher auch daselbst zum Prediger beruffen wurde, der ebenfals sehr eiferte über die Bilderanbetung, und das Volk vermahnete, dass Sie die Bilder aus den Kirchen abschaffen sollten, welche dadurch bewogen wurden, die Kirchen zu stürmen, die Bilder heraus zu werffen und zu verbrennen, welche Prozeduren der seel. Herr Lutherus zwar improbirte und da er solches erfuhr, an die Stadt Riga, Reval und Dorpt schrieb, dass die wahre Religion nicht bestände in Abschaffung oder Beibehaltung dieser oder jener äusserlichen Ceremonien, sondern darinne, dass man Gott recht erkennete und wisse, dass man ohne einiges Verdienst allein durch den wahren Glauben an Jesum Christum könnte gerecht und seelig werden, und dass man auch solchen Glauben in den Werken der Liebe leuchten liesse. Der Rath von Riga ersuchte den Erzbischof Casparum von Linden als den Oberhirten ihrer Kirchen, dass er denen Kirchen solche Lehrer vorsetzen möchte, die from wären und Gottes Wort recht lehren: würde er das nicht thun, müssten sie selbst sorgen, wie dem Uebel abgeholfen werde. Da nun diese Bitte keine Statt fand, traten alle Stände in der Stadt zusammen und berieffen ihnen Prediger, so der reinen evangelischen Religion zugethan waren und liessen denen Dohmherrn wie auch Mönchen und Nonnen in

den Klöstern sagen, dass sie von denen Messopfern und anderm Götzendienst mehr ablassen und mit ihnen zugleich die evangelische Religion annehmen sollten und da sie das nicht thun wolten, sollten sie ihre Collegien und Klöster zuschliessen, wenn sie ihren Gottesdienst halten wolten, oder da es ihnen beliebte, möchten sie gar wegziehen.

Eben um diese Zeit Ao. 1524 gieng auch durch Gottes Schickung das Licht des Evangelii allhier in Reval auf, woselbsten einige Prediger dem Exempel der Rigischen folgte und auch anfiengen wider die päpstliche Abgötterey und Bilder - Anbetung zu predigen. Denn gleich nach dem, was sich in Riga zugegetragen, schrieb der damalige Herrmeister Wolter von Plettenberg von Wenden an den Rath in Reval einen Brief und befahl ihnen, dass sie ihren Predigern in der Stadt verbieten sollten, dass sie nicht wider die catholische Religion predigen möchten. Diesen Brief liess der Rath denen dreyen Gilden und allen Ständen vorlesen, welche darauf zur Antwort gaben, sie wären so willig als schuldig dem Befehl Ihero fürstlichen Gnaden zu gehorsamen, beklagten aber, dass sie unschuldig wären angegeben worden. Ihre Prediger hätten nichts anders als das reine Wort Gottes von der Kanzel öffentlich gepredigt, ihrem Beruf gemäss, davon sie nicht abgehen könnten, wolten auch das, was sie geprediget, allemal vor Gott und jederman verantworten. Den 25. Aug. schrieb der Herrmeister wiederumb an den Rath, dass einige Deputirte aus der Ritterschaft aus Harrien und Wierland sich bey ihm beschweret hätten, dass die Prediger in der Stadt denen Schwarz-Mün-

chen in ihrem Kloster Gewalt gethan, ihre Geräthe aus ihrem Kloster hinweggenommen, sie in ihrem Gottesdienst perturbiret und die Nonnen aus ihrem Nonnenkloster herausgelocket, dass der Rath die Keller unter ihrem Kloster eingenommen und ein Zeughaus daraus gemachet, die grosse Pforte fest mauren lassen, und was der Klagen mehr wären: daher wäre sein ernster Wille, sie sollten denen Mönchen dasjenige, was sie aus ihrem Kloster genommen, wieder geben, ihnen ihr exercitium religionis freylassen, die Pforte wieder aufmachen lassen und die entloffenen Nonnen der Aebtissin wieder zusenden. Dieser Brief wurde den 9. September denen Ständen in der Stadt vorgelesen, welche darüber so erbittert wurden, dass sie alle Bilder aus denen Kirchen herauswurffen und die Altäre ruinirten. Darauf wurden von den beiden ersten Lutherischen Priestern Johan Lange und Johannes Massien den 14. September Dom. Crucis die ersten Lutherischen Predigten gehalten und die Lutherische Religion in dieser Stadt vollends eingeführet. Ao. 1525 den 16. Januar kam der Rath mit denen Aelterleuten aus allen drey Gilden und mit der ganzen Gemeinde zusammen, und beschloss die Schwarzen - Mönchen wegen ihrer Untreue, weil sie die Brieffe, Privilegia, Pettschafften, Klostergeräthe und was ihnen anvertrauet war, aus dem Kloster weggeschafft und um anderer Ursachen willen, aus dem Kloster zu vertreiben, zu welchem Ende einige Deputirte aus dem Rath, die Elterleute aus allen drey Gilden mit einigen Bürgern in das Kloster gesandt worden, eine Inquisition darin zu halten, welche den Priorem, Subpriorem und ganzen Con-

vent vor sich kommen liessen und sie beschuldigten, dass sie so oftmals in der Güthe von ihnen vermahnet worden, aber es hätte nichts helfen wollen, sondern sie wären nach wie vor Em. Ehrb. Rathe der ganzen Gemeinde widerspenstig geblieben, dazu sie der Subprior und D. Thomas instigirt hätten. Daher solten Sie den Schlüssel zum Kloster ihnen geben, welchen sie voller Unmuth auf den Tisch geworffen. Darauf wurde das Kloster visitirt, aber wenig darin gefunden, wesfals die Deputirten ihnen sagten, Sie solten sich von Stund an aus dem Kloster packen, wolle aber jemand von ihnen zu der evangelischen Religion treten und dem heiligen Evangelio und dem göttlichen Worte, wie es ihnen würde vorgepredigt werden, beipflichten, so solte er seine Münchskleider ablegen und in der Stadt bleiben und der Stadt Freiheit geniessen. Darauf erklärten sie sich, dass sie lieber das Kloster räumen, als von ihrem Orden abstehen wolten. Darauf wurden sie befraget, wo Sie die Klostergüther gelassen hätten und wie sie solches in der Güthe nicht bekennen wolten, wurden die drei, der Prior, D. Thomas und der Procurator in's Gefängniss geworffen, welche darauf alles aussagten, dem die Andern folgten. Darauf wurde das Kloster von ihnen hinweggenommen und Sie alle herausgetrieben.

Beiträge zur Sittengeschichte Revals im 17^{ten} Jahrhundert.

Vergl. dergl. aus dem 15ten und 16ten Jahrhundert von
Herrn E. Pabst in *v. Bunge's Archiv Bd. I. S. 195—255*
und die daselbst abgedruckte generale Kleiderordnung
vom Jahre 1691.

Der Stadt Reval Hochzeits-, Kindtaufs- und Be- grebnis - Ordnungen, gedruckt 1688, mit darauf bezüglichen Nachrichten

1. in Betreff der Hochzeitsfeier.

Ao. 1665 den 7. August ward copulirt Friedr.
Balder Tischlergeselle mit Jungfer Engel Schlottau,
Hans Schlottauen, Bürgers in Wismar eheleiblichen
Tochter. Die Copulation geschah auf der St. Caut
Gilstubben und war diese die erste von den Hand-
werksleuten, so auf der St. Canut Gilstubben nach
Eines hochweisen Raths Ordnung geschahe.

Ao. 1671 den 27. November wurden copulirt
Joh. Kniper ein Kaufgesell und Jungfer Gerdruta Ar-
ning des seligen Pastoris zu St. Nicolai Heinr. Ar-
nings Tochter. Auf dieser Hochzeit ist der letzte
Braut-Sermon gehalten worden, weil E. E. Rath im
Consistorio anbringen lassen, dass keine Braut-Pre-
digten mehr bey bürgerlichen Hochzeiten, auch de-
nen Rathspersonen nicht mehr sollen gehalten wer-
den, als welches wider die hergebrachte alte Ge-
wohnheit läufft und solches ongefer 1668 von dem
Superintendenten Gabr. Elvering ohne des Raths
und der Gemeine Consens aufgebracht worden.

Ao. 1672 den 25. November wurden copulirt ein
Kaufgesell Martin Wilhelm und Jungfer Anna Mar-

garetha Reck, seel. Ernst Reck's Bürgers der grossen Gilde nachgelassene Tochter. Damals hat E. E. Rath und die Gemeine die Hochzeits-Ordnung renoviret, also dass die Copulation präcise Mittags um 12 Uhr geschehen und die Hochzeit zu Abends um 10 Uhr sol geendigt werden.

Ao. 1674 auf Michael, als eingefürt wurde, dass nebst dem gewöhnlichen Kirchenbeutel auch ein Beutel für die Armen, damit sie nicht auf den Strassen vor die Thüren laufen und betteln solten, umgehen solte, wurde auch angeordnet, dass auf denen Hochzeiten eine Büchse für dieselben umgehen und bey allen Leichen und Kindtaufen die Becken für sie ausgesetzt werden solten.

Eines WohlEdlen und Hochweisen
Rahts der Königl. Stadt Reval mit einmüthiger Be-
liebung aller dreyen Gilden revidirte
Hochzeit-Ordnung.

Reval gedruckt bey Christoph Brendeken, Gymn. Buch-
drucker im Jahr 1688.

1.

Nachdemmahlen alle heimliche und Winckel-Verlobnüssen wider Gött- und Weltliche Rechte, alss auch die Ehrbarkeit streiten und sonsten viele böse und ärgerliche Conseqventien nach sich ziehen und verursachen, so dass dahero aller Segen und Gedeylichkeit, so von dem grossen Gott zu hoffen, abweichen muss; Alss sollen hinfüro alle sothane heimliche wider Eltern und Vormünder Raht und Consens geschehene Verknüpfungen derselben Persohnen, welche entweder in der Eltern oder Curatoren Ge-

walt annoch leben, und sonsten ihre mündigen Jahren noch nicht erreicht, bey ernster Straffe gänzlich verbohten, und in unserm Consistorio vor unkräftig gehalten seyn.

2.

Alle Männer und Weiber, so zur andern Ehe schreiten, sollen vier Wochen vor der Hochzeit mit Raht und Willen ihrer Freunde und Kriegischen Vormünder von denen Kindern erster Ehe, dieser Stadt Statuten nach, sich scheiden und die denen Kindern beschehene und von Einem Edlen hochw. Raht appobirte Aufsage oder Absonderung in der Stadt Haupt- oder Denckelbücher verwissern lassen. Bevor aber solches gebührlich geschehen, sol nicht allein keine Hochzeit, es mag auch vorgewandt werden, wass da wolle, verstattet, sondern auch die Widerspenstige wegen des Ungehorsams mit 40 Thlrn. specie Straffe belegt werden.

3.

Kein Bürger, welcher sich zu Bürger Recht alhie nieder zu lassen gedencket, sol copuliret werden, Er habe denn zufferst den gewöhnlichen Bürger Eydt des Gehorsams und Treuwe ordentlich vor Einem Hochw. Raht geleistet und also Ihrer Königl. Maytt., Einem Hochw. Raht und dieser guten Stadt solenniter geschworen, auch daneben sein Ober- und Untergewehr doppelt präsentiret, und dass es sein eigen sey, Er auch dasselbe nicht verringern, sondern so viel möglich allezeit verbessern und in Schimpff und Ernst, so oft es begehret wird, damit parat seyn wolle, gerichtlichen angelobet.

4.

Keiner sol seine Braut in der Traue, noch auch sonst ausser dem Trau-Ring, so bei der Eheligung gegeben wirdt, über 25 Rthlr. wehrt begiftigen, bey 50 Rthlr. specie Straffe.

5.

Alle Brautgiffde sampt dem Brautfass sollen gänzlichen abgeschaffet seyn, dass weder Braut noch Bräutigam einige Giff oder Geschencke so wenig in dem Hause an die Eltern, Braut- und Bräutigams-Bruder und Schwester, als sonst an Jungen, Mägde und Knechte, viel weniger in der Freundschaft, es mag viel oder wenig seyn, auszutheilen sich unterstehen bey Straffe 100 Rthlr. specie.

6.

Alle Verlöbniß - Gelage und sonst unnöthige Unkosten, so bisshero bey denen Handschlägen, Glückwünschungen, Braut-Reden, so wohl bey der Braut als Bräutigams Fasse hiebevorn unnützlichen angewandt, wie auch alle Vor- und Nachhochzeiten und Gelagen, sie mögen geschehen, unter welchem Prätext sie immer wollen, sollen hinführo gänzlichen eingestellet, und bey 200 Rthlr. specie Straffe verboten seyn.

7.

Vor der Hochzeit, absonderlichen aber wann der Bräutigam und Braut zum heiligen Nachtmahl gehen, sol durchauss keine Pracht geduldet, noch auch sonst Ihnen zu Ehren in der Kirchen musiciret werden, bey 10 Rthlr. Straffe sowohl denen Musicanten als dem Organisten, sofern sie hiewieder handeln.

8.

Die Hochzeiten mögen zwar nach dem alten auf denen Gildestuben gehalten werden, jedoch aber dass einem jedweden zuneben freystehe, auch im Hause sein Hochzeit-Feyr mit gleichmässigen Tractamenten und sonsten dieser Ordnung gemäss zu celebriren.

9.

Es sollen hinführo die Copulationes auf denen Gildestuben oder in denen Häusern, woselbst die Hochzeiten gehalten werden, geschehen, so dass sich Braut und Bräutigam nebenst dem Priester Mittags Klocke 12 präcise alda einfinden und sofort mit der Copulation verfahren werden solle, damit also die Hochzeiten zeitig anfangen, und zur rechten Zeit wieder geendiget werden können.

10.

Und dieweiln es bisshero mit denen Wein- und Zucker - Hochzeiten ziemlich hoch gestiegen, indem man doch dabey kostbahre Mahlzeiten gehalten; Alss sollen nach diesem keine andere als Speise- oder Mahlzeit-Hochzeiten geduldet werden und zwar nur mit zwei Gängen ingesamt, sonder einige Confecturen und allen andern Ueppigkeiten nach der Mahlzeit, bei hundert Rthlr. specie Straffe.

11.

Und damit die Unkosten auf solchen Hochzeiten, alss wodurch mancher redlicher Mann sich bisshero ziemlich ruiniret, nicht zu hoch ansteigen, sondern eines jeden Mittel desto besser bespahret werden; Alss sollen hinführo sowohl auf der grossen, als andern kleinen Gilden Hochzeiten nicht mehr

Gäste, alss 50 Persohnen an Männern und Gesellen, Frauen und Jungfrauen in allen, (worunter auch der Königl. Herr General-Gouverneur und Königl. Herr Staathalter, wie auch die Herren vom Adel, falls dieselben auch invitiret würden, mit begriffen seyn sollen) zu einer Hochzeit geladen werden, es geschehe dieselbe auf denen Gildestuben oder in Häusern, bey Straffe einhundert Rthlr. specie wegen des Frevels, und noch darüber vier Rthlr. vor jegliche Persohn, so über diese 50 Persohnen gebehten worden, wovon aber die zwei Schaffere und Musicanten eximiret. Da auch über solche Zahl jemand unter einem oder andern Prätext nach der Mahlzeit zu dergleichen Gelagen sich einzufinden unternehmen würde, derselbe soll dafür fünff Rthlr. specie büssen, und desswegen von dem Wettdiener fleissige Aufsicht gehalten werden.

12.

Es sollen auch auf solchen Hochzeit-Tagen gantz und gar keine Bey-Gastereyen gehalten, noch sonsten Frauen, Jungfern oder Kinder so wenig in der kleinen Stube, alss auf der Accis-Kammer, so auch Braut und Bräutigams-Hause oder anderswo tractiret werden, bei Poen funffzig Rthlr. specie.

13.

Wer auss der Bürgerschaft sich unterstehen wirdt, Wein auf der Hochzeit zu schencken, derselbe sol alsofort ohne Ansehen der Persohn, in zweihundert Rthlr. specie Straffe verfallen seyn. Denen Herren Bürgermeistern, Rath-Männern und Herren des Ministerii, wie auch denen vier Elterleuten der

grossen Gilde, sampt dero allerseits Kindern aber ist auch Wein dabey zu schencken zugelassen.

14.

Nach der Mahlzeit sollen, wie gesaget, durchaus keine Gartenfrüchte, alss Pomerancen, Citronen, Aepfelsina, Nüsse noch Aepfell, weniger einige Confecturen, Marcipanen und dergleichen Nachbanqueten aufgegeben werden, sondern vielmehr bey hundert Rthlr. spec. Straffe Männiglichen verbotheu seyn.

15.

In der Küche sollen hinführo nicht mehr denn zum höchsten drey Frauen gebehten werden, welche die Tractamenten befodern, und gute Aufsicht haben sollen, dass sauber und reinlich mit der Speise umgegangen werde, bey Poen 4 Rthlr. specie vor jede Persohn, so darüber gebehten würde. Und damit auch der hierbey benöthigte Koch wegen seines Lohnes für eine Hochzeit nicht über Gebühr fordern und die Hochzeiten graviren möge, sol keinem mehr, denn zum höchsten vier Rthlr. Courant gegeben werden, und gleichwohl einem jeden dabey frey stehen so genau und best Er kan, einen Koch zu bedingen und für den billigsten Preiss anzunehmen.

16.

Alldieweile durch das vielfältige Aussspeisen, so auch hinn- und widerschleppen der Speise und Tranckes denen Eheleuten ein merckliches entzogen wird; Alss sol inskünfftige solch unrahtliches ausschleppen allerdings verbohten seyn und keine Ausspeisung, unter welchem Schein es auch immer zugehen möchte, so wenig Freunden alss Frembden,

Schaffern und Schafferrinnen, Köchen und Köchinnen, und dergleichen Persohnen mehr geschehen, bey Poen zwanzig Rthlr. specie. Würden aber diejenigen, so zur Aufsicht bestellet, darüber betroffen, dass Sie's entweder selbstn thäten oder Andern solches zu thun gestatteteten, dieselben sollen nach Gelegenheit der Persohnen und des Verbrechens, entweder mit Gelde oder Gefängnüß gestraffet werden.

17.

Wann die Mahlzeit vollendet und ein Dancklied dem grossen GOTT zu Ehren angestimmt wird, sol sich ein jedweder andächtig bezeigen, und keiner unterstehen so wenig unter dem Gebeth und Gesang, alls sonstn hernacher auf solchen ehelichen Gelagen überlaut zu jauchzen und zu schreyen, bey Poen zwanzig Rthlr. specie.

18.

Und damit gleichwohl nach Unterscheid der Stände einer vor den andern einen Vorzug haben möge; Alls sollen die Trompetten nur auf der Herren Bürgermeistere und des Rahtes, wie auch Ministerii und vier Elterleuten der grossen Gilde nebst dero allerseits Kinder Hochzeiten, dem alten nach, sonstn aber keinem zu Ehren geblasen werden, bey Poen einhundert Rthlr. specie, die Helffte von dem Bräutigam, und die andere Helffte von denen Instrumentisten ohne einige wiederrede zu erlegen.

19.

Alle Ungelegenheiten und Unordnungen, so auf der Hochzeit vorfallen möchten, sol der bestelte

Wettediener mit allen Ernste abwehren und hindern helfen. Welcher sich aber unternehmen würde, demselben in solchem seinem Ampte entweder behinderlich zu seyn, ihn zu beschimpfen oder an seinem Leibe zu gefährden, derselbe sol ohn Ansehen der Persohn nach Grösse des Verbrechens zur exemplarischen Straffe gezogen werden.

20.

Da entgegen aber sol der Wettdiener sich auf denen Hochzeiten allemal bescheiden, nüchtern und mässig verhalten, und da er Ungelegenheiten zu verhüten schuldig, keine dergleichen selbst anstifften, noch andern darzu Anlass geben, bey ernster Stralffe, auch wohl gar Verlust seines Dienstes. Dessen aber sol Er vor seine Mühewalt von jeder Hochzeit, so auf der grossen Gildestuben geschiehet, einen Rthlr., wie auch so von denen von der grossen Gilde im Hause gehalten wirdt, einen halben Rthlr., so aber auf St. Canuti und Olai Gilden gehalten werden, einen halben Rthlr zu geniessen haben, und zwar solcher Gestalt, nemblichen die Helffte, wenn Er diese Ordnung dem Bräutigamb ins Hauss bringet, und die andere nach vollendeter Hochzeit.

21.

Sobaldt aber die Klocke zehen Abends geschlagen, sollen dem alten nach, die Wette- oder Ambts-Herren, oder auch daferne dieselben nicht zugegen, die Aeltermänner aller Gilden durch den Wettediener den Anschlag thun lassen, und nach demselben keinem, wer Er auch sey, einen Tantz frey zu geben,

noch hiewieder zu dispensiren sich unterfangen. Massen denn auch denen Musicanten, alsdann ferner jemanden aufzuspielen bey fünff und zwantzig Rthlr. specie verboten seyn sol.

22.

Wann solcher Gestalt die Hochzeit auf den Gilde - Häusern vollendet und einige sich nach dem Braut-Hauss verfügen wolten, sollen dennoch daselbsten alle neue Anrichtungen gänzlich verbohten, auch bey funffzig Rthlr. specie Straffe denen Gästen keine Tractamenten oder Banqvct de novo aufgesetzt werden, ausser wass etwa an Mandeln, Rosinen, Kuchen und Gartenfrüchten auf der Braut-Kammer geschehen möchte, welches unter obigen Verboht nicht zu rechnen.

23.

Es sol einem jeden Bräutigam frey stehen, wie viel Er von denen Rahts Musicanten zu seiner Hochzeit nehmen wolle, da denn ein jeglicher 4 Rthlr. courant zu geniessen haben solte, von einer Hochzeit da die Trompeten geblasen werden, von andern Hochzeiten aber durchgehends nicht mehr, alls drey Rthlr. courant.

24.

Gleichergestalt sollen auch die Organisten, wenn Sie nebst denen Musicanten mit zu der Hochzeit Music gefodert, nicht mehr alls jeglicher einen Ducaten bekommen, es geschehe die Hochzeit auf der Gildstuben oder im Hause.

25.

Die Mägde-, Ammen- und Knechte - Hochzeiten sollen inskünftig nicht mehr in der Stadt, sondern ausserhalb Thores gehalten werden; auch sollen die Herren, Frauen oder Jungfrauen auf solchen Hochzeiten nicht erscheinen, noch die Hochzeit aussrichten, besondern man sol Ihnen geben, wass sich gebühret, und solche Leute mit ihres Gleichen ausserhalb der Stadt Hochzeit halten lassen bey Straffe vier Rthlr. specie vor jede Persohn, so auf solchen Hochzeiten erscheint und funffzig Rthlr. specie der wieder dieses Verboth eine solche Magd-Hochzeit aussrichten wird.

26.

An dieser Ordnung sollen alle und jede dieser Stadt Eingesessenen und unter Eines Hochw. Rahts Jurisdiction gehörige Persohnen, absonderlich auch dieselbe, welche Bürger - Kinder freyen und in der Stadt oder deren Bohtmässigkeit Hochzeit halten wollen, allerdings verbunden seyn, aussbenommen Adelige und Rittermässige Persohnen, und zwar solcher Gestalt, dass wenn ein Bürger seine Tochter an einen Edelmann verheyrahet, derselbe an dieser Ordnung nicht gehalten seyn solle. Gibt aber ein Geadelter und in der Stadt Iurisdiction gehöriger Bürger seine Tochter einem Kauffmann oder einem solchen, welcher kein Edelmann ist, derselbe sol nichts desto weniger dieser Ordnung sich gemäss verhalten.

27.

Da auch ohngeachtet vor dem zu unterschiedenen Mahlen die Hochzeit - Geschencke verbohten,

dennoch zum mercklichen Nachtheil biss anhero wieder eingerissen, dass anstatt des sonst gewöhnlichen Geschenckes an Gelde auf der Hochzeit, hernacher Silberne Löffel, Becher, Schalen, Pokalen und andere Geschirre verehret worden, wodurch die Bürgerschaft noch mehr graviret, alss sollen hinführo zu Verhütung solcher üblen Consequentien alles Hochzeit-Geschenke, es sey an Geldt, Goldt, Silber oder andere Haussgerähte gänzlich und zwar bey fünf und zwanzig Rthlr. specie untersaget und verbohten seyn; jedoch dass Eltern und Kinder, Brüder und Schwester, und durchauss keine mehr davon eximiret seyn sollen.

28.

Weiln auch eine zeithero gar ärgerlich auf denen Hochzeiten verspühret worden, dass die Haussknechte, so ihrer Herrschafft aufwarten sollen, per force gleichsam ein Fass Bier und mehr, absonderlich durch ihr garstigtes Schreyen und Ruffen von den Hochzeitgebern erpresset, und sich darbey so ungebührlich comportiret, dass Sie durch übernommene Völlerey nicht allein ihrer Herrschafft Pferde und Wagen in Schaden kommen lassen, sondern auch unter sich selbst in Schlägerey und andere grosse Ungelegenheiten, zu nicht geringen Verdruss und Schaden ihrer Herrschafft gerahten. Wannhero bey zehen Rthlr. specie Straffe hiemit untersaget und verbohten seyn sol, dass solchen Haussknechten durchaus kein Bier mehr sol gereicht, sondern dabey so wohl durch die Wache das schändliche Schreyen denenselben gesteuert, alss auch verhütet werden, jemanden von denselben in die Gaststube

zu lassen. Solte sich nun einer von solchen Knechten hierwieder ungehorsam und widerspenstig bezeigen, derselbe sol von dem Wетtediener oder der Wache notiret und angegeben, auch folgenden Tages darauf in gefängliche Haft genommen, und nach Beschaffenheit der Umstände, Ernstlich gestraffet werden.

29.

So sol auch ferner die Wache auf solchen Hochzeiten von den hiesigen Stadts-Soldaten versehen und jeglichem Kerl nicht mehr denn ein Daler Kupfer-Müntze gegeben werden, dabey denn einem jeden ohne Unterscheid, es sey von der grossen oder kleinen Gilde, frey stehet, so viel Mannschaft, als Er benöthiget, für die gesetzte Gebühr zu nehmen.

30.

Und damit diese Ordnung ihre völlige Krafft haben und bey Macht erhalten werden möge; Als sollen die Wette - Herren fort acht Tage nach der Hochzeit dem Bräutigam und sonsten allen denen, welche dieser Ordnung zuwieder gehandelt zu haben betroffen worden, die Wette sitzen, und was Straffbahr, dieser Ordnung nach, ohn Ansehen der Personnen, gebührlich corrigiren, Richten, Straffen und auch exeqviren, Wiedrigenfalls Ein Hochw. Raht sich hiemit expresse vorbehalten haben wil, denen Wette-Herren selbstn mit Ernste die Wette zu sitzen.

Im übrigen behält sich Ein Hochw. Raht hiemit per expressum vor, diese Hochzeit - Ordnung nach Gelegenheit der Zeiten zu endern, zu mindern und zu vermehren.

Uhrkundlich ist diese Hochzeit-Ordnung mit der Stadt Insiegel und des Secretarii Unterschrift beglaubiget. Reval den 18. Junii Ao. 1688.

(L. S.) Ad speciale mandatum
Amplissimi Senatus
in fidem subscripsi

Erasmus Samuel Gottschildt
Civit. Reval. Secretarius.

Reval sub die 10. Apr. 1657.

Auf des Organisten hieselbst überreichte und verlesene Supplication ward verabscheidet:

Demnach Ein Hochw. Rath vor diesem für Guth befunden, dass bey diesen gefährlichen Kriegsläufften die Trauung in denen Häusern geschehen und verrichtet werden sollen, als lässet Ein Hochw. Rath es dabey annoch verbleiben. Damit aber denen Organisten oder denen Kirchen an ihren Accidentien nichts abgehen möge, zumahlen die Hochzeitere ein Grosses in anderweit hierdurch ersparen: als sollen die Hochzeitere (sie halten die Copulation in der Kirchen oder in denen Häusern) denen Organisten sowol als der Kirchen ihre Gebühr vermöge der Kirchenordnung reichen und entrichten, auch nicht eher die Trauung verrichtet werden sol, bis solche Gelder erleget seyn, desfals dann im Consistorio weitere Beredung geschehen sol. Im übrigen werden die Organisten sowol als andere Kirchenbedienten von der Wache befreyet. V. R. W. Publicatum
Reval den 10. April 1657.

Bürgermeister und Rath der Stadt Reval.

2. In Betreff der Tauffeier.

Ao. 1668 den 30. October. Nach wechselsweise von dem Herrn Superint. und Mag. Salemann gehaltenen Cathech. Predigten trat das Ministerium auf Anregen des Superint. in die Sacristei zur Beredung über einige Sachen, die den Montag darauf sollten im Consistorio vorgenommen werden. Da proponirte Herr Diac. Stecher erstlich, ob er als Diaconus die Taufe ex jure oder Permissione Pastoris verrichte bey seinen Beichtkindern und zweyten, wer denn die Taufe verrichten solte, wenn etwa des Kindes Vater oder Mutter entweder bey dem Pastore oder bey ihm ginge?

Auf das erste ward erkant, dass der Diaconus die Taufe ex jure verrichtete, wowieder der Pastor protestirte, anzeigend, dass er ein anderes so wol von seinem Antecessore Arning, als auch von Andern erfahren, dass das Taufen dem Pastori allein ex jure zukomme gleichwie das Copuliren und dass der Diaconus nur ex mera permissione Pastoris vorhin getaufft und sich auch auf sein Exempel beruffen, welches doch aber alles nichts gelten mögen. Auf die andere Frage gestattete der Pastor keine Decision und berief sich auf sein jus und das exempel antecessorum, welche wenn nur ein Beichtkind bey dem Prediger gekommen, die Kinder ohne Unterscheid getaufft.

Eines WohlEdlen und Hochweisen. Rahts
 der Königl. Stadt Reval
 Kindtauff-Ordnung
 wie dieselbe Ao. 1688 mit allgemeiner Bürgerschaft
 Beliebung revidiret worden.

Reval

gedr. bey Christoff Brendeken, Gymn. Buchdr.

Im Jahr 1688.

1.

Erstlichen sollen alle und jede ausstheil- und beschenckungen, Sie geschehen gleich an Confecturen, Marcipanen oder sonsten anderer spendasi, wie es immermehr Nahmen haben mag, gänzlichen eingestellet und bey Poen 40 Rthlr. specie Männiglichen verbohten seyn.

2.

Sollen, ohne denen Gefatterinnen, an Frauens-Persohnen nicht mehr denn zwe Frauen, welche das Kindlein nach der Kirchen begleiten, gebethen werden bey Straffe 10 Rthlr. specie vor jegliche dieser Ordnung zuwiedere gebehtene Persohn.

3.

Dessen sollen alle und jede Pahten Pfenninge oder Gefatter Geschencke, Sie geschehen auch unter welchen Schein Sie immermehr wollen, sowohl unter Bluts-Freunden, Anverwandten, Schwiegern und Freunden, alss auch Frembden, von dato gänzlichen abgeschaffet und bey 50 Rthlr. spec. Straffe sowohl denen Gefattern zu geben, alss auch Eltern zu nehmen verbohten seyn.

4.

Sollen nicht allein die zwe Folge Frauen mit dem Kinde, sondern auch die Gefattern, nach dem

alten, zu St. Nicolai Morgens Klocke Neun und zu St. Olai Klocke Zehen präcise sich einfinden.

5.

Und damit gleichwohl wegen tardirung der Gefattern die Tauffe nicht verzögert werden möge, so soll der Priester gehalten seyn, wann die Stunde von 9 biss 10 in St. Nicolai und von 10 biss 11 zu St. Olai auss ist und von allen Gefattern nur drey zur stelle seyn, mit der Taufe im Namen GOTTES zu verfahren und der Küster die Nahmen der Spätlinge denen verordneten Wette-Herren unsäumig anzudeuten schuldig seyn.

6.

Sollen alle und jede Kindtauff - Mahlzeiten, Sie geschehen auch unter welchem praetext sie immermehr wollen, Männiglichen bey Poen 50 Rthlr. spec. verbohten seyn; Iedoch werden dieselbe zu invitiren nicht verwehret, welche GOTT und die Natur zusammengefüget und bey solcher Begebenheit nicht füglichen von einander seyn können, alss nehmlichen Eltern und Kinder, Brüder und Schwester, wie auch Brüder-Frauen und Schwester-Männer, sonsten aber Keiner. Wiewohl bey solchen zugelassenen Mahlzeiten keinerley Nach-Banqvete an Zucker-Marcipanen oder Confecturen verstattet, sondern gänzlich hie mit bey obiger Poen sollen verbohten und untersaget seyn.

7.

Weiln auch durch die bisshero üblich gewesene Jungfern - Wacht die Kindbetterinnen mannigmahl mehr beunruhiget und geärgert, als gepfleget werden;

Alss soll sothane Jungfern - Wacht hinfüro allerdings eingestellet und bey 25 Rthlr. specie Straffe verbohten seyn, und hat solche Ordnung diesen bevorstehenden Pfingsten ihren Anfang. Reval den 18. Mai Ao. 1688.

(L. S.) Ad speciale mandatum Amplissimi senatus
in fidem subscripsi

Erasmus Samuel Gottschildt,
Civit. Reval. Secretarius.

3. In Betreff der Begräbnissfeier.

Ao. 1665 den 26. Jun. auf den Abend oder vielmehr in der Nacht um 12 Uhr ward Dietrich Schmidt ein Holländer und seines Thuns ein Weinschenk alhie auf dem Kirchhof begraben ohne einige übliche ceremonien, dieweil er hier bey 30 Jar gelebt und weder zur Kirchen, noch zum Nachtmal gegangen, auch annoch in seinem letzten, da Pastor v. Renteln bey ihm war und unaufgefordert zu ihm kam, dass er ihn bekeren und zur Busse anmanen wolte. Ob nun zwar die Politici wider des Ministerii Schluss concludirten, dass er solte wie andere öffentlich begraben werden mit allen Ceremonien, weilen auch zuvor Calvinisten und solche Leute, die in öffentlichen Sünden und Hurenleben zugebracht wie dieser, so wurde doch von dem Superintendenten und dem gantzen Ministerio solches Vorgeben widerlegt, dass endlich Bürgermeister Hilner und Bürgermeister Tunderfeld zugeben müssen nomine totius Senatus, dass er solte ohne die Herren des Ministerii, præceptoribus und Schulknaben hingelegt und auf dem Kirchhof zu St. Nicolai gesenket wer-

den, also dass nur die eine Kinderglocke sollte gezogen werden. Weilen aber keiner von den Bürgern sich finden wolte, der ihn wolte tragen oder auch ihm folgen, musste er endlich in der Nacht um 12 Uhr von den Klockenläutern und etlichen andern gemeinen Kerlen weggetragen und also heimlich in die Erde gesteckt werden.

Ao. 1666 den 14. Mart. ward im Consistorio beschlossen, dass der verstorbene Papist Jac. Merssmann sollte ordentlicher Weise mit allen Ceremonien begraben werden, ongeachtet vom Ministerio eingebracht ward, dass er nicht allein jederzeit in die 5 Jar, die er hier gewesen, seine religion hartnäckig defendiret, sondern auch unsere religion verkleinert und gelästert. Doch ward solch Begräbniss cum onere verstatet, nemlich dass aus des defuncti hinterbliebenen Gütern der Kirchen zu St. Olai ein gut recompens und der Bibliothek alle seine Bücher solten geschenkt werden.

Ao. 1666 den 25. October ward des Scharfrichters Antoni Kaetel's Frau begraben, bey welcher Begräbniss viel Schwierigkeiten gemacht wurden, indem man anfangs alsbald ihm nicht gestatten wolte, dass er die Leiche in der Kirchen begraben sollte, onerachtet seine vorige Frau schon darin begraben war und wiewol E. Hochw. Rath und ehrwürd. Ministerium darin consentirte, dass die Leiche sollte in der Kirchen begraben werden, so setzte sich doch Herr Joannes und der gemeine Pöbel dawider, insonderheit aber etliche aus der grossen Gilde, welche zusammenkamen und beschlossen, dass die Leiche nicht in der Kirchen, sondern auf dem Kirchhof

solte begraben werden. Es solten auch die Gildeknechte dazu nicht umbitten, so solte auch keiner aus allen 3 Gilden sie tragen. Ob man nun wohl diesem hätte begegnet können, so hat man doch, weil man wegen der Katechismuspredigt im Consistorio nicht zusammen kommen konnte, die Leiche auch 10 Tage bereits gestanden, die Leiche auf dem Kirchhoff nicht weit vom grossen Baum geleyet und folgte derselben der Bürgermeister nebst einem ganzen Rath und sehr viel Volks.

Ao. 1667 den 30. Jan. ward des Assessoris Lindemann's Frau begraben, wobey ihr Beichtvater Joh. Kohsen, Diac. ad Spiritum stum. mit Consens des Superintendenten eine teutsche Leichpredigt hielt.

Ao. 1674 den 26. Febr. ward begraben eines Calvinisten Weib aus Holland mit der halben Schul, halben Geläute und nur 2 Pastoren.

Ao. 1683 den 7. Jun. ward begraben Capitain Engelbrecht Tiesenhausen und war diese Leiche die allererste, welche mit neuen Ceremonien begraben worden, nemlich dass nur von einer Kirchen die Glocken geläutet, die halbe Schule und nur ein Schulmeister dazu genommen, auch allein die Prediger, wo die Leiche beerdigt worden, dazu gefordert, durch welche neue Ordnung Kirchen, Kirchendienern und den Schulen ein Grosses eingegangen.

Eines WohlEdlen und Hochweisen Rahts
 der Königl. Stadt Reval
 Begräbniss - Ordnung
 Wie dieselbe Ao. 1688 mit allgemeiner Bürgerschaft
 Beliebung revidiret worden.

Reval gedruckt bey Christoff Brendeken, Gymn. Buchdrucker,
 Im Jahr 1688.

Begräbniss - Ordnung.

1.

Alle Leichen sollen des Sommers, zum höchsten in 5 Tagen, des Winters aber innerhalb 8 Tagen beerdiget werden, es wäre denn Sache, dass Jemand durch genugsahme Ehehafft daran behindert würde.

2.

Keine Leiche soll hinführo auf denen ordentlichen Gerichts - Tagen, also Dingstag und Freytag, noch auf Sonn- und Feyertagen beerdiget werden; Würde aber einer diesem zuwieder handeln und auf denen Gerichts- oder Sonn-Tagen die Seinigen begraben lassen wollen, auf solchen Fall keine eintzige Persohn des Rahtes der Leiche folgen wirdt, damit also durch solche Leich - Begängnisse die Parth- und Stadt - Sachen als auch der Gottesdienst nicht behindert werden mögen.

3.

Und weilen bisshero durch das übermässige verdriessliche lange Läuten, sowohl an denen Glocken, als auch Kirchen-Thürmen mercklicher Schade verspüret worden; Alss soll hinführo präzise Glocke Neun mit dem kleinen Geläute angeschlagen, damit sich also das Volck zeitig versamlen möge, und

darauf nach einer halben Stunde mit dem vollen Geläute verfahren, solches aber über eine halbe Stunde nicht continuiert werden, bey Straffe der Gefängnis, sofern die Glockenläuter dawider handeln.

4.

Soll zwar hinführo ohne Unterscheid und Condition der Persohnen einem jedweden freystehen, die grosse Glocke zu St. Olai zu seinen Begräbnissen zu gebrauchen; Jedoch dass damit keinem, wes Condition Er auch sey, selbige mehr umsonst, sondern durchgängig für den gesetzten Preyss solle geläutet werden; Wie dann auch hinführo die hiesige Kirchen- und Schulbediente zum Begräbnüss Ihrer und der Ihrigen nicht mehr denn die Glocken desselben Kirchspiels, darunter Sie wohnhaft, zusambt denen zum h. Geist, ausgenommen der grossen zu St. Olai frey haben; Sondern da sie mehrere bey andern Kirchen desideriren, sämptliche für die gesetzte Gebühr bezahlen sollen.

5.

Sobald nur angefangen wirdt mit dem kleinen Geläute anzuschlagen, sollen die Schulknaben nebenst allen Collegen ohnfehlbar zur Stelle seyn, und die Ausstheilung ohne Verzug bey Straffe 5 Rthlr. geschehen, auch sobaldt E. Hochw. Rath sich eingestellet, die Leiche aufgehoben und weggetragen werden. Da denn die Träger, wie bisshero öftters geschehen, sich nicht verspäten, und also die Beerdigung nicht retardiren sollen.

6.

Bey Tragung der Leiche sollen hinführo alle eine zeithero eingeschlichene Silberne und güldene

Knöpfe, Dessmer- und Balsam - Büchsen, wie auch kostbare verguldete Kraut-Qvästchens mit silbernen Stielen, und dergl. Geschenke bey 50 Rthlr. spec. Straffe, Männlichen er sey auch wer Er immermehr wolle, verbohten; dagegen aber des Sommers nur eine gewachsene Rose oder Krautqvästchen, und des Winters ein Lavendell - Stängelchen unter denen Trägern ausszuthellen gegönnet seyn.

7.

Sonsten sollen auch alle übermässige lange Traur - Mäntell verbohten seyn, und keine kleine Kinder von 5 oder 6 Jahren über eine Monath Zeit mit langen Mänteln nicht betrauert werden, bey Pön 20 Rthlr. spec.

8.

Weilen auch letzlichen eine Zeithero die übermässige grosse Gästereyen und Begräbnissmahlen mit nicht geringem Nachtheil der lieben Bürgerschaft eingerissen; Alss sollen dieselbe hinführo ohne Ansehu der Persohnen, Sie seindt in- oder ausserhalb Rahts, Geist- oder Weltlichen Standes, gänzlichen abgeschaffet und bey Pön 50 Rthlr. spec. allen und jeden verbohten seyn. Wolten aber Eltern und Kinder, Brüder und Schwestern, wie auch Brüder-Frauen und Schwester - Männer, welche GOTT und die Natur zusammen gefüget, denen Verstorbenen zu Ehren und zu Betröstung der Leidtragenden zur Mahlzeit bleiben, kan solches zwar geduldet werden; Jedoch mit dieser expressen Condition, dass durchaus kein Gepränge und Ueberfluss dabey verspühret, noch sonsten Schwiegere, Freunde, Trägere oder

andere ausser obspecificirte Persohnen sich dabey finden lassen sollen bey Pön 20 Rthlr. spec. vor jede Persohn. Reval den 13. Maii Ao. 1688.

(L. S.) Ad speciale mandatum Amplissimi Senatus
in fidem subscripsi

Erasmus Samuel Gottschildt
Civit. Reval. Secret.

Nachricht von den Stadts-
Portori-, Wein-, Recreations-, Salz-Geldern,
Armen-Korn, auch liegenden Gründen und
andern Einkünften.

*Nachricht von den Wein-, Salz- und Portorii-
Geldern, welche der Magistrat und Rath in der
Stadt Reval genießt, von dessen Ursprung und
wie diese Gelder an den Rath gekommen; item
vom halben Portorio, dem Armen-Guth St. Jo-
hannis Hof, den Stadts-Mühlen, dem Armen-
Korn etc.*

1. Von den Portorii-Geldern.

Es ist bekannt und aus den Portorii-Rechnungen zu finden, dass der Revalsche Rath alle Jahr 185 Rthlr. so genante Recreations Gelder genießt. Der Ursprung von diessen Geldern ist dieser. Die Stadt befand sich 1620 in überaus florissanten Umständen, so dass Sie ein beträchtliches Vermögen an Capitalien hatte. Von diesem Vermögen schosse die Stadt Reval dem Könige 30tausend Rthlr. vor. Davor hatte die Stadt jährlich 2000 Rthlr. an Interessen zu geniessen, welche Interessen Gelder die Stadt

vom Portorio zu heben hatte. Um dem Magistrate aber eine Königl. Gnade wegen dieser Vorstreckung zu erzeigen, so legte der König Ao. 1631 zu den gedachten 2000 Rthlr. Interessen Gelder noch 185 Rthlr. hinzu, welche recreations Gelder heissen, weil es eine donation ist, die der König zur Recreation gegeben. Auch diese 185 Rthlr. recreations Gelder werden vom Portorio gehoben. Zu diesem Königl. Geschenke gab insonderheit auch dieses Anlass. Im Jahr 1630 und 1631 ging sehr viel Salz aus Reval nach Moscau und andere Städte Russlands ohne Zoll, dergestalt dass die Stadt das ihr zugelegte Zollgeld davon nicht bekam, weil Russland desswegen mit der Krone Schweden im Commercio sich vereinbahret hatte, um nun den Stadt Rath schadloss zu halten, wurden demselben die 185 Rthlr. zur Recreation gegeben.

2. Wieviel bekömt die Stadt denn von dem Salze?

Von jeder Last Salz bekommt das Portorium $\frac{2}{3}$ Rthlr. davon zieht der König die Helffte und die andere Helffte ist dem Rathstuhl gewidmet. Seit Anno 1653 liess die Krone Schweden demselbigen aber von jeder Last $\frac{1}{2}$ Rthlr. zufließen, und dieses war eine Begnadigung der Königin Christina, welche Ao. 1653 den 28. 9br. zu Upsala gegeben worden, worin stehet, dass E. E. Rath zum Besten seines Stuhles ausser den 185 Rthlr. Wein und Recreations-Geldern $\frac{1}{2}$ Rthlr. von jeder Last Salz, die da einkommt, haben sollte, auch ist darin confirmiret worden, dass die Stadt wegen der dem Könige Gustavo

Adolpho vorgeschossenen 30tausend Rthlr. an Interessen 2000 Rthlr. aus des Königes Antheil ferner vom Portorio haben solte.

Diese Recreations- oder Wein Gelder und auch die Salzgelder, so eine guthe Summa beträgt, theilet der Rath unter sich.

Zwar dauerte es nicht lange, dass Salz nach Russland gieng und es ist nachher in sehr vielen Jahren nichts dahin verführet worden, auch das Darlehn von 30tausend Rthlrn. war durch Bilancirung der jährlich genossenen hohen Interessen von 2000 Rthlr.*) der Krone anheim gefallen und reduciret; daher solten die Salzgelder oder $\frac{1}{2}$ Rthlr. à Last Salz und die Interessen Gelder aufhören: allein aus besondern Gnaden ist solches confirmiret Ao. 1654 d. 26. Jul. von König Carl Gustav und Ao. 1682 d. 7. Julius von König Carl XI. und nach dem vorigen der Genuss der Recreations-, Salz- und Portorii-Gelder dem Rathstuhl geblieben.

3. Woher hebt die Stadt ein halbes Procent vom Portorio?

Dieses hat die Stadt sich vorbehalten bei Unterwerfung unter Schweden zum Wallbau, wie denn auch nach einer Supplique der Stadt sub dato den 12. Oct. 1675 an Sr. Königl. Maytt. der König solches halbe Procent der Stadt gelassen, dass diese

*) Nota wegen Interessen war nicht mehr üblich als 5 pro Cent zu nehmen, welches ausdrücklich von der Krone war vorgeschrieben, so auch in dem Interessen-Placat stehet, so zu Stockholm Ao. 1687 d. 16. Novbr. datire ist.

Einnahmen vom Portorio einzig zur Fortification sollte gewidmet seyn. Es sind aber nachgehends, da solches nicht hinreichen wolte, die Kosten bey dem Festungsbau zu bestreiten, die Gelder von der Accise und der Bürger jährlich bezahlte Wallgelder mit dazu verwandt worden.

4. Was ist es für ein Armenguth Sanct Johannishof und was hat es für Freiheiten?

Ao. 1631 erlaubte der König der Stadt, alle Revenuen des Armen - Guths St. Johannishof zu verschiffen. In dem Königl. Rescript deswegen ist nicht des Portorii gedacht, es steht auch nicht darin, wieviel Last Korn von solchem Guth licentfrey sollen verschifft werden; indessen hat die Stadt sich seit undenklichen Jahren in freyem Besitz gesehen 50 Last Korn licent und portorii frey auszushippen.

NB. Für eine Last bekommt das Licent circa $1\frac{2}{3}$ Rthlr. und das Portorium 1 Rthlr. spec. Zuweilen aber hat St. Johannishof keine 16 Last eingetragen.

5. Wo bleibt die Einkunft von denen Stadts - Mühlen, Heuschlägen und liegenden Gründen?

Es macht sich der Rathstuhl dieselben zn Nutze (natürlich zur Unterhaltung der Stadtbehörden und Beamten und zu andern Stadtzwecken.)

6. Was hat es vor eine Bewantniss mit dem Armen-Korn und wo bleibt es?

Für jede verschiffte Last muss $\frac{1}{3}$ Tonne Korn gegeben werden, dieses heisst Armen - Korn und es

disponirt der Rath davon viel hundert Lasten. Bey diesem kostbaren Kornkasten solte laut Königlichem Befehl de dato d. 20. Oct. 1685 die Dispositions Rechnung darüber von 1679 an gemacht werden, daher es viel Kopfbrechens setzte, allein zum Glücke starb der Kornschreiber.

7. Wo bleiben die Portorii Gelder und übrige publique Mittel?

Es ist von Altersher so verordnet, dass die Stadt Rechnungen auf Laetare den Gilden zn untersuchen zugesendet worden. Weil solches Einsehen in die Rechnungen aber öffter vielen Unfrieden veranlasset und die protocolla dem verstorbenen Actuario von abhänden gekommen oder von dem Secretario zuweilen verleget worden und die beiden Deputirten, so Ao. 1697 zu damaliger Hochseel. Königlichen Beerdigung geschickt waren, von dem zu ihrer Deputation gesamleten Kopfgeld keine Rechen-schaft geben wolten und diese so in Ruhe gelassen worden, so hat man seitdem nicht mehr mit so grossem Ernst auf die Zuschickung der Rechnung gedrungen und die Durchsichtigung wird nicht mehr practisirt.

3. Wie viel mal hat die Bürgerschafft im letzten schwedischen Kriege Kopfgeld und den 100sten Pfennig gezahlt und ist denn davon keine Rechnung abgelegt?

Wohl 10 oder mehr mal. Denn da die Archan-gelsche und Moskovitische Negotie der Stadt ent-gangen, auch seit 1696 dem grossen Hungerjahre keine ausländische Negotie gewesen, indem die Ge-

treyde nach fremden Oertern nicht haben mögen verschiffet werden, auch alles was bey guthen Zeiten eingekommen gewesen, distribuiret worden, so ist kein ander Mittel gewesen, wenn von hoher Hand etwas ist verlanget worden, sich zu helfen, als dass der Magistrat die Bürgerschaft mit Kopfgeld und dem hundertsten Pfennig zu mehreren Mahlen hat belegen müssen. Dass aber davon an die Bürgerschaft keine Rechnung hat geschehen können, war die Ursache, weil davon das Geld, so auf Renten aufgenommen worden, auch musste bezahlet werden und die Herren im Rath sich wegen ihren Vorschuss damit gedeckt und bezahlt gemacht haben. Denn der eine ist im Vorschuss, der andere auch so, und da wollen es die Bürger nicht glauben und bekümmern sich darum nicht, wenn die Wiederbezahlung wohl ihr Tage ausbliebe, gönnen es auch nicht, dass man sich bezahlt mache.

9. Wem kommt das Guth Teus zu?

Der Stadt und dem Landrath Scheiding. Denn wenn hierüber die Arrende - Rechnung nachgesehen wird, so wird sich es finden, indem ein gewisser Arrendator banquerot geworden. Für denselben war N., der sich im Contract als Cautionist unterschrieben, Bürge, welcher auch billigst dafür aufkommen musste, allein weil der geheiligte Cautioniste im Rathstuhl viel vermochte, so durfte er nicht leiden, und um Scheiding zu bezahlen, musste ein Posten von 1400 Rthlr. in specie aus der Stadts Cassa bezahlet werden. Hierüber ist nimmer Rechenschaft den Bürgern gegeben, noch darnach gefragt worden etc.

(Der Autor dieser Nachricht ist Herr Stephan Christian Knoblauch und ich Schreiber habe 9br 1698 copiam davon genommen, glaube aber nicht alles.)

Entwurf von der Stadt Reval Vermögen.

Im Januar 1704 hat die Contribution der Bürgerschaft von $\frac{1}{4}$ pro Conto ihres Vermögens, nach vorherabgelegtem Eydt, ohngefahr aussgetragen 2000 Rthlr.

Davon ist zu berechnen als bürgerliches Capital 800,000 Rthlr.

Dieses kann ohngefahr darin bestehen, nemblich in 450 bürgerlichen Häusern, welche man berechnen kann, alss

150 kleine Häuser à 700 Rth. 105,000.

150 mittl. Häuser à 1400 Rth. 210,000.

150 grosse Häuser à 2100 Rth. 315,000.

450 Häuser zusammen werth 630,000.

Wegen adeliche in der Stadt befindliche Häuser und vor publique Mittel, so auff bürgerliche Häuser hafften möchten, kann man ohngefahr hievon abrechnen . . 60,000.

bleiben 570,000.

Die hiesige Vorstadt, welche man hie halb so viel alss die Stadt selbst
Wenn man den jezigen unein

. . . .*) Theill annoch solte
rechnen auf 150,000.

und allerhandt Haussgeräht,
Möbeln und dergl. umbtrent
von jedem Hause 150 biss
200 Rthlr. thäte 80,000.

Die bürgerliche im Lande
ausstehende Mittel fliessen
mit hierunter.

Währe das Facit . . . 800,000 Rthlr.

Nun fragt sich, wass seindt denn unssere Kaufmans-
wahren Korn, Salz, Toback, Wein, allerhand
Krahm etc.?

Muss denn nicht die Antwort folgen, dass da der
Bürger Habseligkeit allein in Stein und Kalck
und hölzernen Häusern bestehen, wir dass be-
sitzen für ausländischen fidem.

Und wie kann gerathen seyn, da unsser Vorrath von
Roggen hierbey der Stadt in circa 6000 Last
bestehen mag, dass davon 2000 Last könnten
weggegeben werden.

Man hält dafür, dass in und bey der Stadt wohl auf
40,000 Menschen leben, die consumiren in 1
Jahr $6666\frac{2}{3}$ Last. Wer weiss denn, in wass
Zeiten wir gerathen, wann und wie viel wir
künfftig zu erndten kriegen!

*) Lücken im Manuscript.

Specification des Stadt Grundvermögens.

Jochimsthal	1600	Rthlr.
Walck und Pappier Mühle	1000	„
Zwey Kupfer Mühlen	1000	„
Hahn Kalckoffen	1000	„
Röhmer's dito	2000	„
Drenteln's dito	3000	„
Blanckenhagen's dito	700	„
Dellinghusen's Land	300	„
Buschen Land	500	„
Wistinghausens	1200	„
Strietberg	1600	„
Martin's Holm	2000	„
Müller's Acker	2000	„
Stechers Friedenthal	1200	„
Caspar Reckens Gründe	1200	„
Hahnens Land	400	„
Stechers Land	200	„
Paulsohns Land	500	„

Zusammen . . 21400 Rthlr.

Zwei Hausurkunden des von Fahrensbach'schen Geschlechts.

(Der Gesellschaft vorgelegt in ihrer 131. Versammlung am
8. September 1848.)

V o r w o r t.

Die nachstehenden zwei Urkunden betreffen private Verhandlungen des v. Fahrensbach'schen Geschlechts, das jetzt zwar längst ausgestorben ist, in früherer Zeit aber in Livland und Ehistland, vornehmlich im Stift Oesel, reich begütert war. Jahrhunderte hindurch haben Mitglieder desselben in Landesstellen gestanden und die Namen einiger glänzen selbst in der Geschichte. Der berühmteste unter diesen letzteren war Georg von Fahrensbach, Oberster der livländischen Adelsfahne († 1602), dessen Leben *Hilchen* und *Gadebusch* beschrieben haben. Als Einleitung zu der von ihm bearbeiteten Lebensbeschreibung hat der zuletzt genannte Historiker Nachrichten über das Geschlecht der von Fahrensbach (in älterer Schreibung v. Varensbeck) zusammengestellt, die bei ihm 23 Seiten einnehmen, aus später veröffentlichten Urkunden und Actenstücken aber sehr vermehrt werden können und wozu auch die zwei vorliegenden Urkunden einen neuen Beitrag liefern.

Die ältere derselben vom J. 1494 ist ein Kaufbrief, nach welchem der Hof Maydel, ein ansehnliches Gut im Kirchspiel Jörden in Harrien, von Johann v. Fahrensbach an Arendt v. Taube verkauft wird. Jahrhunderte hindurch blieb darauf das Gut bei des Letztern Nachkommen. In dem Güterverzeichnisse Harriens vor der Revision im J. 1695 (in *Dr. C. J. Paucker's Ehistlands Landgüter und deren Besitzer etc.*) ist der Hof Maydell als Berend Taube gehörig angeführt. Einige der

dabei genannten Pertinentien des Guts sind die nämlichen wie 1494, als namentlich das Gesinde Huldemecke (Vldemecky), das Gesinde Silla Sue (Sillassowe), das Gesinde Raumets (Raytmats), das Dorf Helmet (Helmedi), das Dorf Grohtpelligk (Poellick), das Gesinde Tammes (Tamnych). Zu Anfang der Russischen Regierung hatte der Ritterschaftshauptmann Baron von Rehbinder das Gut Maydel im Besitz und nach der Landrolle von 1840 (gedr. 1841) ist es mit 327 Revisionsseelen ein Eigenthum des Herrn gewesenen Hakenrichters Bernhards von Maydell.

Die zweite Urkunde ist ein 1531 gefertigtes Transsumpt einer zwei Jahre zuvor 1529 statt gefundenen oberherrlichen Entscheidung in einer Streitsache des Oeselschen Domherrn Johann von Fahrensbach mit den Erben des Jürgen von Töd wenn über angränzende Ländereien der beiderseitigen Güter Heimi *) und Jesse. Da der Streit (Landkyv) ein langwieriger gewesen war und zu mancherlei Uebergriffen und Gewaltthaten Veranlassung gegeben hatte, so geschieht bei der Beilegung desselben Erwähnung manches merkwürdigen Umstands, der einen Blick in die damalige Rechtspflege thun lässt. Es wird der Wittve des Jürgen von Töd wenn und seinem Sohne, der gleichfalls Jürgen heisst, auferlegt, einem Einfüssling des Guts Heimi, dessen Haus von den Bauern von Jesse abgebrannt worden war, dasselbe wieder aufzubauen, dem Bauer seinen Schaden zu ersetzen und den Handthäter, d. i. den Urheber der Brandsteckung, binnen dreimal vierzehn Tagen vor des Bischofs Gericht zu stellen. Indem hinwiederum die Wittve von Töd wenn sich beklagt, dass ihr eine unbewohnte Bauerkate von dem Gegentheil niedergebrannt worden ist, so soll auch ihr ein Genüge geschehn, sobald sie die Rich-

*) [Dieses Gut war nicht eine Erbbesitzung des Domherrn Johann Fahrensbach, sondern ein dem Oeselschen oder Hapsalschen Domcapitel gehörendes Praebendegut, als welches es durch den Ausdruck „de pro uenn tho Heymy“ bezeichnet wird.]

tigkeit der Anklage nachgewiesen hat. Ferner da Johann von Fahrensbach sich beklagt, dass einem seiner Bauern von den Töd wenu'schen Bauern eine Hand abgehauen worden ist „bauen Recht vnd gewanheynt dusser lande“, so sollen alle die Bauern, die dabei gewesen, an ihrem Hals ihrer Herrschaft verfallen sein und zugleich gehalten, demjenigen Bauer, dem die Hand abgehauen wurde, zwanzig Mark für die Beschädigung zu geben. Andere Ansprüche der Töd wenn werden, als nicht hinlänglich begründet, zurückgewiesen, gegenseitig zugefügter Schaden geringerer Art, als gegen einander aufgehend erklärt, jedoch die Töd wenns angehalten, dem v. Fahrensbach, wegen der grössern Unbill, die dieser erlitten, eine Last Roggen und eine Last Gerste zu zahlen, worauf beide Seiten für ewige Zeit als zu einer gänzlichen, endlichen und unwiederrufflichen Beilegung ihres Streits beschieden sind. — Noch dient die Urkunde zugleich zur genauern Bestimmung der Stuhlfolge und der Regierungszeit der Oeselschen Bischöfe Georgs von Tiesenhausen und Reinholds von Buxhövdn, als solche im *Index etc. Th. 2.* hat angegeben werden können *).

Busse.

1.

Hans von Fahrensbach verkauft mit Vorwissen seiner Ehefrau Elisabeth Nothafft

*) [Die im *Index II. 363.* unbestimmt angegebene Todeszeit des Bischofs Georg Tiesenhansen von Reval und Oesel („† im Herbst 1530“) wird durch eine andere gleichzeitige Nachricht (in den *Monum. V. 214. nro. 35.*, vergl. mit der vorangestellten *Relation S. XIII. Anm. **)* bestätigt und etwas näher bestimmt als: „kurz vor dem 14. Oct. 1530.“ Die Angaben über Bischof Reinholds Amtsantritt sind übrigens im *Index* genau genug und erhalten hier nur insofern eine Bestätigung, als er sich in der *Urkunde vom 9. Dec. 1531.* „Bolenter vnde Erwelther Bisschop des Stifts Özell“ nennt. Vgl. *Monum. Bd. V.* in der *Relation S. XV.*]

*seinen Hof Maidell an Arendt Taube, d. d.
16. Juni 1494.*

Wy hanfs varensbecke von Widemeisen be-
kenne vnd betughe in dussem mynem oppnem vnd
vorsigelden breve vor als Jedemme de dussen breff
seen edder horen lesen dat ik myt vrien willen vnd
myt mede weten myner Erbaren Hussfrouwen else-
ben Nothafft hebe to erve vnd to eigen vor eynen
ewigen erffkopp vorkofft deme Erbaren manne arendt
tuven vnd synen rechten eruen mynen hoff maidell
genomet myt alle den guderen dar to horende vor
theyn duseuth olde marck righisch myt drehunderth
marck wonnilicher pagementes als nu tor tydt in
lifflande genge vnd geve ifs to sefs vnd dertich
grove artinghe alldufs lange schillinge geheiten vor
ein juwelicke marck rigesch to rechende vnd de gu-
dern so genometh als hir na steith in dat erste de
twe gesinde maidell vnd ein gesinde genomet vlde-
mecky vnd dat gesinde genomet sillafsowe vnd dat
gesinde raytmatfs vnd dat dorp Joerden myt den by
gesatten gesinden vnd eyn voetlinge we se genomet
sint, edder genomet mochten werden vnd dat grosse
dorpp Helmedi mit der molen dat vorgescreven guds
ist bolegen in deme Kerspell to jorden und so voerth
tamnych vnd poellick myt allerley vriheit vnd rech-
ticheit als dat ok vorlennt is van Vnsem hochwer-
digen heren myster in der gnaden gelick harien vnd
wirlande to genetende als dat ob bolegen is in deme
kerspell to weriell ik eme dat vorgescreuen
gued vry vnd quith vnvorseth vnd vnvorpandeh
jemandes geistlick edder werltlicken den arendt
tuven vnd sinen rechten eruen myth alle eren tho

behoringe als dat bolegen ifs in siner marcke myth
 ackere gebouweth vnd vngewouweth gerodet vnd vn-
 gerodet holtinge vnd hoysleghe horste vnd heghe
 weide vnd vedriffthe visscherei vnd vogheleie damme
 vnd dicke molen vnd molen steden so vorthige vnd
 vorlathe ik Hanfs varensbecke vor my vnd my-
 nen rechten eruen gebornen vnd Vngebornen in
 kraffth vnd macht dussefs breuefs in deme vorge-
 screven hoffe vnd guderen alle erffales vnd egendo-
 mefs recht es nicht buthen bescheiden edder besun-
 derth bewechlick vnd vnbewechlick myt richt vnd
 recht myt aller mitsamheit wo men duth genomen
 mach edder genometh mochte werden ein Vnd in
 tho komen tyden immer vp den vorgescreven hoff
 vnd gudern tho sprekende edder tho manende ik
 edder myne Erve offte jemanth van mynenth wegen
 geistlik edder werltlick nu vnd to ewigen tyden vnd
 vor als wemme Ok loue ik Hanfs Varensbecke
 vorbenometh vor my vnd mynen rechten eruen
 arendt tuuen vnd sinen rechten eruen offte jeni-
 ghe vorborgen schulde vp den vorgescreven hoff vnd
 guderen were bebreuet edder vnbebreueth edder vor-
 seihen renthe dar will ik vorstan myth mynen er-
 uen vnd wil Arendt tuuen vnd sinen rechten er-
 uen darvon vrigen vnd vntthanen vnd vorfsegelanen
 don offte vodderjenighe antastinghe geschege vor
 myddelst vorborgen schulde haluen, dar wil ik vnd
 myne rechte eruen vorstan als bouen gescreuen steith
 vnd oft det dan nicht geschege so sol arendt tuue
 vnd sine rechte eruen sodane gelt by sick beholden
 vnd sodane schulde aff tho legghen in vorkürtinge
 der vorbenomeden summen vnd ok alle de gewalth

to geldende offt de eme geschehe van jemandefs so mach arendt tuue antasten edder antasten laten mjt krafft vnd macht dussefs koppbreuefs offte he jenighe gudere vorfore de my vnd mynen eruen tho- horden vnd de nicht rhumende schade vnd gewalth sy ersten to voller genoge gegolden vnd betollet tom ganffsen ende de meyste pennynck myth deme myn- nesten er he dat panth romith defs so soll ik Hanfs Varensbecke den hoff to maydell bositten vnd brucken to vorlicker wifs en jar na deme olden nicht tho vorhinderen noch an acker vnd an hoyfsleghe vnd hebbe eme gelouet den hoff vnd gudere to vor- bettern myt allen dingen vnd so loue ik hanfs va- rensbecke vor my vnd vor mynen rechten eruen arendt tuuen vnd sinen rechten eruen alle dusse vorgescreuenen artickelen vnd punthen ein ifslick besunder loue ik stede vnd vaste to holdende wed- der roppelick (?*) jemandefs geistlick edder werlt- lick vnd nichtefs nicht tho hulpe tho nemende dat duffseme breue hinderlick edder verfencklick sin moge nu vnd to ewigen tyden by guden vasten crist- licken gelouen des to merer vrkunde der warheith fso hebbe ich wittelicken mynen angebornen inge- fseghell laten hangen vnder an duffsen breff vor my vnd mynen rechten eruen de gegeuen vnd gescreuen is in den jaren Vnfses heren do men schriff dusent verhunderth darna in deme veer vnd neghentichge- sten jare achte daghe vor sunte Johannefs to myd- den fsomer. (16. Juni 1494.)

Abgedruckt nach dem Original auf Pergament, das

*) [Muss wohl seyn: vnwedderroppelick, unwiderrufflich.]

jetzt in der Manuscripten-Sammlung der Kaiserlichen öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg aufbewahrt wird (*nr. 77 des speciellen Verzeichnisses livl. Handschriften*). Auf der Rückseite steht die alte Ueberschrift: Dyt ys de Copbref vp den Hoff tho Maydel von Johan Farensbek 1494 an Arent Tuwes. Neben an ist das spätere Product: *Exhibitae coram Commissione Regia in Arce Reval. d. 11. Aug. 1684.* An der Urkunde hängt ein rundes Siegel in grünem Wachs, in eine gelbwächserne Kapsel gesenkt, mit dem v. Fahrensbach'schen Wappen, das schon schwer zu erkennen ist. Es scheint zwei gegeneinander gelegte Mauerzinnen darzustellen, davon die eine vier aufwärts, die andere drei niederwärts gerichtete Zacken hat. Umschrift: *hans warensbecke. s.*

2.

Reinhold, belehnter und erwählter Bischof von Oesel, ertheilt auf geschehenes Ansuchen, d. d. Lode, 9. December 1551, eine glaubhafte Abschrift der Entscheidung seines Vorgängers Bischofs Jürgen von Reval, erwählten Bischofs von Oesel, d. d. Hapsal, 20. August 1529, in der Streitsache des Jürgen Tödewenn mit dem Oeselschen Domherrn Johann von Fahrensbach über angränzende, ihnen gehörige Ländereien der im Stift Oesel belegenen Güter Heim und Jesse.

Wy Reynollth van Gots gnaden Bolenter vnde Erwelther Bisschop des Styffts Özell. Bokennen vnd betugenn hirmytth apenbar yn kraffth dieses Breues vor alsweme Dath yn dato vor vns erschienen yth, de Erbar vnde veste vnnse leue getruwe. Jurgen Toddewenn. vnd heffth vns vlitich vnd vn-

derdenich to erkennen gegeben vnde gebeden dath wy eme vnder vnserene Segell. yn geloffhafftigem Schyne. vth vnseres Styffts Özell. Boeck vnd Register, die Sentencie vnde affsprocke, welche by lofflicher gedechtenisse vnser zeligen voruaders Bisschop Jurgens tydenn, twischen dem werdigen vnd Achtbaren Ernv. Johann Varnsbecken Doemhern vnser Bisschopligen kercken Ozell. als Bositter der prouenn vnd guder tho Heymy eyns. vnd vpgemelten Jurgен Toddewen, alse eyn houeth der anderen zelige Yurgен Toddewens. nagelatenen mydth Eruen, andersdeyls. ym negen vnde twyntigsten yare ys vpperichtet vnd gegeben. wolden folgen vnd werden lathen Deweil wy nhu denne. yn synen Rechten. nemande vorkorten scholen vnd wyllen, Sunder eynem ydern gerne wedderfarhenn lathenn, dar tho he borechtigeth ys, So ludeth dyesulfftighe Affspröck, van wordenn tho worden wo hir nachfolgeth. Wy Jurgenn van gots gnadenn, Bisschop tho Reuell, Erwelther tho Osell, Bokennen vnd betugen apenbar yn vnd myth dussem vnserm yegenwordigem vorsegeldenn Breue vor als weme die. ene sehen. horen edder lesen. Dath vor vns vnd vnserm werdigen achtbarnn Rade. erschienen syn De werdige Achtbar vnse lieue Andechtige her Johan varnsbecke. vnser kercken Özell Doemher eyn Bositter der prouen tho Heymi eynes, vnd die Erbare vnde Dögentzame Frouwe zelige Jurgен Toddewens nagelatene weddewe vnd ere Sone Jurgен wo bositter des haues vnd guder Jesse andersdeyls. Na clacht vnd Anthworth beyder parte, des langenn lanthkyues haluen, so wy boredenn vnde genuchsam

bosichtigeth hebben, genuchsam vorhöreth. Erkennen wy tho Rechte, yn mathe vnd wyse wo nafolgeth. Alle de vörigenn affspröcke demesulfftigen kyue vnd annspracke belangende. by macht tho blyuende. Wy hebben ock betherto. keyne eygenthelicke Schedunge der lande fyndenn koenen Szo ordenen vnd setten wy de Schedynge wo nafolgeth. Inth erste antoheuende vann eyner erdthkruzze kule. de drier hernn marcke scheydeth, also Nömelich die prouen tho heymi. Den hoff tho kyrgemeck, vnd den hoff tho yesse. van dar vp eynenn steynn. myth eynem Crutze getekenth vnd van deme Steyne. wedder vp eynenn Steyn. myth eynem Crutze, van deme Steyne. noch wedder vp eynen Steyn. myth eyneme krutze yn der vmba bolegen. vnd van dar echters vp eynen Steyn. myth eynem Crutze. by eyneme gesynde, na dem haue yesse horende. bolegen. vnd van dar vorth, vp eynem Steynn, myth eynem Crutze. an des Dorpes tho Heymi. loth am thune bolegen. Von dar vorth vp eyne erdthkrutzkule, by eyner Mole, welckhe Mole nha dem haue yesse horende. van dar vorth bonedden der Mole den Syepp enthlanck, vnd so vorth öuer den Syep, vp eynenn Styeg, den Stych enthlanck, vp eyne erdthkrutzkule, de drier hernn marcke scheydeth, also de Prouen heymi, kesscko. vnd denn hoff yesse, van dar vorth öuer des Dorpes heylach kesscko, die by der decanye blyuen schall, beth dar des haues Jesse vnd der prouen heymi lande wedder ankamen. Wy Erkennen ock die gerumeden vnd gesmoltenn hoyslege, de eynn yder bether to gebrucket. vnd besethenn, by einem yderen parthe rewsam tho bly-

uende, na eynes yderen olth bosyth vnd hebbende wher, tho beholdende. Wer öuersth noch nicht bether tho geschmoltenn hoyslach gedegen, beyder parte borydung Schall blyuenn by der Sempthlichenn holthmercke der prouenn heymy, vnd des haues Jesse, so wyth vnd breth ere Marcke vnd grentze sick strecketh. Eth schall ock desuluige holthmercke van nemande gebrucketh werdenn. Alleyne vann den beydenn parten, des haues Jesse vnd der prouen heymi, vnde erer Burenn van beyden nemande tho Schaden thouergunnende. Vnd den hoyslach denn Zelige her Otto Soye yngerumeth heffth. Schall by der prouenn heymi blyuenn. Wath öuersth de frouwe bauenberurth, ere Eruenn vnd ere Bure. daryne hebbenn Dath schoelen se ghebrucken vnd nicht wyder ynrumen. Wy hebben ock boricht des hoyslages haluen tho Rodenka Dat de der prouen heymi tokamen scholde, vnd yerliges dem Werdigen Capitell tho Osell, myth Sös Ferdynghenn vorrenteth. nha uthwysynge der Matrickell, So erkennen wy. dewile wy eygentlick borichteth, wor die hoyslach bolegenn. koenen wy den keynem parte tho deylenn. Szo ock her Johann Varensbeckhenn. eyne sunderlige ungehorde gewalth eynes affgebranntenn eynfuthlinges. ock ethliger wundyng vnde gewelthliger yntastunge haluenn forderth Dewile wy de frouwe bauenbenomph, myth Rechte vor vns erhöreth. vnd se by erer frowelickenn ehr, vnd zelennsalicheit bokannth. Dath so danth. van erer persone nicht gescheen wer, sunder dorch ere bouell nycht enkende weth, welcker bure vann den erenn gedaen hefft, so erkennenn wy tho Rechte dath

de frouwe denn handeder, bynnenn dren verteyn dagenn, vor vns ynth recht stellen sall, vnd schall de katenn des armen affgebranten Buren, nha gelegenheyth. wedder vpbuwenn vnd den armen Buren den Schaden gelden bynnen dre verteyndagen. Wo sick ock de frouwe wedderumb beclageth. Dath er ock eynn vnbewanth kathe soll affgebranth wesenn. Wer se dath myth Rechte nabryngenn kan, sall se genehenn. Wo her Johann varensbecke sick beclageth. Dat eyner van der Frouwen Bure. Sall synenn buren eyne hanth affgehouwenn hebben, bauen Recht vnd gewanheyth dusser lande Erkenne wy dath alle de bure de darby geweseth synth. Schoelenn ere helse vorfallen syn. ahn ere herschaffth, Sie schölen ock vorpflichteth syn, deme buren dem die hanth affgehouwenn isth, twyntich marck vor synen Schaden tho geuende *). plicht vnd plege syn, bynnen dren vorteyndagenn. Wo ock die Frouwe anspreketh her Johann Varnsbeckenn. myth eynem olden lehenbreue. umb twe gesynde. welche her Johann Varnsbecke. vnd die pröuen to heymi. lange tydth boseten. Dewile de frouwe myth segelen vnd breuen nycht genochsam bowyseth, dath die gesynde ehr tokamenn. Erkenne wy tho Rechte, her Johann Varnsbeckenn der anspracke nothloffs tho synde, vnd die gesynde by der pröuen heymi tho blyuende. Wy befyn den ock. Dath yn der langen gehangen twyssth, die vnkosth. gewalth vnd Schade. deme bositter der prouen heymi, vele swarer öuergaen ys, also deme bositter des haues vnd guder tho Jesse. Erkennen wy derwegen tho Rechte.

*) Hier scheinen einige Worte zu fehlen. Anm. d. Corr.

Dath die Frouwe vnd ere Söne Jurgenn Todde-
 uen. vnnnd syn Broder twischen dyth vnd wynach-
 ten negesth kumfftich Johan Varensbechen als
 eyneme Bositter der Präuen tho Heymi, eyne
 lasth Roggen vnd eyne lasth gerstenn tho geuende
 vnde tho betalende, sall plichtig vnnnd plege synn,
 So ock vele gewalth, vnkosth, terynge vnd enthfö-
 ryngge, ethliges hoyes, beyde parte geforderth, vnd
 noch fordernn. Leggen wy de eyne gewalth kegen
 die andere daell vnd doeth. Hyr mydth schollen
 dusse beyde parte bauen berurt tho eynem gentzli-
 genn, enthligenn. vnwedderroplickenn ende. tho ewi-
 gen tydenn enthscheden synn. Vnde wo nu wer
 vorthmer. bauenn dusse affsproke. vnde vaste Sche-
 diuge. antastenn edder gewallth doen werde, De
 schall na gewonthlicken vnnseren Styfftysschenn Rech-
 ten die gewallth geldenn, vnd ane gnade gestraffeth
 werdenn. Orkunde der Warheyth hebben wy Jur-
 genn Bisschop bauenngeschreuen vnnser Secret
 yngesegell vnder an dussenn Breff hangenn lathenn.
 Der gegeuenn vnde geschreuen tho Hapzell Fridages
 nha Assumptionis Marie. ynth Jar na Cristi geborth
 dusenth viffhunderth Negenn vnd twyntich. Tho
 vasster Orkundt vnnnd warafftiger Tchnisse. hebben
 wy Reynollth hochermelth Bolenter vnnnde Erwel-
 ter Bisschop des Styffts Osell, onser vnnnd korth
 gedachtes vnsers Styffts Osell Middelmetige Segell.
 vnder ann dussen Breff wetenlick hangenn lathenn.
 Geschenn vnnnd gegeuenn tho Lode Sonnauendes nha
 der Entfangyngge Marienn Conceptionis genanth.
 Im vefftehenhunderstenn vnd eyn vnd dertigsten yar
 nach Christi vnszers Herrn geborth.

Das angehängt gewesene Siegel fehlt. Abgedruckt nach einer von dem Herrn Kreisschullehrer in Hapsal C. Russwurm mitgetheilten, genauen und sorgsamen, einem Facsimile gleich zu achtenden Abschrift des Originals auf Pergament.

3.

Nachträge
zu der historisch-biographischen Skizze
über
Rembert Geilsheim.

(Vorgelesen in der 131. Versammlung der Gesellschaft am 8. Sept. 1848.)

Im dritten Heft des zweiten Bandes der *Mittheilungen aus der livländischen Geschichte* ist ein Aufsatz enthalten, der biographische und literarische Nachrichten über Dr. Rembert Geilsheim (auch Gildesheim genannt) zusammenstellt und dem Gedächtnisse dieses verdienten Mannes der Vorzeit die Aufmerksamkeit der Geschichtsfreunde zuzuwenden sucht. Der Verfasser jenes Aufsatzes war es sich jedoch bewusst, wie fragmentarisch und unvollständig die von ihm entworfene Lebensskizze war und drückte daher am Schlusse den Wunsch aus, dass die rege gewordene Theilnahme an geschichtlichen Denkmalen und die fortgesetzte Veröffentlichung derselben, ihm die Mittel an die Hand geben mögten, den biographischen Abriss zu vervollständigen und besonders über die letzten Schicksale Geilsheims eine bestimmtere Auskunft zu ertheilen. Dieser Wunsch ist in so fern in Erfüllung ge-

gangen, als in jüngster Zeit neue Zeugnisse über die vielseitige und unermüdliche Thätigkeit des genannten Staatsmannes in neuerdings gedruckten Schriften sich haben auffinden lassen und auch das Jahr seines Todes sich jetzt mit grösserer Bestimmtheit angeben lässt.

Der *fünfte Band der Monumenta Livoniae antiquae*, in sich fassend die Darstellung der letzten Zeiten des Erzbisthums Riga, entrollt ein reiches Gemälde, wie des äussern politischen Zustandes, so des innern vielfach bewegten Lebens Livlands in dem genannten Zeitraume. Wir sehen die Fürsten und Herren des Landes, ihre mächtigen Vasallen, die Gebietiger und Würdenträger des deutschen Ritterordens, die Vorsteher und Räthe der Städte, einzeln, wie in Gruppen und Massen vor unsern Blicken vorüberziehen und ein grosses, geschichtliches Drama, überall in eigenthümlichen Zügen und voll ursprünglicher Wahrheit sich vor uns gestalten, dessen Gänge, Verwickelungen und Incidenzen wir mit einem regen Interesse folgen, obschon dieses an Trauer gränzt, da das Ganze der Handlung unaufhaltsam einem tragischen Ende sich zuwendet.

In diesen vollen und klaren Quellen der Zeitgeschichte finden sich denn auch bis jetzt unbekannt gebliebene Angaben über Dr. Rembert Geilsheim. Im Juli 1558, von den Friedensunterhandlungen erst seit Monaten zurückgekommen, ward er von dem Ordensmeister Wilhelm von Fürstenberg mit dem Comthur von Marienburg Philipp Schall von Bell an den Erzbischof von Riga Markgraf Wilhelm entsendet, um ihn zum gemeinsa-

men Widerstande gegen die Russen aufzufordern. Eben war von diesen Narva und Neuhausen erobert worden und Dorpat wurde bedroht. Ueber diese Gesandtschaft hat sich eine schriftliche Aufzeichnung erhalten, darin der Erzbischof über die Werbung der Gesandten an ihn und seine denselben ertheilte Antwort, nach Königsberg hin an den Herzog Albrecht von Preussen eine vertrauliche Mittheilung machen lässt *). Die Ordensgesandten, der Comthur Philipp Schall von Bell, bald darauf Landmarschall, und unser Dr. Geilsheim trafen den Erzbischof auf seinem Schlosse Seswegen, trugen ihm zunächst eine Auseinandersetzung der Umstände vor, die den Fall von Narva und Neuhausen herbeigeführt, und berichteten darauf, wie der Meister und die Ordensgebietiger, trotz aller Bemühungen und dem Muthe ihrer Kriegsmannschaft, sich dennoch ausser Stande gesehen haben, der Uebermacht des Feindes in der Stellung bei Kirempäh und Schwanenburg Widerstand zu leisten, daher sie sich bis nach Walk zurückgezogen hätten. Jetzt sei nun vornehmlich darauf zu denken, Dorpat mit einer grössern Besatzung zu versehen, damit diese Stadt, die im Besitz eines zahlreicheren Geschützes sei, als selbst Riga und Reval, auch der nöthigen

*) Verzeichnufs was vngeuerlichen Meinem gn. hern (dem Erzbischof Wilhelm) Inn Namen des Hern Meisters durch den Ehrn Cumpthur zur Marienburg vnd Doctor Rampertum Gilsheim In beysein Capitels Rethen vnd Ausschus der Ritterschaft des Ertzstifts Riga erworben wordenn. *Mon. Liv. ant. V. n. 191. S. 523 folg.*

Vertheidiger nicht ermangele. Deshalb ersuche der Meister den Erzbischof, die Reiter, die er habe, unverzüglich zu dem Kriegsvolk des Ordens stossen zu lassen, damit man nach Dorpat die benöthigte Hülfe zu senden vermöge.

Auf solches Ansinnen, dem der Drang der Umstände jede weitere Verhandlung hätte ersparen sollen, verlangten dennoch die erzbischöflichen Räthe umständliche Darlegungen, was von Seiten des Meisters für die Vertheidigung des Landes anderweitig geschehen sei, worauf die Gesandten sich zu besondern Erörterungen verstehen mussten, darin dargethan wurde, wie der Orden über die Hülffleistung mit Polen, mit Kaiser und Reich, mit Dänemark und Schweden unterhandelt habe und wie viel oder wie wenig von allen diesen Seiten zu erwarten sei. Dazu fügten die Gesandten auch noch die Anzeige, dass der Meister schon vor längerer Zeit zwei Kriegsobersten abgefertigt hätte, die Reiter und Landsknechte im Reich anwerben sollten und deren Wiederkunft baldigst erwartet werde; zugleich berichteten sie noch über einige, über Reval aus dem Auslande zu erwartende Kriegsmannschaft.

Hierauf vereinigte sich der Erzbischof mit seinen Räthen und den gegenwärtigen Abgeordneten der erstiftischen Ritterschaft zu gemeinsamer Berathung, welche Antwort dem Meister zu geben sei, „ist aber unterdess Zeitung kómen, dass Derpt erobert unnd der Her Meister vorm feind gewichen, welchs den Gesandten vonn Stundt angetzeiget wordenn, unnd wiewohl sie es gentslich nicht glauben wollen, haben sich Ihre fürstl. durch-

laucht (der Markgraf) zu nachfolgender Antwort entschlossen.“*)

Die Antwort bestand darin, dass der Erzbischof sich zuerst darüber beschwerte, dass der Orden für sich und ohne Mitwissen oder Theilnahme der andern Stände, d. h. der drei geistlichen Fürsten und hauptsächlich des Erzbischofs, sowohl mit Kaiser und Reich, als auch mit auswärtigen Mächten über livländische Angelegenheiten verhandelt habe; auf solche Beschwerde folgte dann die Erklärung, dass der Erzbischof in Betracht der drohenden Gefahr für sich und das Erzstift sich dahin entschlossen habe, „sich in des Königes zu Polen Schutz, Schirm und Gehorsam zu unterwerfen, damit diese armen Lande nicht gantz und gar in des Feindes Hände und von der Christenheit gebracht werden möchten.“ Was die Vereinigung des erzstiftischen Kriegsvolks mit dem des Ordens betraf, so ward hierauf erklärt, dass der Erzbischof bereit sei, seine Streitkräfte mit jenen des Meisters zu vereinen, „so fern alle Stände einhelliglich zusammen setzen würden“, weshalb der Meister ersucht wurde, „förderlichst einen gewissen Orth zu ernennen, da man vorm feindt sicher“ über die Landesangelegenheit in gemeinsamer Berathschlagung verhandeln könne.

*) Dorpat ward am 18. Juli 1558 genommen; die Unterhandlungen zu Seswegen fanden also etwa im Anfange der letzten Hälfte des Monats Juli statt. — Es werden hier die eigenen Worte der alten Aufzeichnung hin und wieder eingeschaltet und durch „“ unterschieden, um den Gang der Unterhandlung in einem treuesten Umriss darzulegen.

Mit solcher Antwort, die nicht geeignet war, die Fortschritte eines siegenden und überlegenen Feindes irgend zu hemmen, zogen die Cesandten ab, aber bald erschien Geilsheim wieder vor dem Erzbischof. Ihm war auf dem Rückwege von Seswegen gleichfalls die Bothschaft zugekommen, dass Dorpat schon genommen sei und dass der Meister sich zu Trikaton befinde, wohin er ihn zu sich bescheide. Diese Nachricht überbrachte der eifrige Unterhändler auf der Stelle dem Erzbischofe und suchte ihn zu einer Zusammenkunft mit dem Meister zu bewegen. Es gelang ihm auch, den mit dem Orden zerfallenen und in seinem Groll nur auf den ihm verwandten König von Polen vertrauenden Markgrafen doch dahin zu bestimmen, dass er bald darnach seine Gesandten nach Wenden abfertigte, wohin der Meister unterdess sich begeben hatte, damit man daselbst über gemeinsame Vertheidigungsmassnahmen endlich übereinkomme.

Indess solche, freilich in dürftiger und unzulänglicher Art, auch zu Stande kamen und der Rigische Dompropst Friedrich von Völkersahm das erzbischöfliche Kriegsvolk im Spätsommer 1558 dem Coadjutor Kettler nach Ringen zuführte, wurde Geilsheim inzwischen von dem Meister zugleich mit Salomon Henning über Finnland nach Schweden gesandt, um dort Hülfe und Beistand zu erwirken.

Da über diesen Auftrag, dessen Erfolg und die spätern Lebensereignisse Geilsheims alles bisher Aufgefundene in der obengedachten Skizze bereits dargelegt ist, so verweisen wir den Leser dorthin

und fügen hier nur noch eine zufällig entdeckte Angabe an, nach der ungefähr die Zeit bestimmt werden kann, zu welcher Geilsheim das Ziel seines vielbewegten Lebens erreicht hat.

In dem „*Verzeichnisse einiger in der Kurl. Adelsmatrikel nicht aufgenommenen adeligen Geschlechter, die aber in frühern Zeiten in Kurland besitzlich gewesen oder hier Aemter und Würden bekleidet*“, das Hr. Archivar *J. H. Woldemar* im *Inland 1847, 24. Nov., nr. 47*, hat abdrucken lassen, trifft man auf folgende Notiz: „Linden. Die Herzogin Anna verschreibt am 3. Juni 1580 das vom Herzoge Gotthard dem Dr. Rempertus Gildesheim auf Lebtag verliehene, von diesem an Hans von Linden versetzte Gut (jetzt Usingen) im Grünhöfchen, welches die Herzogin nunmehr für die Pfandsumme von 3000 Mark an sich gebracht, an die Gebrüder Jacob und Hans Vsingen für 2000 Mark u. s. w.“ Es ist aus dieser Notiz ungefähr zu entnehmen, dass Dr. Rembert Geilsheim oder Gildesheim etwa im Anfange des Jahres 1580 gestorben ist, oder wenigstens nicht darüber hinaus gelebt hat, worauf das ihm auf Lebenszeit verliehene und von ihm verpfändete Gut im Grünhöfchen, jetzt Usingen genannt, von der Herzogin Anna im Juni 1580 eingelöst und darüber anderweitig von ihr verfügt worden ist.

Ueber den Character Geilsheims haben sich Zeugnisse der Zeitgenossen erhalten, die denn hier auch seinem fragmentarischen Lebensabrisse angehängt sein mögen. Zwar sind solche Zeugnisse nur als die einseitigen Urtheile ihm entgegen stehender

und feindselig gesinnter Männer zu nehmen, dennoch behalten sie ihren bezüglichen Werth als Stimmen der Mitwelt und offenbare Belege der hervortretenden Stellung Geilsheims zu seiner Zeit und in seiner Umgebung. Es ist in der historisch-biographischen Skizze über ihn des Umstands gedacht, dass er im Juli 1555, damals wohl noch in den mittleren Lebensjahren stehend, den Jerwenschen Vogt Bernd von Smerten, als Mitabgesandter, nach Schweden begleitete, von wo beide noch in demselben Jahre nach Livland zurückkehrten. Es ward hierauf der Vogt Bernd von Smerten zum Musterherrn der zu dieser Zeit in Deutschland vom Orden angeworbenen Landsknechte ernannt. Geilsheim mag ihm in dem Geschäfte der Verpflegung, der Besoldung und der Ueberwachung dieser Kriegsmannschaft zur Seite gestanden haben und kann dann darauf leicht den Erwartungen der übermüthigen, verwöhnten Söldner nicht genügend entsprochen haben. Genug, in einem Spottgedicht, das drei Jahre später von einem reisigen Mann und Sänger über die kläglichen Zustände des Ordenslandes gefertigt wurde *), erscheint Geilsheim, neben den Comthuren und Ordensvögten, die wie er hart angegriffen werden, in einem nicht vortheilhaften Lichte. Es werden ihm Rechtsverdrehung, verrä-

*) *Vier politische Gedichte, Livland in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts betreffend, mitgetheilt und erläutert durch Eduard Pabst (in v. Bunge's Archiv etc. III. Heft 2.). Das Spottgedicht, das wir meinen, ist in jener Reihe das erste.*

therische Verlockung und Verläumdung zur Last gelegt und er wird dafür gar, seitens der immer schussfertigen Kriegsknechte, mit der Kugel bedroht. Doch wir lassen den reisigen Sänger selbst sprechen und rücken die auf Geilsheim bezügliche Stelle hier unverkürzt ein: *)

*Doctor Gilsen der Ist hochgelerth
Im Rechten da man die kannen umbkherth
Hatt er fast woll gelesen
Vnd was Recht ist das macht er krumb
Das mannich man umbkolpeldt vmb vnd vmb.
Ein Stalbruder ist er worden
Rej dem Ritterlichen Orden.
Er dunckt sich weiss vnd hochgelert
Wie er die armen landtsknecht bekerdt
Ir Ehr vnd Eide zuuergessen.
Von andern singt vnd sagt er viell
Wie er aber hab getriben das Spill
Soll man Im billich lonen
Mit wol geklopfften Ronen **).*

*) *Am a. O. S. 153. Str. 21–22.*

**) Eine Anmerkung des Herrn Herausgebers zu dieser Stelle hat die Frage: „Ohrfeigen?“ womit demnach die „geklopfften Bonen“ erklärt werden sollen. Wir glauben indess nicht, dass der fahrende Sänger, den man sich in Pickelhaube und Brustharnisch, mit einem schweren Schiesssprügel in der Hand, zu denken hat, einem hochstehenden, ihm vorgesetzten Manne, den er zwischen Comthuren und Ordensvögten besingt, mit Ohrfeigen bedroht habe. Geklopfte Bohnen sind die in einen Gewehrlauf mit schweren Schlägen eingetriebenen Kugeln, im Gegensatz der „weichen oder gekochten“ Bohnen, mit denen man nur im Scherz

So lauten die zürnenden, geflügelten Worte, die mit der Drohung enden, dass sein, des in Rechten erfahrenen Mannes, ungerechtes Beginnen es verdiene, mit tödtlichen Kugeln gelohnt zu werden. Was hiergegen zur Vertheidigung Geilsheims angeführt werden kann, ist schon oben gesagt, indem angedeutet wurde, dass man nur Stimmen einer reizbaren Partei vernehme. Es tritt aber auch aus diesem verzerrten Bilde die schon bekannte Gestalt des vielgewandten, thätigen, gelehrten und lebenserfahrenen Mannes hervor, die man aus den andern Berichten über ihn, den unbillig verschollenen, sich zusammen fügen kann.

Das Werk, welches seinen Namen billig davor hätte schützen müssen, in der Fluth der Vergessenheit ungefähr ganz unterzugehen, ist die Abfassung der 27 Artikel der Eingabe der livländischen Ritter- und Landschaft an den König Siegmund August, die dem bekannten Privilegium dieses Königs ohne Abänderung zu Grunde gelegt worden sind und dasselbe eigentlich bilden. Dass solche Abfassung nur dem Dr. Rembert Geilsheim oder Gildesheim

schliessen soll. Die Drohungen mit einer zu gewärtigenden Kugel waren in jenen schussfertigen Zeiten nicht selten. So lesen wir bei *Kelch S. 299*, wo er die Unterhandlungen des Magnistischen Hofpredigers Schraffer mit den Revalschen Bürgern während der Belagerung von 1571 beschreibt, die Stelle: „Einige vermeinen, dass man diesem Theologischen Weltmanne kein Unrecht gethan hätte, wann man ihm eine Mul'squetenkugel in die Krause fliegen lassen, damit er Ursache überkommen hätte, seinen Vorwitz zu beräuen“ u. s. w.

zugeschrieben werden kann, dafür sprechen die äußern, die Ertheilung des Privilegiums begleitenden Umstände, so wie solches auch aus innern Gründen geschlossen werden darf, die aus der wörtlichen Fassung der Artikel hervortreten, wenn man dieselbe mit Geilsheims andern Schriften vergleicht. Er war der Vordermann der Landesabgeordneten und in ihrer Reihe ganz wahrscheinlich der einzige rechts-erfahrene und der lateinischen Sprache in einer ausgezeichneten Weise kundige Mann. Die jetzt wieder aufgefundene alte Staatsschrift: *Apologia Reliquiarum Livoniae*, die, wie in der Lebensskizze dargelegt worden, auch nur ihm zugeschrieben werden kann, lässt eben ihn durch die darin gebrauchten, dem Verfasser eigenthümlichen Wendungen und Redensarten als denjenigen erscheinen, der auch die 27 Artikel abgefasst hat. Aus dieser *Apologia*, die gegen 1577 oder in der ersten Hälfte 1578 aufgesetzt wurde, heben wir zum Schluss die Stelle aus, wo im Vorübergehn zu andern Darlegungen, wie sie die Zeit damals erforderte, von der Ertheilung des Privilegiums vom 28. November 1561 die Rede ist. Sie diene denn auch neben anderm zum Beweise, dass dieses Privilegium den Zeitgenossen wohlbekannt war, also die thatsächliche Ausfertigung desselben keinem der Zweifel unterliegen sollte, die in späterer Zeit von Parteiansichten dagegen erhoben wurde.

Nachdem über die anfänglichen Verhandlungen mit Polen, betreffend den Livland zu ertheilenden Schutz, berichtet worden, fährt die Apologie fort: „Cum vero Serenissimae Regiae Majestati difficile videretur quod Provinciam contra utrumque hostem

(Russland und Schweden) vel plures (auch Dänemark wegen Oesel) defendere et tueri deberet, nisi de omnimoda subjectione Livoniae Serenissima Majestas sua certior fieret, quae cum a Principibus ac subditis exposceret, illi non dolis, non fraudibus, non temeritate, non perfidia inducti, sed suprema atque inevitabili necessitate coacti, cum aliter barbarissimi scaelestissimique praedonis jugum evitare fugereve non potuissent, arbitrati se nil salutaris, nil sanctius patriae nostrae praestare vel facere potuisse, quam si se ditionis Majestatis suae facerent, ejusque fidei debita cum subjectione se cum omnibus suis crederent. De qua re, cum initio in civitate Rigensi ex plenissimo mandato Serenissimae Regiae Majestatis suae, ab illustrissimo Domino Palatino Vilnensi, piissimae memoriae, laudatissimo Principe ac domino domino Nicolao Radziwil in Olika et Nieswitz Duci cum principibus nostris ac eorum subditis, quam diligentissime tractatum deque justa seriatque defensione contra hostes quoslibet, deque recuperandis defendendis dilatandisque terrarum Livoniae finibus, de cavendis quoque impediendisve Sacri Romani Imperii censuris, contra illos forte propterea intentandis, de sacratissimae Religionis recepto usu juxta Augustanam confessionem, de Germanico Magistratu, deque justitiae administratione, de judiciorum, privilegiorum, libertatis patriarum legum ac laudabilium consuetudinum conservatione, conclusum determinatumque jam esset, concordibus principum animis atque nuncupatissimis omnium provincialium votis, in sententiam faciundae subjectionis jam itum est. Et cum res non longam pateretur moram, illico etiam ad Serenissimam Regiam Majestatem principes ipsi una cum subjectorum suorum plenipotentibus nuntiis, se Vilnam receperunt, ac ibidem etiam singula juramentis ultra citroque praestitis consignatisque literis, transacta confirmataque fuere; deinceps etiam a ceteris in Riga conscriptis subjectis omnibus, debita solennitate subjectionis fides data jurataque, quibus consummatis omnibus nil restare amplius existimavimus, quam quod omnium certiore firmioreque defensione provideri deberemus.“

Schliesslich finde noch eine abermalige, kurze Erörterung des so verschiedenartig geschriebenen Familiennamens Geilsheims oder Gildesheims statt. Zu der mehrgedachten biographischen Skizze ward durch die freundliche Theilnahme, die der Herr Gouvernements-Schulendirector Dr. Napiersky dem Aufsätze schenkte, eine Abzeichnung des von Geilsheim gebrauchten Siegels, so wie ein Facsimile seiner Unterschrift gefügt (s. *Mittheil. a. a. O. S. 327 not. 12* und die dazu gehörige Lithographie). In diesem Autographon liest man Ghilsheym, wenigstens beim ersten Blick auf die Schrift, was am meisten der Schreibart „Geilsheim“ entspräche; betrachtet man aber die Unterschrift genauer, so ist der doppelte Strich am s in der Mitte des Namens, der nach innen und nach aussen gezogen ist, als etwas Besonderes auffallend. Sollte hier eine Abbrivatur angedeutet und etwa das mangelnde „des“ einzuschieben sein, so dass die Schreibart Gildesheim herauskäme, die man in guten Abschriften des Privilegiums Sigismundi Augusti findet? — Wir wissen nicht darauf zu antworten, wollen uns übrigens nicht den Vorwurf zuziehn, zu sehr in geringe Silben-, selbst Buchstaben-Klauberei einzugehn und überlassen es daher Jedwedem nach seiner Einsicht und Belieben Geilsheim oder Gildesheim zu schreiben, welche letztere Weise das Ansehn eines Gesetztextes für sich hat.

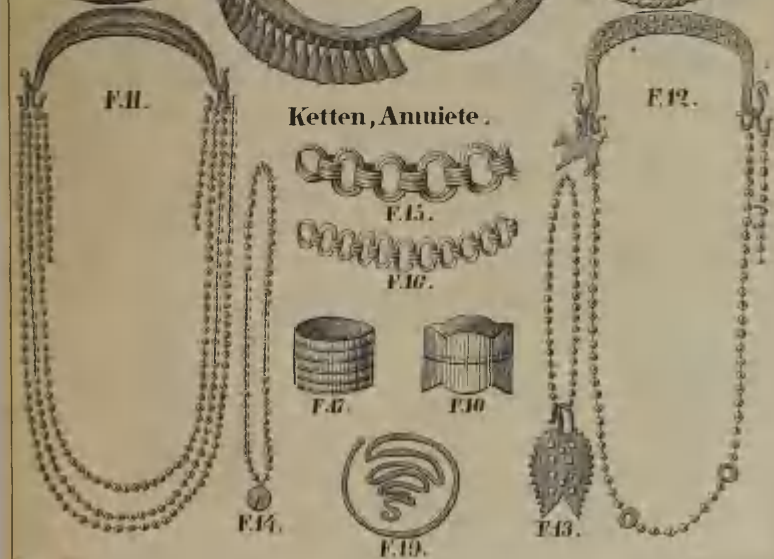
Kopfschmuck, Stirnringe, Spangen.



Halschmuck.



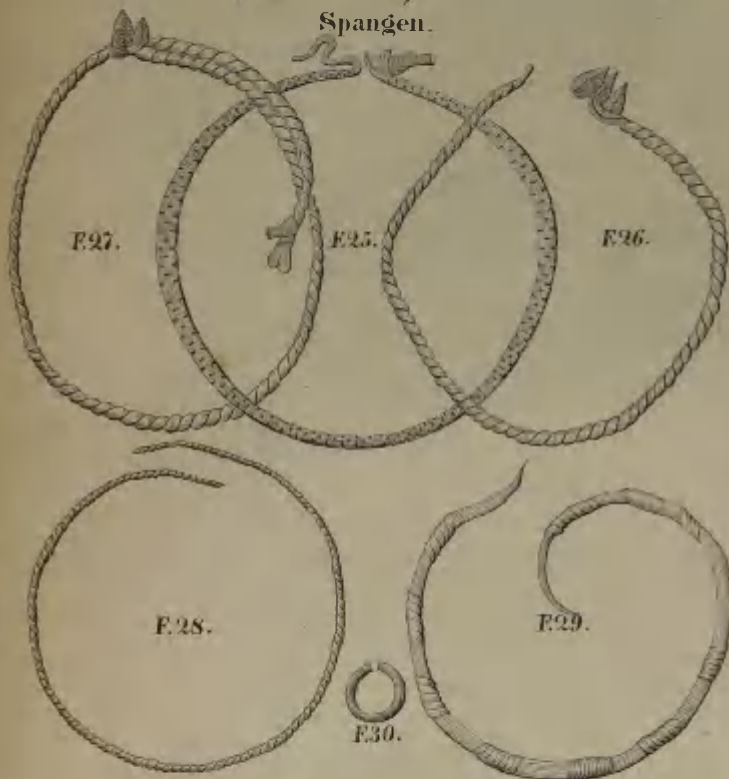
Ketten, Annuete.



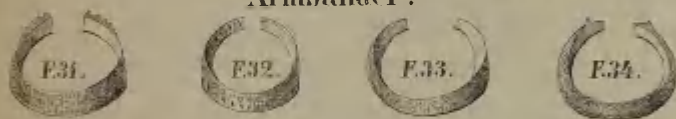
Schmallen, Hefte, Nadeln.



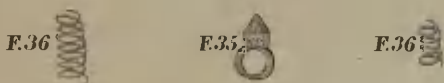
Spangen.



Armbänder.



Ringe.



Hand u. Fußschmuck.



Verschiedene Waffen.



Unterschiedliche Gegenstände.



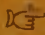
I n h a l t.

I. Abhandlungen:

- 1) Kriegszüge der Nowogoroder in Ehtland in den Jahren 1267 und 1268, nebst dem Friedensschlusse. Aus den frühesten Zeugnissen übertragen und mit Anmerkungen begleitet von *K. H. v. Busse* . . . S. 213—252.
- 2) Ueber alte Gräber und Alterthümer in Polnisch-Livland, vom Grafen *Adam Plater*, aus dem Polnischen übersetzt . S. 253—279.

II. Miscellen:

- 1) Auszug aus einer Sammlung Reval's Vorzeit betreffender Nachrichten und Verordnungen, von Dr. *J. Paucker* . . . S. 283—327.
- 2) Zwei Hausurkunden des von *Fahrensbach* schen Geschlechts, mitgetheilt von *K. H. v. Busse* . . . S. 328—340.
- 3) Nachträge zu der historisch-biographischen Skizze über *Rembert Gilshcim* von *Demselben* . . . S. 340—352.

 **Für den Buchbinder.** Die drei zu diesem Hefte gehörenden lithographirten Tafeln sind zwischen S. 280 und 281 einzuheften, dabei aber genau darauf zu sehen, dass solche gut ins Format passen und nicht beim Beschneiden zu leiden kommen, oder sie müssen eingebogen werden.